# BERICHTE UND URKUNDEN

## Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1982

Übersicht*
(for an English version of this Survey see p. 498)

*1.–2. Auswärtige Gewalt:* 1. Einsatzgebiet der Bundeswehr. – 2. Wirkungen des Verhaltenskodex für Tochtergesellschaften und Vertretungen in Südafrika.

*3.–12. Staaten und Regierungen:* 3. Situation in Polen. – 4. Lage in Afghanistan. – 5. Haltung der Bundesregierung zur Nahost-Frage. – 6. Israelischer Einmarsch im Libanon. – 7. Befreiungsbewegungen und Selbstbestimmungsrecht. – 8. Situation in Kamputschea. – 9. Stellungnahmen der Bundesregierung zur Unabhängigkeit Namibias und zur Lage in Südafrika. – 10. Entwicklung in der Türkei. – 11. Falkland-Malwinen-Konflikt. – 12. Sammlung »Waffen für El Salvador« und Art. 26 GG.

*13.–16. Staatsgebiet:* 13. Deutsch-niederländischer Grenzberichtigungsvertrag. – 14. Deutsch-niederländischer Vertrag über die Instandhaltung der Grenzvermarkung. – 15. Situation im Grenzgebiet Aachen. – 16. Grenzverlauf an der Elbe; DDR-Grenzgesetz.

*17. Flüsse, Seen, Kanäle:* 17. Deutsch-französische Zusatzvereinbarung über den Oberrheinausbau.

*18.–25. Seerecht:* 18. Vereinbarung über Hafenstaatkontrolle. – 19. Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wach-

---

*Abkürzungen: ABl.EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AdG = Archiv der Gegenwart; AuslG = Ausländergesetz; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrates; BR-Pr. = Stenographische Berichte des Bundesrates (Protokolle); BSHG = Bundessozialhilfegesetz; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestages; BT-PlPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; Bull.EG = Bulletin der Europäischen Gemeinschaft; CDU/CSU = Christlich-Demokratische Union/Christlich-Soziale Union; COCOM = Coordinating Committee for East-West-Trade; CSCE = Conference on Security and Cooperation in Europe; DDR = Deutsche Demokratische Republik; EG = Europäische Gemeinschaften; EGK = EG-Kommission; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention; EP = Europäisches Parlament; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; ESA = European Space Agency; EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAO = Food and Agriculture Organization of the United Nations; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FDJ = Freie Deutsche Jugend; FDP =

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

dienst von Seeleuten. – 20. Übereinkommen zur Regelung des Walfangs. – 21. Sicherheit deutscher Handelsschiffe. – 22. Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschiffahrt. – 23. Änderung des Tiefseebergbau-Gesetzes. – 24. Übereinkommen über vorläufige Regelungen für polymetallische Knollen des Tiefseebodens. – 25. Abschluß der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen.

*26. Personalhoheit und Staatsangehörigkeit:* 26. Einbürgerung von Mitgliedern der Bahai-Religionsgemeinschaft.

*27.–33. Fremde und Minderheiten:* 27. Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr von Ausländern; Erweiterung des Sichtvermerkszwanges. – 28. Verbot von Pressekontakten für Angehörige von Taiwan und Art. 5 GG. – 29. Auswanderungsdekret der Republik Rumänien. – 30. Asylverfahrensgesetz. – 31. Heranziehung Asylsuchender zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit. – 32. Entscheidung über Asylbegehren polnischer Staatsangehöriger. – 33. Verfahrensgrundsätze für die Aufnahme von Ausländern aus humanitären Gründen.

*34.–38. Menschenrechte:* 34. Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit. – 35. Bedeutung des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte. – 36. Einschränkung des Selbstwähltelefonverkehrs durch die Sowjetunion; jugoslawische Importrestriktionen für deutsche Zeitungen und KSZE-Schlußakte. – 37. Stellungnahmen zur Menschenrechtssituation in anderen Staaten. – 38. Europäische Menschenrechtskonvention.

*39.–42. Privates Vermögen im Ausland:* 39. Doppelbesteuerungsabkommen. – 40. Kapitalschutzabkommen. – 41. Deutsch-ägyptisches Entschädigungsabkommen. – 42. Beteiligung von in der ČSSR nach 1945 enteigneten Deutschen an der von der ČSSR an die USA gewährten Entschädigung.

*43. Diplomatischer Schutz:* 43. Schutz Deutscher außerhalb des Bundesgebietes.

*44.–51. Diplomatie und Konsularwesen:* 44. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Belize. – 45. Eröffnung eines Generalkonsulats in Schanghai. – 46. Behandlung enttarnter Spione aus dem Ostblock. – 47. Wahlen in Auslandsvertretungen. – 48. Analoge Geltung der Wiener Diplomatenschutzkonvention zwischen der Bundesrepublik und der DDR. – 49. Beschränkungen für Mitglieder ausländischer Missionen in Polen; Reaktion der Bundesrepublik. – 50. Befugnisse des türkischen Generalkonsuls in Köln. – 51. Diplomatische Kontroverse mit dem Iran nach der Ausweisung von iranischen Studenten.

*52.–57. Rechtshilfe und Auslieferung:* 52. Vertrag mit Österreich über den Verzicht auf Beglaubigung und den Austausch von Personenstandsurkunden. – 53. Bestimmungen über

---

Freie Demokratische Partei; GBl.Ba.-Wü. = Gesetzblatt für Baden-Württemberg; GBl.DDR = Gesetzblatt der DDR; GDR = German Democratic Republic; GG = Grundgesetz; GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; IGH = Internationaler Gerichtshof; ILM = International Legal Materials; ILO = International Labour Organisation; IMCO = Inter-Governmental Maritime Consultative Organization; INF = Intermediate Nuclear Forces; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; MBFR = Mutual Balanced Force Reductions; NATO = North Atlantic Treaty Organization; OAU = Organization of African Unity; OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development; PLO = Palestine Liberation Organization; RGBl. = Reichsgesetzblatt; Rs. = Rechtssache; Slg. = Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; SWAPO = South West Africa People's Organization; SZ = Süddeutsche Zeitung; UNEP = United Nations Environment Programme; UNESCO = United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization; UNIDO = United Nations Industrial Development Organization; UNTS = United Nations Treaty Series; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

die Hereinschaffung und Herausgabe von Gegenständen im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. – 54. Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. – 55. Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Europarates. – 56. Auslieferungspraxis an die Türkei. – 57. Keine Zulieferung an die DDR.

*58.–67. Umwelt- und Naturschutz:* 58. Zunehmende Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit. – 59. Umweltschutz und Entwicklungspolitik. – 60. Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. – 61. Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung. – 62. Deutsch-tschechoslowakische Gespräche über Grenzfragen. – 63. Vereinbarung mit der DDR über Maßnahmen zum Schutz der Berliner Gewässer. – 64. Kein Exportverbot für nicht zugelassene Pestizide. – 65. Vereinbarung mit der Schweiz über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen. – 66. Vereinbarung über Jagdrechte zwischen dem Kanton Thurgau und dem Land Baden-Württemberg. – 67. Umweltkriegsübereinkommen.

*68.–79. Zusammenarbeit der Staaten:* 68. Abkommen mit Guinea-Bissau über technische Zusammenarbeit. – 69. Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit. – 70. Abkommen über Arbeitsschutz und soziale Sicherheit. – 71. Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See. – 72. Abkommen mit Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen. – 73. Vertrag mit den Niederlanden über die gemeinsame Information und Beratung der Schiffahrt in der Emsmündung. – 74. Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit. – 75. UNESCO-Weltkulturkonferenz. – 76. Wissenschaftliche Zusammenarbeit. – 77. Deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunksatelliten. – 78. Deutsch-deutscher Jugendaustausch. – 79. Rauschgiftbekämpfung.

*80.–90. Internationaler Handel und Verkehr:* 80. EG-Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Sowjetunion. – 81. US-Handelsembargo gegenüber der UdSSR. – 82. Erweiterung der COCOM-Liste. – 83. Stahlkonflikt EG – USA. – 84. Handelsrestriktionen gegen Argentinien nach der Besetzung der Falkland-Inseln. – 85. Verabschiedung politischer Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. – 86. Luftverkehrsabkommen. – 87. Reaktion auf Verstöße gegen Luftverkehrstarifbestimmungen. – 88. Bilaterale Schiffahrtsverträge und EG-Recht. – 89. Abkommen mit Frankreich über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein. – 90. Abkommen mit Ungarn über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen.

*91.–92. Internationale Organisationen:* 91. Mitwirkung der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen. – 92. Protokoll zur Änderung des EUROCONTROL-Übereinkommens.

*93.–104. Europäische Gemeinschaften:* 93. Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts im Gesetzgebungsverfahren; parlamentarische Kontrolle. – 94. Europäische Akte. – 95. Mehrheitsentscheidung des EG-Ministerrates. – 96. Beitragsrückerstattung an Großbritannien. – 97. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen der »Butterfahrten«. – 98. Deutsches Reinheitsgebot für Bier. – 99. Umweltschutzkompetenz der EG. – 100. Kooperationsabkommen EG – Jugoslawien; Beitritte zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen. – 101. Gesetz zur Durchführung der Dritten Gesellschaftsrechts-Richtlinie. – 102. Viertes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes. – 103. Gesetzesentwurf zur Durchführung der Bilanzrichtlinie. – 104. Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung.

*105.–116. Friedenssicherung und Bündnisse:* 105. NATO-Beitritt Spaniens. – 106. Aktivitäten außerhalb des NATO-Gebietes. – 107. NATO-Doppelbeschluß und Genfer INF-Verhandlungen. – 108. Verwaltungsabkommen mit den USA über die Durchführung von Baumaßnahmen für und durch US-Streitkräfte. – 109. Anwendbares Recht bei Transporten

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

durch US-Streitkräfte. – 110. Lagerung von nuklearen und chemischen Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik. – 111. Vereinbarung zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut. – 112. Finanzierung der Verlegung amerikanischer Truppen im Bundesgebiet. – 113. War Time Host Nation Support-Abkommen. – 114. MBFR. – 115. Fortsetzung des KSZE-Folgetreffens. – 116. Haltung der Bundesregierung zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Nuklearwaffen.

*117.–119. Krieg und Neutralität:* 117. Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen. – 118. Chemische Waffen. – 119. Bemühungen um ein umfassendes Verbot von Kernsprengungen.

*120.–129. Deutschlands Rechtslage:* 120. Grundlegende Ziele der Deutschlandpolitik. – 121. Grenzgesetz der DDR. – 122. Deutsch-deutscher Reiseverkehr. – 123. Verringerung des zinslosen Überziehungskredits (Swing). – 124. Umbenennung der Treuhandstelle für Interzonenhandel. – 125. Viermächte-Abkommen über Berlin. – 126. Einbeziehung von Berlin (West) in internationale Verträge. – 127. Wassergesetz der DDR. – 128. Erweiterung der Befreiung von der Meldepflicht für DDR-Besucher aus Berlin (West). – 129. Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin.

## Survey

*1.–2. Foreign Relations Power:* 1. Operational area of the Bundeswehr. – 2. Effects of the codes of conduct for companies with subsidiaries or agents in South Africa.

*3.–12. States and Governments:* 3. Developments in Poland. – 4. Situation in Afghanistan. – 5. Situation in Middle East. – 6. Israeli intervention in Lebanon. – 7. Liberation movements and self-determination. – 8. Situation in Kampuchea. – 9. Independence of Namibia and situation in South Africa. – 10. Developments in Turkey. – 11. Falkland-Malouines conflict. – 12. Collection "Weapons for El Salvador" and Art.26 of the Basic Law.

*13.–16. State Territory:* 13. Treaty with the Netherlands on the correction of the boundary. – 14. German-Dutch Treaty on the maintenance of boundary marks. – 15. Situation in the boundary region of Aachen. – 16. Delimitation of the Elbe boundary between the Federal Republic and the GDR.

*17. Rivers, Lakes, Channels:* 17. Additional Treaty between the Federal Republic and France on the improvement of the upper Rhine.

*18.–25. Law of the Sea:* 18. Agreement on State control of ports. – 19. International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers. – 20. Convention on the regulation of whaling. – 21. Safety of German trade vessels. – 22. Regulation on the delegation of duties in the field of merchant shipping. – 23. Alteration of the law on deep sea-bed mining. – 24. Convention on provisional regulations for polymetallic nodules of deep sea-bed. – 25. Closing session of the Third UN Conference on the Law of the Sea.

*26. Personal Sovereignty and Nationality:* 26. Naturalization of members of the Bahai-community.

*27.–33. Aliens and Minorities:* 27. Measures to encourage the return of aliens to their home States; extension of visa requirement. – 28. Prohibition of press contacts for people from Taiwan and Art.5 of the Basic Law. – 29. Romanian decree on emigration. – 30. Law regarding asylum procedure. – 31. Obligation of people claiming asylum to perform work for the common good. – 32. Decision on claims for asylum of Polish citizens. – 33. Rules of Procedure for the admission of aliens for humanitarian reasons.

*34.–38. Human Rights:* 34. Human rights and development co-operation. – 35. UN Covenant on Civil and Political Rights. – 36. Limitation on direct dialing telephone service

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

by the Soviet Union; Yugoslavian restrictions on German newspaper imports and Helsinki Final Act. – 37. Human rights in other countries. – 38. European Convention on Human Rights.

*39.–42. Private Property Abroad:* 39. Double taxation agreements. – 40. Foreign investment agreements. – 41. Agreement on compensation for nationalized German property in Egypt. – 42. Participation of German citizens in the compensation granted from Czechoslovakia to the USA with regard to property, which was expropriated in Czechoslovakia after 1945.

*43. Diplomatic Protection:* 43. Protection of German citizens outside the territory of the Federal Republic.

*44.–51. Diplomatic and Consular Relations:* 44. Diplomatic relations with Belize. – 45. German General Consulat in Shanghai. – 46. Treatment of discovered East Block spies. – 47. Elections in foreign missions. – 48. Analogous applicability of the Vienna Convention on Diplomatic Relations between the Federal Republic and the GDR. – 49. Reaction of the Federal Republic to restrictions on members of foreign missions in Poland. – 50. Powers of the Turkish General Consul in Cologne. – 51. Diplomatic controversy between the Federal Republic and Iran after the expulsion of Iranian students.

*52.–57. Legal Assistance and Extradition:* 52. Treaty with Austria on the exemption from authentication and the exchange of personal registration certificates. – 53. Rules on the bringing in and surrendering of objects in inter-State legal assistance in criminal matters. – 54. Law on international legal assistance in criminal matters. – 55. Co-operation in combating terrorism in the framework of the European Council. – 56. Extradition practice to Turkey. – 57. No rendition to the prosecution authorities of the GDR.

*58.–67. Protection of the Environment and of Nature:* 58. Growing importance of international co-operation. – 59. Environmental protection and development policy. – 60. Agreement on the conservation of the living resources of the Antarctis. – 61. Convention on far-reaching transfrontier air pollution. – 62. Talks with Czechoslovakia on boundary matters. – 63. Agreement with the GDR on the protection of Berlin waterways. – 64. No export prohibition of non-licensed pesticides. – 65. Agreement with Switzerland on reciprocal notification concerning the construction and the operation of nuclear installations close to the boundary. – 66. Agreement on hunting rights between the Swiss canton Thurgau and Baden-Württemberg. – 67. Convention on military environmental modification techniques.

*68.–79. Co-operation of States:* 68. Agreement with Guinea-Bissau on technical co-operation. – 69. Agreements concerning financial co-operation. – 70. Agreements on occupational safety and social security. – 71. Agreement on Search and Rescue at Sea. – 72. Agreement with Belgium on mutual help and assistance in catastrophes and serious accidents. – 73. Treaty with the Netherlands on common information and consultation concerning navigation in the Ems estuary. – 74. Development policy and development co-operation. – 75. UNESCO world conference on cultural matters. – 76. Scientific co-operation. – 77. Co-operation with France on radio satellites. – 78. Youth exchange with the GDR. – 79. Drug control.

*80.–90. International Trade and Commerce:* 80. EC import restrictions on Soviet goods. – 81. US trade embargo against the Soviet Union. – 82. Extension of the COCOM list. – 83. Steel conflict EC – USA. – 84. Trade restrictions against Argentina after the occupation of the Falkland Islands. – 85. Political guidelines for the export of weapons and other military goods. – 86. Bilateral aviation agreements. – 87. Reaction on breaches of aviation tariffs. – 88. Bilateral navigation treaties and EC law. – 89. Agreement with France on the construction of a street bridge across the Rhine. – 90. Agreement with Hungary concerning the tax treatment of motor vehicles.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

*91.–92. International Organizations:* 91. Activities of the Federal Republic in the UN and her Specialized Agencies. – 92. Protocol amending the EUROCONTROL Treaty.

*93.–104. European Communities:* 93. Consideration of Community law in the German legislative procedure; parliamentary control. – 94. European Act. – 95. Majority decision of the Council of Ministers. – 96. Repayment of contributions to the United Kingdom. – 97. Proceeding against the Federal Republic for treaty violation due to "Butterfahrten". – 98. German requirement concerning the purity of beer. – 99. Competence of the EC in environmental matters. – 100. Co-operation agreement EC-Yugoslavia; access to the European Convention on Court Jurisdiction and Execution of Judgments. – 101. Law on the transformation into German law of the third EC regulation concerning company law. – 102. Fourth statute amending the wine statute. – 103. Draft Act to transform into national law the EC regulation concerning accounting principles for companies. – 104. Agreement on the creation of a European Foundation.

*105.–116. Peace-Keeping Measures and Alliances:* 105. Accession of Spain to NATO. – 106. Activities outside NATO territory. – 107. INF negotiations and NATO decision on stationing of missiles and disarmament negotiations. – 108. Administrative agreement with the USA on the execution of construction measures for and by US Forces stationed in the Federal Republic. – 109. Law applicable to weapons' transport by US Forces in the Federal Republic. – 110. Storage of nuclear and chemical weapons on the territory of the Federal Republic. – 111. Agreement on the amendment of the protocol to the supplementary agreement to the NATO Status of Forces Agreement. – 112. Costs for redeployment of US Forces on the territory of the Federal Republic. – 113. War Time Host Nation Support Agreement. – 114. MBFR. – 115. CSCE consecutive conference. – 116. Position concerning the renunciation of the first use of nuclear weapons.

*117.–119. War and Neutrality:* 117. Convention on Biological and Toxin Weapons. – 118. Chemical weapons. – 119. Efforts for general prohibition of nuclear explosions.

*120.–129. Legal Status of Germany:* 120. Fundamental aims of policy concerning Germany. – 121. Boundary Law of the GDR. – 122. Intra-German travel and tourist traffic. – 123. Reduction of the Swing Credit. – 124. Renaming of the »Treuhandstelle für Interzonenhandel«. – 125. Quadripartite Agreement on Berlin. – 126. Inclusion of West Berlin in international treaties. – 127. Water Statute of the GDR. – 128. Extension of the liberation of the obligation to report to authorities concerning West Berliners visiting the GDR. – 129. Orders of the Allied Kommandatura Berlin.

## *Auswärtige Gewalt*

1. Bei zwei Gelegenheiten hat Verteidigungsminister Wörner einen **Einsatz der Bundeswehr** in Gebieten, die **außerhalb des NATO-Territoriums** liegen, **abgelehnt**[1].

2. Auf eine parlamentarische Anfrage hat die Bundesregierung betont, daß dem »**Verhaltenskodex für Tochtergesellschaften und Vertretungen in Südafrika**« keine extraterritorialen Wirkungen zukommen könnten, da er nur Empfehlungscharakter habe[2].

---

[1] Interview mit der FAZ am 5.11.1982, FAZ vom 6.11.1982, S.5; Tagung der NATO-Verteidigungsminister in Brüssel, FAZ vom 3.12.1982, S.1.

[2] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 9.9.1982, BT-PlPr.9/111, S.6743A.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Dieser Kodex stehe nicht in Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsgesetz. Was den Vollzug des Außenwirtschaftsgesetzes angehe, so achte die Bundesregierung selbstverständlich immer darauf, daß sämtliche auf seiner Grundlage ergehenden Maßnahmen mit dem Völkerrecht im Einklang stünden[3].

*Staaten und Regierungen*

3. Vor der **UN-Menschenrechtskommission** in Genf sagte der Delegierte der Bundesrepublik, daß **unter dem Kriegsrecht in Polen[4] das Recht auf Selbstbestimmung nicht verwirklicht werden könne.** Auf den **Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten** führte er aus[5]:

»Das, was in vielen verbindlichen Erklärungen und Verträgen anerkanntes Recht der Völkergemeinschaft geworden ist, darf vor keiner Grenze haltmachen. Wenn wir das hinnehmen, haben die Menschenrechte keine Chance mehr«.

4.a) Anläßlich des auf Initiative des Europäischen Parlaments am 21. März 1982 ausgerufenen **Afghanistan-Tages** erklärte Bundesaußenminister Genscher zum **Verhalten der Sowjetunion[6]**:

»Sie setzt sich über drei mit steigender Stimmenzahl angenommene Resolutionen der Vereinten Nationen hinweg, die den Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan, das Selbstbestimmungsrecht und die Wiederherstellung des blockfreien Status von Afghanistan fordern . . .

---

[3] *Ibid.*

[4] Vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.347.

[5] SZ vom 19.2.1982, S.8. Vgl. auch Nr.34. Zur Frage der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten hat die Bundesregierung ihre früher vertretene Auffassung (vgl. Anm.4) bestätigt, siehe die Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 9.3.1983 auf zwei parlamentarische Anfragen, BT-Drs.9/1476, S.2; vgl. dazu auch Ziff.6 der Erklärung vom 11.1.1982 anläßlich der Ministertagung des Nordatlantikrats, Bull.1982, S.22.

Zu den Handelssanktionen gegen den Ostblock siehe Nr.80. – Vgl. zum Ganzen auch die Erklärung von Bundeskanzler Schmidt zum »Tag der Solidarität mit Polen«, der am 30.1.1982 auf Anregung des US-Präsidenten Reagan stattfand, Bull.1982, S.69.

[6] Erklärung der Bundesregierung zu Afghanistan, abgegeben am 11.3.1982 vor dem Deutschen Bundestag, Bull.1982, S.185f. Zur Haltung der Bundesregierung in dieser Frage vgl. schon VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.512–514; VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.347. Als »schwere Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und eine schwere Belastung für die internationalen Beziehungen« hatte bereits der deutsche Delegierte bei der UN-Menschenrechtskommission, Jahn, die Besetzung Afghanistans verurteilt, SZ vom 19.2.1982, S.8. Vgl. auch die Erklärung der zehn EG-Staaten zum Afghanistan-Tag, FAZ vom 22.3.1982, S.1.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Diese Grundprinzipien, deren Beachtung die Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Völker ist, zu verletzen, heißt Frieden und Stabilität in den internationalen Beziehungen gefährden«.

b) In der Aussprache vom 9. Juni 1982 zu einem Entschließungsantrag aller drei Bundestagsfraktionen begrüßte Staatsministerin Hamm-Brücher den Antrag[7] und bezeichnete das Vorgehen der Sowjetunion als »völkerrechtswidrige(n) ... Intervention«[8].

5.a) Bei zahlreichen Gelegenheiten hat die Bundesregierung im Einklang mit ihrer bisherigen Auffassung[9] die **Bedeutung des Existenzrechts Israels und des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser** betont[10]. Bundeskanzler Kohl hat die **Haltung** seiner Regierung **zur Nahost-Frage** in einer Erklärung vor der Presse folgendermaßen zusammengefaßt[11]:

»Im Rahmen der Nahost-Politik der Europäischen Gemeinschaften tritt die Bundesregierung für eine Friedenslösung auf der Grundlage der drei Hauptprinzipien ein, wie sie in der Erklärung des Europäischen Rates in Venedig vom 13. Juni 1980[12] festgelegt worden sind:

– Das Recht aller Staaten der Region, einschließlich Israels, auf Existenz und Sicherheit,

---

[7] BT-Drs.9/1694; darin heißt es u.a.: »Die Besetzung Afghanistans durch sowjetische Truppen ist nicht nur ein Verstoß gegen geltende Normen des Völkerrechts, sondern auch ein schwerer Schlag gegen die Politik der Blockfreiheit. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die fortdauernde Besetzung Afghanistans neben anderen Ursachen auch ein wichtiger Grund für die anhaltenden Spannungen im Ost-West-Verhältnis ist ... Die Wiederherstellung der Selbstbestimmung des afghanischen Volkes ist ein entscheidender Beitrag zur internationalen Entspannung und zur Aufrechterhaltung des Friedens«.

[8] BT-PlPr.9/105, S.6352f.; anläßlich des dritten Jahrestages der Besetzung hat Bundesaußenminister Genscher die Haltung der Bundesregierung erneut bekräftigt, siehe FAZ vom 27.12.1982, S.1.

In der »Bonner Erklärung« der NATO-Gipfelkonferenz vom 9. und 10.6.1982 (Bull.1982, S.580) heißt es zur Afghanistan-Frage unter Ziff.4 u.a.: »Darüber hinaus lehrt die Erfahrung, daß die Sowjetunion schließlich auch bereit ist, außerhalb ihrer eigenen Grenzen Gewalt anzudrohen oder anzuwenden. Afghanistan und die sowjetische Haltung zur Krise in Polen zeigen dies deutlich«.

[9] Vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.42, S.343f.

[10] Siehe die Ansprachen von Bundesaußenminister Genscher auf seiner Nahostreise am 3.6.1982 in Jerusalem, Bull.1982, S.478, und am 14.7.1982 in Kairo, Bull.1982, S.662; Rede des Staatsministers Wischnewski vor den Vereinten Nationen vom 30.9.1982, Bull.1982, S.833; vgl. auch die Ansprache von Bundespräsident Carstens anläßlich des Besuchs des Staatspräsidenten der Arabischen Republik Ägypten vom 7.2.1982, Bull.1982, S.97.

[11] Erklärung vom 14.12.1982, Bull.1982, S.1170; vgl. auch die Ansprache vom 19.11.1982, Bull.1982, S.1046, sowie die Ausführungen von Staatsminister Mertes vor der VI.Deutsch-Israelischen Konferenz am 8.11.1982, Bull.1982, S.995.

[12] Siehe dazu VRPr.1981, ZaöRV Bd.42, S.517f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

– das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,
– Verzicht auf Anwendung und Androhung von Gewalt«.

b) Zur Frage der **Anerkennung der PLO** hat Staatsminister Mertes am 12. November 1982 auf eine parlamentarische Anfrage ausgeführt, die Haltung der Bundesregierung zur PLO hänge von der Stellung dieser Organisation zum Existenzrecht Israels ab. Eine eindeutige Anerkennung dieses Rechts stehe noch aus. Ein Empfang von PLO-Chef Arafat durch die Bundesregierung sei daher nicht vorgesehen[13].

6. a) In einer gemeinsamen Erklärung haben die Außenminister der EG-Staaten den **Einmarsch israelischer Truppen im Libanon** als »eine **flagrante Verletzung des Völkerrechts sowie der elementarsten humanitären Grundsätze**« verurteilt[14]. Im Rahmen der EPZ hat der **Europäische Rat** auf seiner Tagung vom 28./29. Juni 1982 eine **Erklärung zum Nahen Osten** verabschiedet, in der er die Verurteilung der Invasion bestätigt. Weiter heißt es[15]:

> »2. Die Schaffung eines endgültigen Friedens im Libanon erfordert den vollständigen und sofortigen Rückzug der israelischen Streitkräfte aus diesem Land sowie den Abzug aller fremden Streitkräfte mit Ausnahme derjenigen, die durch eine rechtmäßige und weitgehend repräsentative Regierung Libanons ermächtigt sind, deren Autorität über ihr gesamtes nationales Hoheitsgebiet in vollem Umfang wiederhergestellt ist. Die Zehn unterstützen alle Bemühungen um die Erreichung dieser Ziele ...«.

Die **Bundesregierung** hat sich diese **Verurteilung zu eigen** gemacht[16] und sich besonders hinter die Resolutionen Nr. 508 und 509 des UN-Sicherheitsrates gestellt, die einen **sofortigen und bedingungslosen Rückzug der israelischen Truppen hinter** die **internationalen Grenzen** verlangen[17].

b) Nach der Ermordung des designierten libanesischen Staatspräsidenten Bechir Gemayel, dem Einmarsch israelischer Truppen in West-Beirut

---

[13] BT-PlPr. 9/128, S. 7919 Anlage 34; vgl. auch die Ausführungen von Staatsminister Mertes, *ibid.* (Anm. 11), Bull. 1982, S. 996.

[14] FAZ vom 11.6.1982, S. 4. – Hervorhebung vom Verf.

[15] AdG 1982, S. 25753; vgl. auch die Libanon-Erklärung der sieben Staats- und Regierungschefs und der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften auf dem Versailler Wirtschaftsgipfel vom 4.–6.6.1982, Bull. 1982, S. 580.

[16] Vgl. etwa die Ansprache des Bundesministers des Auswärtigen, Genscher, vom 12.7.1982 in Amman, Bull. 1982, S. 651, sowie die Angaben in Anm. 17.

[17] Staatsministerin Hamm-Brücher in der Aussprache des Bundestages zur Lage im Libanon, BT-PlPr. 9/105, S. 6347C; Antwort des Staatsministers Cortérier auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs. 9/1904, S. 1; die Frage, ob die Bundesregierung jede finanzielle Hilfe an Israel bis zum Abzug der Truppen streichen werde, hat der Staatsminister verneint,



http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

und den Massakern in dortigen Palästinenserlagern hat die Bundesregierung die Erklärung der Außenminister der EG vom 20. September 1982[18] ausdrücklich bekräftigt. In ihrer **Erklärung zur Lage im Libanon und im Nahen Osten** heißt es weiter[19]:

»Die Bundesregierung bringt ihre tiefe Erschütterung und ihren Abscheu über das Blutbad unter der palästinensischen Zivilbevölkerung in Beirut zum Ausdruck. Sie verurteilt diesen verbrecherischen Akt mit aller Schärfe und fordert, daß die Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um eine Wiederholung zu verhindern und die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Sie fordert eine unverzügliche und rückhaltlose Aufklärung des Massakers durch eine unabhängige Untersuchung. Sie begrüßt die Resolution 521 des VN-Sicherheitsrates und die darin geforderte Erhöhung der Zahl der VN-Beobachter ...

Die Bundesregierung beklagt zutiefst die Verletzung des Habib-Plans und verlangt den sofortigen Abzug der israelischen Streitkräfte von West-Beirut. Sie ist davon überzeugt, daß die Interessen des Libanon und der Region den frühestmöglichen Abzug aller fremden Streitkräfte erfordern ...

Sie unterstreicht die Bedeutung der Erklärung, die von den arabischen Staatschefs am 9. September in Fez verabschiedet wurde. Sie sieht in dieser Erklärung den Ausdruck des einstimmigen Willens der Teilnehmer, einschließlich der PLO, für die Schaffung eines gerechten, alle Staaten der Region einschließlich Israels umfassenden Friedens im Nahen Osten zu arbeiten«.

7. Auf die Frage, ob die Bundesregierung auch weiterhin bereit sei, **Befreiungsbewegungen zu unterstützen,** die auf die **Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts abzielen,** hat Staatsminister Möllemann am 26. Oktober 1982 geantwortet[20]:

»Die Bundesregierung setzt sich weltweit für Unabhängigkeit und Selbstbestimmung ein.

Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele lehnt die Bundesregierung ab. Sie wird daher auch weiterhin alle Kräfte unterstützen, die die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts mit friedlichen Mitteln herbeiführen wollen.

---

zugleich aber auf die Vereinbarung der EG-Staaten hingewiesen, die Unterzeichnung des Finanzprotokolls zwischen Israel und der Gemeinschaft, das ein Darlehen in Höhe von 100 Millionen DM vorsah, auszusetzen.

[18] AdG 1982, S.25977.

[19] Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Bull.1982, S.807f.; zum Problem der materiellen Not der palästinensischen Bevölkerung im Süden des Libanon vgl. die Antwort des Staatsministers Möllemann vom 30.11.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2231, S.1f.

[20] Antwort auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2070, S.3; vgl. auch VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.599f., sowie unten Nr.9b.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Auch in Befreiungsbewegungen – insbesondere, wenn sie repräsentativ für größere Bevölkerungsteile sind – sieht die Bundesregierung politische Kräfte, die sie in die Bemühungen um friedliche Konfliktregelung mit dem Ziel der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts einbezieht«.

8. Zur **Situation in Kamputschea** hat Bundesaußenminister Genscher gegenüber dem Außenminister der Volksrepublik China am 15. Juni 1982 in Bonn ausgeführt[21]:

»Auch das Volk von Kamputschea ist noch immer das Opfer der vietnamesischen Invasion. Nur der Rückzug der ausländischen Interventionstruppen kann die Störung der internationalen Ordnung und des Friedens beseitigen. Wir schließen uns den Forderungen der Staatengemeinschaft an«.

9. a) Trotz einiger positiver Anzeichen im Hinblick auf eine Einigung über die Verfassung[22] konnten im Berichtszeitraum **keine entscheidenden Fortschritte** auf dem Weg zur **Unabhängigkeit Namibias** erreicht werden. Die Bundesregierung hat bei verschiedenen Anlässen ihre bisherige Haltung in dieser Frage bestätigt[23].

b) Auf mehrere schriftliche Anfragen hat Staatsministerin Hamm-Brücher die Frage verneint, ob die Bundesregierung die Unterstützung des von den Vereinten Nationen gegründeten Namibia-Instituts in Lusaka wegen der Zugehörigkeit des überwiegenden Teils der Studenten zur SWAPO einstellen werde[24]. Zur **Haltung der Bundesregierung zur SWAPO** heißt es dort[25]:

»Im übrigen ist auch für uns die SWAPO ein wesentlicher politischer Faktor in Namibia und folglich in allen Fragen, die die Unabhängigkeit Namibias betreffen, ein wichtiger Gesprächspartner. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland in der Kontaktgruppe der westlichen Fünf und wird durch unsere wiederholten konstruktiven Gespräche mit dem Präsidenten der SWAPO, Sam Nujoma, unterstrichen«.

c) Anläßlich des Besuchs des Ministerpräsidenten der Republik Sim-

---

[21] Bull. 1982, S. 542; vgl. auch VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 346f.

[22] Vgl. etwa SZ vom 15.7.1982, S. 6.

[23] Ansprache des Bundeskanzlers Schmidt vom 24.5.1982 anläßlich des Besuchs des Ministerpräsidenten der Republik Simbabwe, Bull. 1982, S. 425; Mitteilung an die Presse über den Besuch von Bundesaußenminister Genscher in Jugoslawien, Bull. 1982, S. 693f.; Bundespräsident Carstens am 7.7.1982 anläßlich des Besuchs des Staatspräsidenten der Republik Dschibuti, Bull. 1982, S. 641; Ansprache des Bundesaußenministers Genscher vom 21.6.1982 beim Besuch des Außenministers der Volksrepublik Mosambik, Bull. 1982, S. 559; vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 596f.; VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 515ff.; VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 345f.

[24] Antwort vom 13.9.1982, BT-Drs. 9/1989, S. 2ff.

[25] *Ibid.*, S. 3; vgl. dazu auch VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 597f., 599.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

babwe hat Bundeskanzler Schmidt am 24.Mai 1982 die Auffassung der Bundesregierung zu den Problemen in **Südafrika** folgendermaßen zusammengefaßt[26]:

»Das südliche Afrika wird aber erst dann zu einem dauerhaften Frieden finden, wenn Apartheid und Rassismus beseitigt sind. Die Bundesregierung verurteilt die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung. Sie fordert eine deutliche Bereitschaft zum friedlichen Wandel und sucht den Dialog mit allen politischen Kräften im Süden des afrikanischen Kontinents einschließlich der Befreiungsbewegungen«.

10. Im Rahmen einer Fragestunde des Bundestages hat Staatsminister Cortérier am 24.Juni 1982 ausgeführt, daß die Türkei von der Bundesregierung »auf die überragende Bedeutung der Menschenrechte hingewiesen worden« sei[27]. Im Bericht der Bundesregierung zur **Entwicklung in der Türkei** vom 2.Dezember 1982 heißt es u. a.[28]:

»Die Erwartungen des Deutschen Bundestages an die Türkei, wie sie in der Resolution vom 5.Juni 1981[29] zum Ausdruck kamen, sind bisher nur teilweise erfüllt worden.

Dies gilt insbesondere für die Grund- und Freiheitsrechte, die zwar von der Verfassung 1982 gewährleistet werden, jedoch noch nicht in Kraft sind, solange die entsprechende Gesetzgebung nicht verabschiedet ist.

Dies gilt auch für die vielen ungelösten Menschenrechtsfälle ...

Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß im Laufe des Jahres 1983 die dafür erforderlichen Schritte erfolgen werden«.

Der trotzdem von der Bundesregierung empfohlenen Freigabe der Wirtschafts- und Verteidigungshilfe[30] haben der auswärtige und der entwicklungspolitische Ausschuß zugestimmt[31].

11.a) Nach dem Einmarsch argentinischer Truppen hat die Bundesregierung eine Erklärung zum **Konflikt um die Falkland-Inseln** abgegeben. Darin heißt es u. a.[32]:

---

[26] Bull.1982, S.425; vgl. auch die Ansprachen von Bundesaußenminister Genscher vom 25.5.1982 anläßlich des 19.Jahrestages der OAU, Bull.1982, S.426, und vom 21.6.1982, Bull.1982, S.559.

[27] BT-PlPr.9/108, S.6568D.

[28] BT-Drs.9/2213, S.7; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 13.12.1982, BT-Drs.9/2303, sowie unten Nr.38d.

[29] BT-Drs.9/531.

[30] BT-Drs.9/2213, S.7f.

[31] SZ vom 9.12.1982, S.6;, vgl. auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.391 (Nr.81).

[32] Erklärung vom 7.4.1982, Bull.1982, S.282. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. auch die Ansprache von Staatssekretär Hartkopf anläßlich des zehnjährigen Bestehens des deutsch-britischen Fortbildungsverbundes vom 26.4.1982, Bull.1982, S.306; Begrüßungsansprache des Regierenden Bürgermeisters von Berlin zum Besuch der britischen Premiermini-

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»2. Die Bundesregierung verurteilt erneut die argentinische Invasion, die eine **flagrante Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und zur Nichtanwendung von Gewalt** in den zwischenstaatlichen Beziehungen darstellt. Die Bundesregierung bekräftigt die Erklärung der zehn Außenminister der EG vom 2.April 1982 und verweist auf den Beschluß des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ebenfalls vom 2.April 1982, mit welchen die Einstellung der Feindseligkeiten und der Rückzug der argentinischen Truppen sowie eine diplomatische Lösung des Konflikts gefordert werden.

3. Gemeinsam mit ihren europäischen Partnern unterstützt die Bundesregierung das verbündete und befreundete Großbritannien bei der friedlichen Beilegung des Konflikts mit allem Nachdruck. Sie steht mit der Regierung des Vereinigten Königreichs in ständiger enger Verbindung«.

Diese Haltung hat der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, van Well, am 26.Mai 1982 vor dem UN-Sicherheitsrat bestätigt. Weiter heißt es in seiner Erklärung: »Zu den Problemen, die diesem tragischen Konflikt zugrunde liegen, nehmen wir in keiner Weise Stellung«[33]. **Großbritannien** habe »in Ausübung seines **naturgegebenen Rechts zur Selbstverteidigung** Artikel 51 der VN-Charta in Anspruch« genommen[34].

b) Mit der Begründung, den bei den Vereinten Nationen üblichen **Sprachgebrauch** übernehmen zu wollen, **bezeichnete** die Bundesregierung die Inselgruppe seit dem 22.April 1982 als **»Falkland-Malwinen«**[35].

c) Bei der **Abstimmung** über eine von Argentinien eingebrachte **Resolution der UN-Generalversammlung,** welche die beiden Staaten zu baldigen Verhandlungen über den »Souveränitätsdisput« auffordert, hat sich die Bundesrepublik zusammen mit den EG-Staaten (bis auf Griechenland) der Stimme **enthalten**[36]. Großbritannien lehnte Verhandlungen nach dem argentinischen Angriff auf die Falkland-Inseln ab.

12. In der Antwort auf die Kleine Anfrage zu Problemen im Zusammenhang mit einer **Sammlung »Waffen für El Salvador«** nahm die Bundesregierung zur Frage des Vorliegens der **Voraussetzungen des Art.26 GG** Stellung[37]:

---

sterin Thatcher vom 29.10.1982, Bull.1982, S.939f. Die EG-Staaten haben die argentinische Intervention ebenfalls mehrfach verurteilt und die Bedeutung der UN-Sicherheitsratsresolution Nr.502 betont, vgl. AdG 1982, S.25507f.

33 Bull.1982, S.449f.

34 Bull.1982, S.450. – Hervorhebung vom Verf.

35 FAZ vom 23.4.1982, S.3.

36 FAZ vom 6.11.1982, S.6; vgl. dazu auch FAZ vom 6.11.1982, S.12.

37 BT-Drs.9/1976, S.3. – Hervorhebung vom Verf. Die Anfrage wurde mit Schreiben

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht schon bei beliebigen internationalen Mißhelligkeiten anzunehmen ist, sondern **nur bei einer ›schwerwiegenden‹ Beeinträchtigung der Grundsätze der internationalen Ordnung** bzw. bei ›ernsteren und nachhaltigeren‹ Beeinträchtigungen eines reibungslosen Zusammenlebens der Völker. Handlungen sind hiernach jedenfalls nur dann geeignet, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, wenn sie zu schwerwiegenden, ernsten und nachhaltigen Beeinträchtigungen im zwischenstaatlichen Verkehr führen können«.

Auf die Frage, ob die genannten Voraussetzungen in diesem Fall vorlägen, antwortete die Bundesregierung[38]:

»Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines Verstoßes gegen Artikel 26 des Grundgesetzes vorliegen, liegt bei den für das Sammlungsrecht und seine Durchführung zuständigen Behörden der Länder«.

Die Frage

»Teilt die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Rechtsauffassung des Auswärtigen Amts (vgl. Brief vom 7.Mai 1981 an den Bundesminister des Innern, Az.510–511.49), **im Ergebnis** sei **festzustellen**, daß die **Bundesrepublik Deutschland** gegenüber El Salvador **verpflichtet** ist, **organisierte Sammlungen** von Geldbeträgen zum **Waffenkauf für die FMLN zu unterbinden**«?

beantwortete sie mit **Ja**[39].

Dieselbe Antwort erteilte sie auf die folgende Frage[40]:

»Teilt die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Rechtsauffassung des Auswärtigen Amts, die Friendly-Relations-Erklärung verbiete es Staaten, sich in Bürgerkriege anderer Staaten einzumischen, und Staaten hätten auch die Pflicht zu verhindern, daß von ihrem Territorium aus Privatpersonen in organisierter Form ausländischen Aufstandsbewegungen Unterstützung leisten; ›eine solche Unterstützung stellen sicherlich Waffenlieferungen dar, aber auch Geldüberweisungen, die zum Waffenkauf bestimmt sind‹«?

Auf die Frage, ob die Bundesregierung in diesem Fall die Situation als gegeben ansehe, daß völkerrechtliche Normen trotz Art.25 GG innerstaatlich nicht beachtet würden, lautet die Antwort[41]:

»Die **Bundesregierung** sieht sich in der Tat **mit einer Situation konfrontiert**, in der sie ihre der de jure Regierung von **El Salvador gegenüber obliegende**

---

vom 9.9.1982 vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Justiz sowie den Bundesministern für Wirtschaft und für innerdeutsche Beziehungen beantwortet.

38 *Ibid.*

39 *Ibid.* – Hervorhebung vom Verf.

40 *Ibid.*, S.4.

41 *Ibid.* – Hervorhebung vom Verf.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**Verpflichtung nicht erfüllen kann.** Den auf deutscher Seite für die Durchführung der Sammlung zuständigen Behörden ist die Rechtslage bekannt. Eine übergreifende Kompetenz zur Durchsetzung von Völkerrecht nach innen hat der Bund durch die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht«.

## *Staatsgebiet*

13. Durch Gesetz vom 3.August 1982 erging die Zustimmung zu dem **Vertrag** vom 30.Oktober 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und dem **Königreich der Niederlande** über **Grenzberichtigungen** (Erster Grenzberichtigungsvertrag)[42]. Der Vertrag ist am 1.Dezember 1982 in Kraft getreten[43].

Er regelt den Austausch einiger unbewohnter Grundstücke von insgesamt je ca. 5 Hektar Größe. Jeder Staat verzichtet auf seine Rechte hinsichtlich der übergegangenen Grundstücke (Art.3). Im Ratifikationsgesetz ist insbesondere geregelt, daß nach dem Inkrafttreten des Vertrages das geltende Bundesrecht in Kraft und das niederländische Recht außer Kraft tritt (Art.2 des Gesetzes). Die Denkschrift zum Vertrag hebt hervor, daß geringfügige Veränderungen des Grenzverlaufes keines Friedensvertragsvorbehaltes nach Art.7 Abs.1 des Deutschlandvertrages und keiner Zustimmung der Drei Mächte bedürfen[44].

14. Laut Bekanntmachung vom 3.August 1982 trat das **Abkommen** vom 20.Oktober 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und den **Niederlanden** über die **Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze** am 15.September 1981 in Kraft[45].

15.a) Zur **Situation im Grenzgebiet Aachen,** insbesondere im Raum Monschau-Simmerath-Roetgen, hat Staatssekretär Fröhlich auf zwei schriftliche Anfragen ausgeführt[46]:

»Mein Haus ist allerdings seit Jahren bemüht, die Möglichkeiten eines Grenzübertritts auf Wanderwegen an der deutsch-belgischen Grenze zu verbessern. Im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts des Königreichs Belgien sind bisher sieben grenzüberschreitende Wanderwege und zwei Pilgerwege zugelassen worden. In neun weiteren Fällen ist die Zulassung jedoch an dem Widerspruch der belgischen Seite gescheitert«.

---

42 BGBl.1982 II, S.734.

43 Bek. vom 9.11.1982, BGBl.1982 II, S.999.

44 BT-Drs.9/1443, S.11. – Zum Abkommen über die gemeinsame Information und Beratung der Schiffahrt in der Emsmündung vgl. unten Nr.73.

45 BGBl.1982 II, S.750.

46 Antwort vom 15.7.1982, BT-Drs.9/1870, S.8f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Weitere Gespräche seien im Gange.

b) Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit, die »grüne Grenze« im Abschnitt Aachen-Lichtenbusch mit Betonpfosten unpassierbar zu machen, mit dem Hinweis auf Mißbrauch durch »Schleuser« begründet[47].

c) Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger[48] Änderungen des Verzeichnisses der zugelassenen Grenzübergangsstellen bekanntgemacht.

16. a) Auf eine schriftliche Anfrage hat Staatssekretär Hartkopf die bisherige Haltung der Bundesregierung zur Frage des **Grenzverlaufs im Elbeabschnitt** bestätigt[49]. Die Frage, ob die Bundesregierung diese Position entgegen früheren Einlassungen als »Manövriermasse« im Gesamtverhältnis gegenüber der DDR ansehe, hat Staatssekretär Hartkopf verneint[50]. Die Tatsache, daß die innerdeutsche Grenze zugleich die Trennungslinie zwischen den Bündnissystemen darstelle, habe keinen Einfluß auf das Ergebnis der Bemühungen um eine Grenzfeststellung durch die innerdeutsche Grenzkommission[51].

Am 27. Oktober 1982 hat Staatssekretär Spranger auf eine parlamentarische Anfrage, ob die Rechtsauffassung früherer CDU-geführter Bundesregierungen, die Grenze verlaufe am Ostufer der Elbe, von der derzeitigen Regierung geteilt werde, geantwortet[52]:

> »Herr Kollege Möhring, diese Frage eindeutig zu beantworten, hängt von den Feststellungen der Kommission ab, die am Arbeiten ist. Bevor diese Arbeiten, auch im Zusammenwirken und im Kontakt mit den DDR-Behörden und dem DDR-Teil der Kommission, nicht abgeschlossen sind, würde ich hier auf eine Festlegung verzichten wollen«.

Er bezeichnete es als »nicht zweckdienlich«, auf Presseberichte einzugehen, nach denen die Auffassung der Bundesregierung durch alliierte Unterlagen gestützt werde[53].

---

[47] Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 15.1.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/1292, S. 7f.

[48] BAnz. Nr. 92 vom 18.5.1982, S. 1.

[49] Antwort vom 4.6.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs. 9/1760, S. 4; vgl. zur bisherigen Haltung VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 348; VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 521f.

[50] Antwort vom 4.6.1982, BT-Drs. 9/1760, S. 3.

[51] *Ibid.*, S. 4.

[52] BT-PlPr. 9/124, S. 7488B.

[53] *Ibid.*, S. 7488C; der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, hatte in einer Ansprache vor dem Kuratorium Unteilbares Deutschland eine gewisse Kompromißbereitschaft angedeutet, SZ vom 12.6.1982, S. 2; ähnlich offenbar auch der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Barzel, vgl. FAZ vom 20.12.1982, S. 1f. Siehe andererseits aber Staatssekretär Hennig gegenüber niedersächsischen Landtagsabgeordneten, FAZ vom 29.10.1982, S. 3.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

b) Auf eine schriftliche Anfrage, in welcher Weise die Bundesregierung auf das **Überfahren der Mittellinie der Elbe durch Streifenboote der DDR** reagiert habe, hat Bundesinnenminister Zimmermann folgendes ausgeführt[54]:

»Die Vorfälle sind in der Sitzung der Grenzkommission am 29./30.September 1982 mit dem Ausdruck ernster Besorgnis zur Sprache gebracht worden. Auf die Verpflichtung zur Vermeidung von Schwierigkeiten wurde hingewiesen. Die Vertreter der DDR haben deutlich gemacht, daß es sich hier um ein Fehlverhalten einzelner Bediensteter handelte. Sie haben ihren Willen erkennen lassen, sich weiterhin an den Protokollvermerk zu Artikel 1 des Regierungsprotokolls vom 29.November 1978 zu halten, wonach beide Seiten ›bis zur Herbeiführung der Übereinstimmung den Umstand, daß die Arbeiten zu den Grenzabschnitten 7 bis 9 noch nicht abgeschlossen sind, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei allen Maßnahmen weiterhin berücksichtigen‹ werden«.

c) Auf die Frage, ob Art.7 Abs.3 des neuen **Grenzgesetzes der DDR** eine Verletzung der »Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission«[55] darstelle, hat die Bundesregierung geantwortet[56]:

»§ 7 Abs.3 des Grenzgesetzes der DDR vom 25.März 1982 läßt eine einseitige Kennzeichnung des Grenzverlaufs auf dem Hoheitsgebiet der DDR, falls erforderlich, für solche Abschnitte zu, über die keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen wurden.

Der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen beiden Staaten vom 21.Dezember 1972 mit der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission wie auch das Regierungsprotokoll vom 29.November 1978 sind in der Terminologie der DDR solche völkerrechtlichen Verträge. Aus diesen Dokumenten ergeben sich die beiderseitige Verpflichtung zur Feststellung des Grenzverlaufs und die für die Erfüllung dieser Verpflichtung maßgeblichen Grundlagen, nämlich das Londoner Protokoll vom 12.September 1944 und die späteren Vereinbarungen der Besatzungsmächte. Darüber hinaus verpflichten sich beide Seiten in dem Protokollvermerk zu Artikel 1 des Regierungsprotokolls vom 29.November 1978, bis zur Feststellung des Grenzverlaufs in den Abschnitten, für die die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, Schwierigkeiten zu vermeiden.

Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats der DDR, Neumann, hat bei der Begründung des Grenzgesetzes ausdrücklich auf das Regierungsprotokoll vom 29.November 1978 hingewiesen und dargelegt, daß die

---

54 Antwort vom 27.10.1982, BT-Drs.9/2083, S.2.

55 Quellenangabe in VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.348 Anm.20.

56 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 28.4.1982, BT-Drs.9/1618, S.5; zum Grenzgesetz der DDR vgl. auch unten Nr.121.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

DDR Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzverlauf für die Abschnitte, für die die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, anstrebt. Die Bundesregierung hat deshalb keinen Anlaß zu der Annahme, daß die DDR unter Berufung auf § 7 Abs.3 des Grenzgesetzes in Widerspruch zu den bestehenden Vereinbarungen stehende Maßnahmen beabsichtigte«.

### *Flüsse, Seen, Kanäle*[57]

17. Als Ergänzung der Verträge vom 4.Juli 1969 und vom 16.Juli 1975[58] wurde im Dezember 1982 zwischen der **Bundesrepublik** und **Frankreich** eine **Zusatzvereinbarung über den Oberrheinausbau** entlang der 180 Kilometer langen gemeinsamen Strecke unterzeichnet, in der Maßnahmen zur Verhinderung der Erosion und zum Hochwasserschutz festgelegt werden[59].

### *Seerecht*[60]

18. Am 26.Januar 1982 wurde von den EG-Staaten sowie Finnland, Norwegen, Portugal und Spanien eine **Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle** geschlossen, die am 1.Juli 1982 in Kraft getreten ist[61]. Das Abkommen dient der Erhöhung der Sicherheit auf See und der Verhütung von Meeresverschmutzung. Es sieht vor, daß die Unterzeichnerstaaten bei mindestens 25% der Schiffe, die in ihren Häfen anlegen, Kontrollen durchführen, insbesondere bei Öltankern. Notfalls kann eine Beschlagnahme der Fahrzeuge erfolgen.

19. Durch Gesetz vom 25.März 1982[62] hat die Bundesrepublik das **Internationale Übereinkommen** vom 7. Juli 1978 **über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** ratifiziert. Das Übereinkommen ist im Rahmen der IMCO ausgearbeitet worden. Es hat zum Ziel, die Sicherheit auf See durch international allgemein anwendbare Mindestbedingungen für die Ausbildung von Schiffsbesatzungen zu verbessern. Die Vertragsstaaten haben das

---

[57] Vgl. hierzu auch Nr.63 und 73.

[58] Siehe VRPr.1969/70, ZaöRV Bd.33, S.680f.; VRPr.1975, ZaöRV Bd.37, S.720.

[59] SZ vom 9.12.1982, S.52.

[60] Vgl. auch unten Nr.60 und 63.

[61] Bek. vom 1.6.1982, BGBl.1982 II, S.585.

[62] BGBl.1982 II, S.297. Das Abkommen trat für die Bundesrepublik laut Bek. vom 30.11.1983 (BGBl.1984 II, S.2) am 28.4.1984 in Kraft; daselbst auch eine Liste der Staaten, für die das Abkommen in Kraft ist.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Recht zu überprüfen, ob die Besatzung der in ihren Häfen liegenden Schiffe den Vorschriften des Übereinkommens entspricht, und können bei besonders schwerwiegenden Verstößen das Schiff bis zur Behebung der Mängel festhalten.

Die Bedeutung des Übereinkommens liegt darin, vor allem die erst seit kurzem schiffahrttreibenden Staaten und die Staaten mit offenen Schiffsregistern zu veranlassen, ihre zum Teil unzulänglichen Vorschriften in diesem Bereich auf den Mindeststandard des Übereinkommens anzuheben[63]. Das Abkommen tritt nach der Ratifikation durch 25 Staaten in Kraft[64].

20. Mit dem Gesetz vom 18. Juni 1982[65] sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß die Bundesrepublik dem **Internationalen Übereinkommen** vom 2. Dezember 1946 **zur Regelung des Walfangs** und dem Änderungsprotokoll vom 19. November 1956 beitreten kann.

21. Auf mehrere schriftliche Anfragen zur **Sicherheit deutscher Handelsschiffe,** insbesondere gegenüber Überfällen von Piraten und zur Bewaffnung der Besatzungen hat die Bundesregierung u. a. ausgeführt[66]:

»Die Bundesregierung ist bei den Außenministerien Nigerias und Kolumbiens vorstellig geworden. Die verantwortlichen Stellen dieser Staaten haben zugesagt, künftig durch geeignete Maßnahmen für eine Verbesserung der Sicherheit der Handelsschiffe in ihren Häfen zu sorgen ...

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Reeder und den deutschen Seeleutegewerkschaften die Bewaffnung der Besatzungen mit Handfeuerwaffen auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht für zweckmäßig ...

Das auf Schiffen unter der Bundesflagge geltende Waffengesetz steht der Bewaffnung von Besatzungsmitgliedern nicht entgegen ...

In fremden Häfen unterliegen die Schiffe und ihre Besatzungen jedoch der

---

[63] Vgl. dazu BT-Drs. 9/670.

[64] Diese Zahl dürfte noch im Jahre 1984 erreicht werden. – Auf eine schriftliche Anfrage hat Staatssekretär Mahne am 21.5.1982 (BT-Drs. 9/1700, S. 25) folgende Angaben gemacht: »Im Jahr 1981 haben 7136 Schiffe unter fremder Flagge die deutschen Seehäfen – zum Teil mehrmals – angelaufen. Hiervon wurden 5206 Schiffe von der See-Berufsgenossenschaft bzw. der Wasserschutzpolizei im Rahmen des Schiffskontrollverfahrens mit dem Ergebnis überprüft, daß 538 Schiffe Mängel aufwiesen, die in 287 Fällen erheblich waren. In 203 Fällen wurden die erheblichen Mängel während der normalen Hafenliegezeit beseitigt, während in 84 Fällen ein Auslaufverbot angeordnet werden mußte. In den übrigen Fällen wurden den Internationalen Übereinkommen entsprechend die betreffenden Flaggenstaaten über die Verstöße unterrichtet und in den schwerwiegenden Fällen zusätzlich die IMCO informiert«.

[65] BGBl. 1982 II, S. 558.

[66] Antwort des Staatssekretärs Mahne vom 3.6.1982, BT-Drs. 9/1722, S. 16.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Gebietshoheit des Gaststaats, so daß dessen Vorschriften über den Waffenbesitz bzw. -gebrauch Anwendung finden«.

22. Durch eine **Verordnung** vom 23. Juni 1982[67] hat der Bundesminister für Verkehr u. a. folgende **Aufgaben auf den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung übertragen:** auf der Hohen See die Überwachung der Einhaltung verschiedener Sicherheitsvorschriften und »2. die unaufschiebbaren Maßnahmen zur ... b) Erfüllung völkerrechtlicher oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher oder zwischenstaatlicher Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland ...«. Auf den Seeschiffahrtsstraßen kommt den Behörden die Aufgabe der Beseitigung von Störungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr zu, soweit nicht die Küstenländer zuständig oder nicht erreichbar sind.

23. Durch Gesetz vom 12. Feburar 1982[68] wurde das **Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus** vom 16. August 1980[69] **geändert.** Die Änderungen sind durch die Verhandlungen der Bundesregierung mit anderen am Tiefseebergbau interessierten Staaten und den Fortgang der Seerechtskonferenz bedingt.

Nach dem neu eingefügten § 6 Abs. 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft zu setzen, durch die vor dem Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens über den Tiefseebergbau vorgenommene Investitionen eines Gebietsansässigen geschützt werden. Der neugefaßte § 9 Abs. 3 regelt die Mitteilung von Registereintragungen an Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, oder an einen die Gegenseitigkeit gewährenden Staat. Als wichtigste Neuerung führt das Änderungsgesetz eine Ermächtigung der Bundesregierung ein, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft zu setzen, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Berechtigungen im Verhältnis zu anderen Staaten regeln, soweit es zur

---

[67] BGBl. 1982 I, S. 733; die Verordnung beruht auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bek. vom 30.6.1977, BGBl. 1977 I, S. 1314. Vgl. auch die Antworten von Staatssekretär Hartkopf vom 12.7.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/1856, S. 6f. In den deutschen Hoheitsgewässern ist es im Berichtszeitraum mehrfach zu Zwischenfällen mit ausländischen Fischern gekommen, vgl. SZ vom 19.6.1982, S. 5, FAZ vom 9.7.1982, S. 7, und SZ vom 14.7.1982, S. 5. – Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die Hoheitsgewässer von 3 auf 12 Seemeilen auszudehnen, FAZ vom 8.5.1982, S. 1.

[68] BGBl. 1982 I, S. 136.

[69] BGBl. 1980 I, S. 1457; vgl. dazu VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 524f., sowie E. U. Petersmann, Rechtsprobleme der deutschen Interimsgesetzgebung für den Tiefseebergbau, ZaöRV Bd. 41, S. 267ff.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Anerkennung der Gegenseitigkeit erforderlich ist. Die Vereinbarungen können insbesondere schiedsgerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, die beim Zusammentreffen mehrerer Anträge auf Erteilung von Berechtigungen entstehen, und bestimmen, daß die Berechtigungen nicht vor einem international vereinbarten Zeitpunkt erteilt werden (Art. 14 Abs. 3).

24. Noch vor dem Abschluß der 3. UN-Seerechtskonferenz[70] haben die USA, Frankreich, Großbritannien und die Bundesrepublik am 2. September 1982 ein **Übereinkommen über vorläufige Regelungen für polymetallische Knollen des Tiefseebodens** geschlossen (»Mini-Abkommen«)[71]. Die vier Staaten haben damit auf die Annahme einer Entschließung über vorbereitende Investitionen für Pioniertätigkeiten in Bezug auf polymetallische Knollen noch vor Inkrafttreten der UN-Seerechtskonvention und den Inhalt der Entschließung reagiert[72]. Sie betonen, daß das Übereinkommen die Beschlüsse der Vertragsparteien betreffend die Seerechtskonvention nicht berührt (Präambel). Ziel des Übereinkommens ist es, »die Feststellung und Lösung etwaiger Konflikte im Zusammenhang mit dem Einreichen und der Bearbeitung von Berechtigungsanträgen zu erleichtern, die bis zum 12. März 1982 von Pionierunternehmern aufgrund der von einer der Vertragsparteien erlassenen Rechtsvorschriften über Unternehmungen auf dem Tiefseeboden gestellt worden sind« (Abs. 1). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander zu konsultieren u. a. »hinsichtlich der Prüfung einer etwaigen Übereinkunft zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung der Berechtigungen, ...« (Abs. 4c)). Für solche Übereinkünfte sind die Vorschriften des Teils II der Anlage zum Vertrag anzuwenden (Abs. 5). Gemäß Abs. 9 dürfen die Parteien keine zusätzlichen internationalen Übereinkünfte schließen, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind. In der Anlage zum Übereinkommen ist u. a. das Antragsverfahren (Teil I) geregelt, in den Anhängen das Schiedsverfahren sowie Grundsätze für die Konfliktlösung. Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung in Kraft getreten (Abs. 11).

25. Im Berichtszeitraum wurde die **Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen** mit der **Verabschiedung** eines 320 Artikel und 9

---

[70] Vgl. dazu unten Nr. 25.

[71] Bek. vom 3.11.1982, BGBl. 1982 II, S. 983.

[72] Die Verhandlungen waren bereits erheblich früher weitgehend abgeschlossen gewesen, FAZ vom 5.2.1982, der Vertragsschluß sollte dann aber zunächst nicht vor dem Ende der Seerechtskonferenz erfolgen, SZ vom 17.3.1982, S. 21.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Anhänge umfassenden **Textes der Seerechtskonvention abgeschlossen**[73]. Die Konferenz hat seit 1973 an einer umfassenden Neukonzeption des Seerechts gearbeitet[74]. Umstritten waren bis zuletzt vor allem die Vorschriften über den Meeresbergbau und die Errichtung einer internationalen Meeresbehörde. Auf Antrag der USA hatte bereits bei Abschluß der Sachverhandlungen Ende April 1982 eine Abstimmung stattgefunden. Der vorgelegte Text fand die Zustimmung von 130 Staaten, 4 Staaten (USA, Israel, Türkei, Venezuela) stimmten dagegen, 17 Staaten, darunter die Bundesrepublik, Großbritannien, Italien und die Benelux-Staaten, enthielten sich der Stimme. Nach der endgültigen Verabschiedung der Konvention am 10. Dezember 1982 wurde die Konvention sofort von 119 Staaten unterzeichnet, darunter auch alle Ostblockstaaten, die sich am Schluß der 11. Session bis auf Rumänien noch der Stimme enthalten hatten[75]. Die Bundesrepublik hat die Konvention bislang nicht gezeichnet, ebenso wie weitere westliche Industrieländer. Die USA haben eine Zeichnung ausdrücklich abgelehnt[76]. Sie ist noch innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Auflegung möglich (Art. 305 Abs. 2). Die Konvention tritt ein Jahr nach der Ratifikation bzw. dem Beitritt des 60. Staates in Kraft (Art. 308 Abs. 1). Eine weitere Besonderheit des Übereinkommens besteht darin, daß auch internationale Organisationen, insbesondere die EWG, beitreten können (Art. 305 Abs. 1 f) Anhang IX).

a) In ihrer Antwort vom 21. Juni 1982 auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU hat die Bundesregierung zunächst betont, daß sie sich in bilateralen Protesten und Rechtsverwahrungen gegen ihr notifizierte Fälle der Ausdehnung von Küstenmeeren über drei Seemeilen hinaus oder der einseitigen Begründung von Fischerei- oder Wirtschaftszonen gewandt und auch »sogar gegenüber NATO-Partnern den IGH ... angerufen« habe[77]. Zu den **seerechtlichen Positionen der Bundesregierung** heißt es[78]:

---

[73] Text in ILM Bd. 21 (1982), S. 1261–1354. Die 11. Session der Konferenz fand vom 8.3.–30.4.1982 in New York statt, die Abschlußkonferenz vom 6.–10.12.1982 in Montego Bay (Jamaika).

[74] Zum bisherigen Verlauf der Konferenz vgl. ZaöRV Bd. 38, S. 435 ff.; VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 604 f.; VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 522 ff.; VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 351 ff.

[75] Bis zum 28.3.1983 hatten weitere sechs Staaten die Konvention unterzeichnet, vgl. Tractatenblad 1983 Nr. 83, S. 320. Bisher sind insgesamt fünf Ratifikationen erfolgt.

[76] AdG 1982, S. 26203.

[77] BT-Drs. 9/1771, S. 1; vgl. auch VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 523.

[78] BT-Drs. 9/1771, S. 2.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Sie ergeben sich aus unserer geographischen Lage, unseren starken Interessen vor allem auf den Gebieten der Sicherheitspolitik, der Schiffahrt und der Fischerei, aus unserem Wunsch nach größtmöglicher Freiheit der Meeresforschung und aus unserem Interesse an möglichst unbehindertem Zugang zu den Rohstoffen des Meeresbodens«.

Zur **Enthaltung der Bundesrepublik bei der Abstimmung über das Konferenzergebnis** am Ende der 11. Session heißt es in der Antwort, daß die Bundesregierung in einer Abstimmungserklärung die Haltung der Bundesrepublik hinsichtlich der späteren Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens ausdrücklich offengelassen habe. Die Aussichten, in den für die Bundesrepublik wenig befriedigend behandelten Fragen noch Änderungen durchzusetzen, schätzt die Bundesregierung negativ ein[80].

Zu den **Regelungen über den Tiefseebergbau** und zur **Vertretung der Bundesrepublik in den** von der Konvention **vorgesehenen Gremien** führt die Antwort aus[81]:

»Die Bundesregierung befürchtet, daß die Bestimmungen über den Technologietransfer einen effektiven Tiefseebergbau behindern und möglicherweise ein Präjudiz für andere Bereiche des Nord-Süd-Dialogs schaffen könnten.

Die Bundesregierung hat **aus wirtschafts- und ordnungspolitischen Gründen Bedenken** gegen eine Produktionsbeschränkung im Tiefseebergbau.

Auf der 11.Session ist eine Regelung für die Absicherung von Investitionen im Tiefseebergbau, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens getätigt worden sind, gefunden worden. Die Bundesregierung begrüßt dies, auch wenn diese Regelung in wichtigen Einzelheiten nicht voll unseren Wünschen entspricht. Die Bundesregierung wird bei der weiteren Behandlung dieses für uns wichtigen Anliegens wie bisher enge Verbindung mit unseren Hauptpartnerstaaten halten.

Die Bundesregierung hält die für die staatliche und private Tiefseebergbauunternehmen vorgesehenen **Abgaben** für **überhöht** und einer baldigen Aufnahme des Tiefseebergbaus nicht förderlich. Sie stand auf der Konferenz mit dieser Auffassung aber auch unter den westlichen Industrieländern weitgehend allein, weil diese offenbar durch staatliche Maßnahmen den Unternehmen Anreize für den Tiefseebergbau geben wollen ...

Trotz gewisser in der Schlußphase der Konferenz erreichter Verbesserungen werfen die vorgesehenen Bestimmungen zur Revisionskonferenz, denen zufolge eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten des Übereinkommens berechtigt sein soll, Änderungen des Tiefseebergbauregimes mit Verbindlichkeit auch für die anderen Vertragsparteien in Kraft zu setzen, erhebliche rechtliche und wirtschaftspolitische Fragen auf.

---

80 *Ibid.*, S.3f.

81 *Ibid.*, S.5f., 9. – Hervorhebung vom Verf.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die **Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren** in der **Meeresbodenbehörde,** das Zusammenwirken der Behördenorgane und die Zusammensetzung des Rates **gewährleisten nicht** in allen Fällen die **Durchsetzung der Interessen der Bundesrepublik** Deutschland. Insofern hält die Bundesregierung diese Bestimmung für problematisch ...

Aufgrund der Kriterien für die Zusammensetzung des Rates der Meeresbodenbehörde wird die Bundesrepublik Deutschland, ähnlich wie Frankreich, Großbritannien und Japan, als Tiefseebergbauinvestor und wichtiger Rohstoffkonsument jedoch eine bevorzugte Stellung einnehmen«.

Die **Ausdehnung der Wirtschaftszone und deren rechtliche Ausgestaltung** beurteilt die Bundesregierung folgendermaßen[82]:

»Die Festlegung der ausschließlichen Wirtschaftszonen auf 200 sm im Seerechtsübereinkommensentwurf entspricht im wesentlichen der weithin bereits unabhängig von der Konferenz eingetretenen Entwicklung. Die Bundesregierung hat die diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere zur rechtlichen Ausgestaltung der ausschließlichen Wirtschaftszone, im einzelnen für verbesserungswürdig gehalten. Bei der Beurteilung der jetzt erreichten Ergebnisse ist aber auch zu berücksichtigen, daß sie weitergehenden Tendenzen zahlreicher Küstenstaaten Grenzen setzen«.

Weiter heißt es[83]:

»Ob die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu dem jetzt vorliegenden Übereinkommenstext empfehlen wird, kann zur Zeit noch nicht beantwortet werden. Die Bundesregierung wird nach sorgfältiger Prüfung nicht nur den Text des Übereinkommens ihrer Entscheidung zugrunde legen, sondern insbesondere auch die Haltung der wichtigsten anderen Teilnehmerstaaten der Konferenz, vor allem unserer westlichen Partnerländer einschließlich der USA, berücksichtigen«.

b) In der **Bundestagsdebatte zum Seerecht** hat Staatsminister Mertes am 3. Dezember 1982 Bezug auf die oben in Auszügen wiedergegebene Antwort der Bundesregierung genommen und die **Bedenken insbesondere**

---

[82] BT-Drs. 9/1771, S. 6.

[83] *Ibid.*, S. 8. Zur Haltung der Bundesregiergung vgl. auch die Ausführungen von Staatssekretär Cortérier in der Debatte des Bundestages zu einem Entschließungsantrag zur Seerechtskonferenz (BT-Drs. 9/1342) vom 11.2.1982, BT-PlPr. 9/86, S. 5206 D, sowie die Rede von Staatsminister Wischnewski vom 30.9.1982 vor der 37. UN-Generalversammlung, Bull. 1982, S. 834. Das EP hat in einer Entschließung seine positive Haltung zum Seerechtsabkommen zum Ausdruck gebracht, BT-Drs. 9/2367.

Vgl. auch BT-PlPr. 9/134, S. 8303 A; die Bewerbung der Bundesrepublik als Sitz des Internationalen Seerechtsgerichtshofes (vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 523 f.) soll kein Präjudiz für die Entscheidung zur Zeichnung oder zum Beitritt sein, vgl. BT-PlPr. 9/134, S. 8301 C, und BT-PlPr. 9/86, S. 5206 D.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**zur Ausgestaltung des Meeresbodenregimes bestätigt.** Staatsminister Mertes fuhr fort[84]:

»Das vorliegende Seerechtsübereinkommen ist jedoch nicht nur eine Vereinbarung über den Tiefseebergbau. Es stellt vielmehr den Versuch einer **umfassenden Regelung des Seerechts** dar, mit der die Rechtsverhältnisse und Nutzungsrechte auf das Meer, den Meeresboden und den Meeresuntergrund wieder auf eine feste Grundlage gestellt werden sollen ...

Wir können das Übereinkommen daher nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Mängel eines künftigen Tiefseebergbaus sehen – das wird die Bundesregierung auch nicht tun –, zumal dies möglicherweise noch verbessert werden kann.

Dabei spielen Gesichtspunkte der internationalen Rechtssicherheit, der Schiffahrtsfreiheit und der Sicherheitspolitik sowie Umweltschutz und Meeresforschung ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Rolle. Diese Regelungen liegen aber gerade für die Schiffahrt zu einem erheblichen Teil auch in unserem Interesse. Wir dürfen uns schließlich nicht der Täuschung hingeben, daß ohne das Übereinkommen die **Freiheit der Meere** in der früheren Form einfach erhalten würde. Die Entwicklungen, die sich vielfach außerhalb und unabhängig von der Seerechtskonferenz vollzogen haben, können wir nicht rückgängig machen und für die Zukunft nicht aufhalten. Hier könnte das Übereinkommen aber immerhin Grenzen setzen. Das ist wichtig insbesondere für die in den vergangenen Jahren von zahlreichen Staaten mehr oder weniger willkürlich vorgenommene Ausweitung der Zuständigkeiten in Meereszonen vor ihren Küsten.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, daß eine **umfassende obligatorische internationale Streitregelung** eingeführt werden soll. Die Entscheidung für Hamburg als Sitz des Seegerichtshofs, der damit als erste Institution der Vereinten Nationen in die Bundesrepublik Deutschland kommen könnte, sollte sicherlich nicht gering geachtet werden, kann aber unsere allgemeine Bewertung nicht entscheidend beeinflussen ... Argumenten, die gegen eine Zeichnung sprechen, stehen gewichtige gegenüber, die dafür sprechen. Dabei sollte allerdings in jedem Falle bedacht werden, daß es zunächst nur um die **Zeichnung des Übereinkommens** geht. Fragen, die für eine eventuelle Ratifikation von Bedeutung sind, brauchen daher jetzt noch nicht abschließend geprüft zu werden. Die Zeichnung würde uns nämlich rechtlich und politisch noch nicht an das Übereinkommen binden, würde uns nicht einmal zur späteren Ratifizierung verpflichten, obwohl hier ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung getan würde.

Sie würde uns auf der anderen Seite die vollwertige **Mitgliedschaft in der**

---

[84] BT-PlPr.9/134, S.8303A–C. Zu den bisherigen Arbeiten der Vorbereitungskommission, die am 15.3.1983 zum ersten Mal getagt hat, vgl. Le Monde vom 17.8.1983, S.8.



http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**Vorbereitungskommission** eröffnen. Damit hätten wir eine Chance, von innen auf die weitere Entwicklung des ganzen Systems Einfluß zu nehmen und möglicherweise auch auf Verbesserungen hinzuwirken«.

### *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*[85]

26. Zur Frage der Einbürgerung[86] von iranischen Staatsangehörigen, die der Bahai-Religion angehören, hat Staatssekretär Fröhlich auf eine schriftliche Anfrage am 17.September 1982 ausgeführt, daß dies erst nach der Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit bzw. der Zustimmung der iranischen Regierung möglich sei. Dies ergebe sich aus dem Schlußprotokoll zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17.Februar 1929, neu vereinbart am 4.November 1954[87]. Die Bundesregierung behalte sich jedoch vor, »in einem geeigneten Zeitpunkt Gespräche mit der iranischen Regierung über die künftige Handhabung der Einbürgerungsklausel« zu führen, und werde dabei versuchen, eine auch für die Angehörigen der Bahai-Religionsgemeinschaft »zufriedenstellende Regelung zu erreichen«[88].

### *Fremde und Minderheiten*

27. Im Berichtszeitraum ist in Bundestag und Bundesrat mehrfach über Ausländerrecht und -politik diskutiert worden[89]. Zu Änderungen des Ausländergesetzes kam es allerdings nur insoweit, als dies durch die Einführung des Asylverfahrensgesetzes notwendig war.

a) Gleichzeitig mit der Ablehnung eines Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Konsolidierung des Zuzuges und zur Förderung der Rückkehrbereit-

---

[85] Zur Lage im Iran siehe unten Nr.37 (bei Anm.120).

[86] Zur Zahl der Anträge auf Einbürgerung und der genehmigten Einbürgerungen vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 20.8.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1939, S.3f.

[87] RGBl.1930 II, S.1012f.; BGBl.1955 II, S.829.

[88] BT-Drs.9/2000, S.6f.

[89] Vgl. die Debatte über die Anträge der Fraktionen der SPD und der FDP (BT-Drs.9/1154) und der CDU/CSU (BT-Drs.9/1288) zur Ausländerpolitik und die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Ausländerpolitik, BT-PlPr.9/83, S.4888Aff.; Beratungen des Bundesrates über den Entwurf eines Ausländerkonsolidierungs-Gesetzes (BR-Drs.98/82), BR-Pr.510, S.85Aff., BR-Pr.511, S.139Aff., und die Beratungen über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drs.3/82), BR-Pr.508, S.20Cff.; Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs.9/1306.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

schaft von Ausländern[90] hat das Bundeskabinett am 14. Juli 1982 **Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr beschlossen**[91].

b) Die **Grundsätze** der Bundesregierung für die **Ausländerpolitik** faßte Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung vom 13.Oktober 1982 folgendermaßen zusammen[92]: Die Bundesregierung strebe eine Integration der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer an, wolle den Anwerbestopp beibehalten, den Familiennachzug begrenzen und die Rückkehr der Ausländer in ihre Heimat erleichtern.

c) Durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 13.Dezember 1982 wurde die **Sichtvermerkspflicht für Nicht-EG-Ausländer** erneut **erweitert**[93]. Sie erfaßt nunmehr auch Ausländer, die für länger als drei Monate, aber nicht zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik einreisen wollen. Die Verordnung hebt ferner das sog. Zwischenlandungsprivileg für äthiopische Staatsangehörige auf, das diese häufig zu einem Verbleib in der Bundesrepublik genutzt hatten[94].

28. Auf die Frage, ob ein **Verbot** der **Kontaktaufnahme zur Presse für Angehörige von Taiwan mit Art.5 des Grundgesetzes vereinbar** sei, antwortete Staatsminister Cortérier am 30.September 1982 im Bundestag[95]:

> »**Sichtvermerke an Angehörige von Taiwan,** die nicht führende Persönlichkeiten ihres Landes sind, werden grundsätzlich ohne Zusätze oder Auflagen erteilt. Führenden Persönlichkeiten hingegen erteilen die deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere das zuständige Generalkonsulat Hongkong, Einreisesichtvermerke nur zu privaten Besuchen und nur unter der Auflage, sich während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland jeglicher politischer Aktivitäten – dazu gehört auch die Aufnahme von Kontakten zu den Medien – zu enthalten.

---

[90] BR-Drs.98/82.

[91] Darunter eine Verkürzung der Wartezeit, um über Anwartschaften der Rentenversicherung zu verfügen, vgl. FAZ vom 15.7.1982, S.1f.

[92] BT-PlPr.9/121, S.7219Df.; nach einer Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt ist die Bundesrepublik kein Einwanderungsland, Sozialpolitische Umschau Nr.153/1982, S.1.

Zu den deutsch-türkischen Kontakten in Bezug auf die Ausländerpolitik vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dreßler vom 24.8.1982 auf zwei schriftliche Anfragen sowie die Mitteilung des Bundesministeriums des Innern, Bull.1982, S.1138.

Vgl. hierzu ferner die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger auf zwei parlamentarische Anfragen, BT-PlPr.9/124, S.7497B/C.

[93] BGBl.1982 I, S.1681; vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.529.

[94] Siehe dazu auch den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20.10.1983, Bull.1982, S.904.

[95] BT-PlPr.9/117, S.7141A/B.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Mit dieser Praxis wird der außenpolitischen Lage Rechnung getragen, daß die Bundesregierung keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan unterhält und demzufolge auch keine offiziellen Kontakte mit Besuchern aus Taiwan pflegt. Diese Praxis verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das in Art.5 Abs.1 des Grundgesetzes garantierte Recht auf **Meinungs- und Pressefreiheit,** auf das sich auch ein Ausländer berufen kann, findet gemäß Art.5 Abs.2 des Grundgesetzes seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Gemäß § 2 Abs.1 des Ausländergesetzes darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt. Sie kann gemäß § 7 Abs.3 des Ausländergesetzes mit Bedingungen und Auflagen versehen werden«.

Auf die Frage, ob **Art.5** GG, dessen Einschränkung in § 50 AuslG nicht ausdrücklich erwähnt wird, dadurch **in seinem Wesensgehalt verletzt** werde, hat Staatssekretär Cortérier auf eine **ebensolche Praxis in allen NATO-Staaten** und die Abwägung dieser Gesichtspunkte mit den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik verwiesen[96].

29. Durch ein **Dekret** des Staatsrates der **Sozialistischen Republik Rumänien** vom 22.Oktober 1982[97] wurden **Auswanderer** u. a. dazu **verpflichtet,** eine **Entschädigung für ihre** in Rumänien absolvierte **Ausbildung zu entrichten.** Die Zahlung muß nach Art.3 vor der Aushändigung des Passes erfolgen. Dazu nahm die Bundesregierung durch Staatssekretär Möllemann in der Fragestunde des Bundestages am 26.November 1982 wie folgt Stellung[98]:

»Angesichts der Verpflichtungen Rumäniens aus den UN-Menschenrechtspakten und der KSZE-Schlußakte hält die Bundesregierung das am 6.11.1982 auch

---

96 *Ibid.*, S.7141C.

97 Zum Inhalt des Dekrets vgl. AdG 1982, S.26121Af.

98 BT-PlPr.9/131, S.8103B/D; vgl. zu diesem Problemkreis auch die Antworten des Staatsministers Möllemann vom 2., 10. und 15.12.1982 auf schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/2231, S.2f., und BT-Drs.9/2356, S.2f., und auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/137, S.8555, sowie die Stellungnahme von Staatsminister Mertes vor der Südosteuropa-Gesellschaft vom 5.12.1982, Bull.1982, S.1124. Über die Anwendung des Dekrets auf deutschstämmige Aussiedler herrschte zunächst Unklarheit, vgl. FAZ vom 11.12.1982, S.5.

Zur Frage der Wahrung der Interessen der deutschstämmigen Minderheiten in den Staaten des Warschauer Paktes hat die Bundesregierung die Haltung früherer Bundesregierungen (vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.358; VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.529) bestätigt und dabei betont, die Bemühungen der Erhaltung der Kultur und der Pflege der deutschen Sprache zu fördern, vgl. die Antwort des Staatsministers Mertes auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr. 9/128, S.7920A/C; Antwort des Staatsministers Möllemann vom 6.12.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2295, S.1; siehe auch die Antwort des Staatsministers Möllemannn auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/134, S.8325Bf. – Siehe auch die vorläufige »Aussiedler-Bilanz des Jahres 1982«, Bull.1983, S.15 (mit einer Stellungnahme von Bundesinnenminister Zimmermann).

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

in deutschsprachigen Zeitungen in Rumänien veröffentlichte Dekret vom 22.10.1982 für sehr bedenklich ...

Die Bundesregierung erwartet, daß gültige bilaterale Absprachen durch das neue Dekret der rumänischen Regierung nicht beeinträchtigt werden. Sie hat bei ihren Anfragen an die rumänische Seite keinen Zweifel daran gelassen, daß für sie die Angelegenheit von größter Wichtigkeit ist und daß eine unbefriedigende Erklärung die deutsch-rumänischen Beziehungen erheblich belasten würde. Sie wies ausdrücklich darauf hin, daß die Familienzusammenführung fester Bestandteil der deutsch-rumänischen Zusammenarbeit sei. Die Bundesregierung hofft, daß die weiteren Gespräche mit der rumänischen Seite eine befriedigende Lösung des Problems ermöglichen werden«.

30. Nach langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Bundestagsmehrheit und der Mehrheit der Länder im Bundesrat konnte am 1. August 1982 das **Gesetz über das Asylverfahren** vom 16. Juli 1982[99] in Kraft treten. Dadurch wurde das Asylrecht, das bis dahin vor allem in §§ 28–46 AuslG und dem 2. Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens[100] geregelt war, in einem Gesetz zusammengefaßt. Das Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 GG beantragen, nicht aber für heimatlose Ausländer[101] und sog. »Kontingentflüchtlinge«[102] (§ 1). Im übrigen enthält es eine Reihe von Vorschriften, die das Asylverfahren und ein eventuelles Gerichtsverfahren beschleunigen sollen: »Unbeachtliche« und »offensichtlich unbegründete« Anträge können besonders zügig abgewickelt werden (vgl. §§ 7–11); Anträge können nur noch bei der Ausländerbehörde gestellt werden (§ 8); Behörden und Gerichte sind an die Entscheidungen des Bundesamtes gebunden, soweit die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren (§ 18); im Gerichtsverfahren können asylrechtliche und aufenthaltsrechtliche Klagebegehren wie bisher nur in einer Klage gemeinsam verfolgt werden (§ 30); Entscheidungen in Asylsachen können auf den Einzelrichter übertragen werden (§ 31); eine Berufung ist ausgeschlossen, wenn die Kammer des

---

99 BGBl. 1982 I, S. 946; vgl. dazu etwa die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag am 14.5.1982, BT-PlPr. 9/101, insbes. S. 6104 ff.; zur Asylpolitik der Bundesregierung vgl. die Ansprache des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger auf der Arbeitstagung »Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland« der Otto Benecke Stiftung vom 18.11.1982 (unveröffentlichtes Manuskript).

100 Vom 16.8.1980, BGBl. 1980 I, S. 1437; vgl. dazu VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 528.

101 Vgl. das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951, BGBl. 1951 I, S. 269.

102 Vgl. das Gesetz über die Rechtsstellung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge vom 22.7.1980, BGBl. 1980 I, S. 1057; dazu VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 529.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Gerichts die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen hat (§ 32 Abs.5), und im übrigen nur bei ausdrücklicher Zulassung möglich (§ 32).

31. Die Frage, ob die **Heranziehung Asylsuchender,** die dem Arbeitsaufnahmeverbot unterliegen, **zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten** nach §§ 18 und 19 in Verbindung mit § 25 Bundessozialhilfegesetz einen **Verstoß** gegen das **Übereinkommen Nr.29 der ILO über Zwangs- und Pflichtarbeit** vom 28.Juni 1930[103] darstellt, hat die Bundesregierung **verneint.** Sie verweist dabei auf Art.2 Abs.2 b) und e) des Abkommens sowie auf die Rechtslage für deutsche Sozialhilfeempfänger[104].

32. Nach der Verhängung des Kriegsrechts in Polen hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Angaben der Bundesregierung[105] die **Entscheidung über Asylbegehren polnischer Staatsangehöriger** für längere Zeit **ausgesetzt,** weil solche Anträge vor der Verhängung des Kriegsrechts überwiegend negativ entschieden worden sind und in Polen der Tatbestand der Republikflucht nicht existiert. Auch bei **Mitgliedern der** verbotenen **Gewerkschaft »Solidarität«** sei **nicht ohne weiteres** eine **»politische Verfolgung« anzunehmen.**

33. Die auf Vorschlag der Bundesregierung eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Ausländerpolitik« hat **Verfahrensgrundsätze für die Aufnahme von Ausländern aus humanitären Gründen** erarbeitet. Sie wurden am 5.März 1982 in einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder gebilligt:

> »In den Verfahrensgrundsätzen ist vorgesehen, daß die Aufnahme neuer Kontingentflüchtlinge nur noch in außergewöhnlichen Situationen in Betracht gezogen werden soll. Ferner ist für die Aufnahme Voraussetzung, daß sie das einzige Mittel ist, Menschenleben zu retten, und daß sie im Rahmen einer internationalen Hilfsaktion erfolgt. Eine weitere Bedingung ist, daß alle Länder der Aufnahme vorab und vorbehaltlos zustimmen«[106].

---

[103] UNTS Bd.39, S.55ff.

[104] Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Krawatzki vom 14.12.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2356, S.31f.; die Möglichkeit der Heranziehung ist in § 18 Abs.2 Satz 2 BSHG ausdrücklich niedergelegt worden.

[105] Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1972, S.11f.; vgl. auch seine Antwort vom selben Tag, *ibid.*, S.9.

[106] Staatssekretär Fröhlich am 24.3.1982 in der Fragestunde des Bundestages, BT-PlPr.9/93, S.5569C; vgl. auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/135, S.8381Bf. – Die Grundsätze gelten

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

*Menschenrechte*

34. Die Bundesregierung hat mehrfach betont, daß sie sich aktiv für die Gewährleistung der Menschenrechte in aller Welt einsetze. Dies sei »ein Kernanliegen ihrer Außenpolitik«[107]. »Die Bundesregierung mißt der **Achtung der Menschenrechte** auch **in** ihren **Beziehungen zu den Staaten der Dritten Welt wesentliche Bedeutung** bei«[108]. Insoweit hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Offergeld, am 5. März 1982 im Bundestag ausgeführt[109]:

»Die Erreichung, die Gewährleistung der Menschenrechte kann niemals Vorbedingung, sondern sie muß vor allem ein Ziel unserer Entwicklungspolitik sein. Ich warne auch vor der Einschränkung des Begriffs Menschenrechte auf unsere westlichen Vorstellungen, als ob es da nur um bürgerliche Freiheitsrechte gehe. Gerade in der Entwicklungspolitik müssen wir von den sozialen Menschenrechten ausgehen«.

An anderer Stelle hat er betont[110]:

»Ich verkenne das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten nicht. Aber dieses Prinzip darf kein Schutzschild für massive Menschenrechtsverletzungen sein«.

35. Auf die Frage:

»Teilt die Bundesregierung die von führenden europäischen Völkerrechtlern vertretene Auffassung, daß auf den **Politischen Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen** wie auf einen vollwertigen völkerrechtlichen Vertrag das

---

auch für private Hilfsaktionen wie die des Rettungsschiffs »Cap Anamur«, das seine Aktivitäten nach drei Jahren am 29.7.1982 eingestellt hat, siehe FAZ vom 30.7.1982, S.4.

[107] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 17.2.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1379, S.2; vgl. auch die Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 14.4.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1593, S.3; am 7.12.1982 hat Staatsminister Möllemann in seiner Antwort auf eine schriftliche Anfrage ausgeführt: »Die Bundesregierung setzt sich in allen Teilen der Welt nachdrücklich für die Achtung der Menschenrechte ein ...«, BT-Drs.9/2295, S.1.

[108] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 11.6.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1760, S.2. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. dazu auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.373; VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.532f. In einem Interview mit der Deutschen Welle hat sich der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Warnke, dagegen ausgesprochen, die Vergabe von Entwicklungshilfe zu sehr von der Einhaltung der Menschenrechte in den Empfängerländern abhängig zu machen, Stuttgarter Zeitung vom 27.10.1982, S.2.

[109] BT-PlPr.9/89, S.5373B; vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.532f.

[110] Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen vom 17.3.1982, Bull.1982, S.205; vgl. dazu auch Nr.3 sowie VRPr.1977, ZaöRV Bd.39, S.576. – Zur Bedeutung der Menschenrechtserziehung und den Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich vgl. die Antworten des Staatssekretärs Granzow vom 25.2.1982 auf mehrere schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1436, S.33ff.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**internationale Vertragsrecht in vollem Maß anzuwenden ist,** so daß im Fall der Nichterfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen auch das Streit-, Schlichtungs- und Verantwortlichkeitsregime des allgemeinen Völkerrechts gilt«?

hat Staatsministerin Hamm-Brücher am 9. September 1982 geantwortet[111]:

»Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 (BGBl.1973 II S.1534f.) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, auf den die Regeln über völkerrechtliche Verträge Anwendung finden.

Nach diesen Regeln richten sich die **Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in erster Linie nach den in dem Vertrag selbst getroffenen Bestimmungen.** Dies gilt auch für den Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen. **Ergänzend** kommt das **allgemeine Völkerrecht** zur Anwendung«.

36.a) Im Juli und im September 1982 hat die **Sowjetunion** den **Selbstwähltelefonverkehr** mit westlichen Ländern praktisch **abgeschafft:** Mit der Sowjetunion kann in beiden Richtungen nunmehr nur noch über Handvermittlung telefoniert werden. Gegen diese Einschränkungen haben sowohl die zehn **EG-Länder**[112] als auch die **Bundesrepublik**[113] mehrfach **protestiert.** Sie stellten einen **Verstoß gegen die Schlußakte von Helsinki** dar[114].

b) Im Zusammenhang mit **Importrestriktionen Jugoslawiens für deutsche Zeitungen** ist die Bundesregierung mehrfach vorstellig geworden[115]. In einer Antwort vom 13.April 1982 auf eine schriftliche Anfrage heißt es zum **freien Informationsaustausch** allgemein[116]:

---

[111] BT-Drs.9/1989, S.2. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. auch die Antwort derselben vom 17.2.1982, BT-Drs.9/1338, S.1.

[112] Vgl. SZ vom 21.7.1982, S.1; FAZ vom 20.9.1982, S.1.

[113] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 15.7.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1870, S.4; Antwort des Staatsministers Cortérier vom 22.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2013, S.1f.

[114] Siehe die Angaben in Anm.112 sowie Bundeskanzler Schmidt im Bericht zur Lage der Nation am 9.9.1982 vor dem Deutschen Bundestag, Bull.1982, S.744.

[115] Vgl. die Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 13.4.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1593, S.3f.

[116] Staatssekretär von Staden, BT-Drs.9/1593, S.4; zur Haltung der Bundesregierung zu Störungen westlicher Radiosendungen durch die Sowjetunion vgl. die Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 9.2.1982, BT-Drs.9/1359, S.2, des Staatssekretärs Lautenschläger vom 24.8.1982, BT-Drs.9/1972, S.4, sowie des Staatssekretärs Cortérier vom 28.9.1982, BT-Drs.9/2013, S.5. Zur Reaktion der Bundesregierung auf die Einreiseverweigerung für einen deutschen Journalisten durch die ČSSR vgl. die Ausführungen der Staatsministerin Hamm-Brücher in der Fragestunde des Bundestages vom 9.9.1982, BT-PlPr.9/111, S.6741B/D.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Die Bundesregierung bedauert alle Maßnahmen, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung des in der Schlußakte von Helsinki verankerten Grundsatzes des freien Informationsaustauschs zur Folge haben.

Die jugoslawische Regierung hat die Importrestriktionen als eine angesichts der außenwirtschaftspolitischen Situation notwendige Maßnahme zur Einsparung von Devisen zu rechtfertigen versucht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Grundsatz des freien Informationsaustauschs prinzipiell nicht wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsüberlegungen untergeordnet werden darf, daß vielmehr alles getan werden muß, um den freien Informationsaustausch zu gewährleisten«.

37. Die **Bundesregierung** hat im Berichtszeitraum zur **Menschenrechtssituation in zahlreichen Staaten der Welt Stellung genommen,** darunter Polen[117], die Sowjetunion[118], Rumänien[119], Iran[120], Türkei[121], Südafrika[122], Uganda[123], Malawi[124], El Salvador[125] und Nicaragua[126].

---

[117] Die Verhängung des Kriegsrechts im Dezember 1981 und die darauf folgenden Maßnahmen bezeichnet die Erklärung der EG-Außenminister vom 5.1.1982 zur Lage in Polen als »Verletzung der elementarsten Menschen- und Bürgerrechte unter Mißachtung der Schlußakte von Helsinki, der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung«, Bull.1982, S.7; vgl. auch die Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Schmidt und Präsident Reagan anläßlich des Besuchs des Bundeskanzlers in Washington vom 4.–6.1.1982, Bull.1982, S.5. Am 10.11.1982 hat Bundesaußenminister Genscher das Verbot der Gewerkschaft Solidarität als schwerwiegenden Verstoß gegen die KSZE-Schlußakte bezeichnet, SZ vom 11.10.1982, S.2.

Zur Lage der Internierten in Polen vgl. Staatsminister Cortérier in der Fragestunde des Bundestages vom 4.2.1982, BT-PlPr.9/83, S.4941Df., sowie die Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 8.6.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1736, S.3f. – Zur Auswirkung der Notifizierung des Ausnahmezustandes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Art.4 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf die Verpflichtungen Polens gegenüber der Bundesrepublik aus der »Information« zum Warschauer Vertrag sowie zum deutsch-polnischen Ausreiseprotokoll vgl. die Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 4.2.1982 auf zwei parlamentarische Anfragen, BT-PlPr.9/86, S.5224A/B; Antwort des Staatsministers Cortérier vom 25.6.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/109, S.6681Df.; Antwort des Staatsministers Mertes vom 12.11.1982 auf drei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/2113, S.1f. – Zum Ganzen vgl. auch oben Nr.3.

[118] Gegenstand zahlreicher schriftlicher und parlamentarischer Anfragen war die Problematik des Einsatzes politischer Gefangener beim Bau der Erdgasröhrenleitung von Sibirien nach Europa. Die Bundesregierung hatte keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür und sah daher von Maßnahmen ab, vgl. u.a. die Antworten der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 4.7.1982 und 7.9.1982, BT-Drs.9/1891, S.1, und BT-Drs.9/1972, S.4 und 6; des Staatssekretärs Schlecht vom 6.8.1982, BT-Drs.9/1916, S.15; des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 19.8.1982, BT-Drs.9/1929, S.10, sowie der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 9.9.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/111, S.6743Cf.

[119] Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 14.4.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1593, S.3. Zu Einschränkungen der Religionsfreiheit in Rumänien siehe

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

38.a) Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** entschied in seinem Urteil vom 15.Juli 1982 im **Fall Eckle,** daß ein Verstoß gegen Art.6 Abs.1 EMRK vorliege[127]. Dabei ging es um ein Wirtschaftsstrafverfahren von insgesamt 17½ Jahren Dauer, das der Gerichtshof als mit dem Beschleunigungsgebot unvereinbar ansah[128].

b) Am 14.Dezember 1982 hat die **Europäische Kommission für Menschenrechte** die **Beschwerden** Nr.9228/80 und 9704/82 gegen die Bundesrepublik für **zulässig** erklärt. Sie betreffen die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beschwerdeführer wegen Zweifeln an ihrer Verfassungstreue[129].

---

die Antwort des Staatsministers Mertes vom 12.11.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2113, S.5; dort heißt es u.a.: »Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die freie Religionsausübung zum Grundbestand der Menschenrechte gehört ...«.

[120] Die Verfolgung und Hinrichtung zahlreicher Angehöriger der Bahai-Religionsgemeinschaft waren Anlaß von Aktivitäten der EG im Rahmen der EPZ sowohl auf der Ebene der Vereinten Nationen als auch der iranischen Regierung gegenüber; Zusammenfassung in der Antwort des Staatsministers Cortérier vom 22.9.1982, BT-Drs.9/2013, S.2; vgl. auch die Antworten der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 4. und 16.2.1982 auf schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1332, S.2, und BT-Drs.9/1379, S.1; des Staatsministers Möllemann vom 9.12.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/136, S.8424A/C. – Siehe auch oben Nr.26.

[121] Siehe dazu oben Nr.10 mit Nachweisen sowie unten Nr.38d.

[122] Vgl. dazu Nr.9c sowie die Rede des Staatsministers Wischnewski vor der 37.Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 30.9.1982, Bull.1982, S.833; zu den Aktivitäten im Rahmen der EG vgl. die Antwort des Staatsministers Cortérier vom 19.2.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1388, S.1f.

[123] Antwort des Staatsministers Möllemann vom 7.12.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2295, S.1f., und des Staatsministers Mertes vom 10.11.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/2105, S.1f.

[124] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 11.6.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1760, S.2.

[125] Staatsminister Cortérier in der Fragestunde des Bundestages vom 4.2.1982, BT-PlPr.9/83, S.4928Dff.

[126] Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 16.4.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1593, S.2; vgl. hierzu auch unten Nr.74b.

[127] Deutscher Text in EuGRZ Bd.10 (1983), S.271ff.

[128] Zum Verfahren vor der Kommission vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.362 mit weiteren Nachweisen. – Zur Haltung der Bundesregierung betreffend die Dauer von Zivilprozessen in der Bundesrepublik siehe die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs de With vom 7.7.1982, BT-Drs.9/1856, S.8.

[129] EuGRZ Bd.10 (1983), S.116; zu den Zweifeln der Vereinbarkeit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Frage mit Art.10 EMRK vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 1.3.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1436, S.4f., sowie Bundesinnenminister Baum anläßlich der Verabschiedung durch das Bundeskabinett vom 16.6.1982 des – nicht weiterverfolgten – Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, Bull.1982, S.542f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

c) Die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich einer **Erweiterung der EMRK um soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte** (Empfehlung 838 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates) hat Staatsminister Cortérier in seiner Antwort auf eine schriftliche Anfrage folgendermaßen umschrieben[130]:

»Die Bundesregierung steht einer verbesserten Garantie sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte auf europäischer Ebene aufgeschlossen gegenüber ... Bei einer Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention um soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte ist allerdings darauf zu achten, daß es sich hierbei um echte Grundrechte handeln muß und diese justitiabel durch die Europäischen Instanzen sind. Es bedarf daher sehr sorgfältiger Prüfung, inwieweit derartige Rechte mit dem System der Europäischen Menschenrechtskonvention kongruent sind, weil diese Rechte eine andere Struktur haben als die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Freiheitsrechte, insbesondere, da ihre Erfüllung von den wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen der betroffenen Staaten abhängt, und eine Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht eine Schwächung des auf die individuelle Einklagbarkeit abgestellten Menschenrechts-Schutz-Systems insgesamt zur Folge haben darf«.

d) Die Bundesrepublik hat sich den **Staatenbeschwerden** Frankreichs, der Niederlande, Dänemarks, Norwegens und Schwedens **gegen die Türkei**[131] nicht angeschlossen. Die Bundesregierung »ist der Ansicht, daß sie auf Grund ihrer politischen Kontakte eine bessere Möglichkeit hat, sich für den Schutz der Menschenrechte in der Türkei einzusetzen«[132].

## *Privates Vermögen im Ausland*

39.a) Im Berichtszeitraum ergingen **Zustimmungsgesetze zu Doppelbesteuerungsabkommen** mit folgenden Staaten: Portugal[133], Elfenbein-

---

[130] Vom 26.1.1982, BT-Drs.9/1299, S.4. Vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.530f.

[131] Beschwerden Nr.9940/82–9944/82 vom 1.7.1982. Die Beschwerden sind am 6.12.1983 von der Kommission für zulässig erklärt worden, vgl. den Abdruck oben S.350ff., sowie die Einführung von Lindemann, *ibid.*, S.346ff.

[132] Antworten der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 15. und 16.7.1982 auf mehrere schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1870, S.2 und 6.

[133] Abkommen vom 15.7.1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl.1982 II, S.129, in Kraft am 8.10.1982 (Bek. vom 13.9.1982), BGBl.1982 II, S.861.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

küste[134], Kanada[135], Tschechoslowakei[136], USA[137]. Die Abkommen orientieren sich weitgehend an dem entsprechenden OECD-Musterabkommen[138]. Erwähnenswert sind folgende Besonderheiten:

Mit Kanada war bereits am 22.Januar 1976 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet worden, zu dem aber das Gesetzgebungsverfahren in der siebten Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr abgeschlossen werden konnte. Unter anderem wegen der deutschen Körperschaftssteuerreform mußten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten bezieht sich auf Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungssteuern.

b) Weiterhin brachte die Bundesregierung den **Gesetzentwurf** zu dem Abkommen vom 24.November 1981 zwischen der **Bundesrepublik** und der **Sowjetunion** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen** ein[139]. Die Verhandlungen waren aufgenommen worden, nachdem die UdSSR 1978 eine Besteuerung der von Steuerausländern in der UdSSR erzielten Einkünfte eingeführt hatte. Das Abkommen entspricht wegen der Besonderheiten des sowjetischen Gesellschafts- und Steuersystems nicht ganz dem Aufbau des OECD-Musterabkommens[140]. In einem Protokoll, das Bestandteil des Vertrages ist, finden sich einige das Abkommen ergänzende Regelungen[141].

c) Nach dem **Beschluß des Bundesfinanzhofes,** das **Zustimmungsgesetz** zum **Doppelbesteuerungsabkommen** der **Bundesrepublik mit der Schweiz** vom 11.August 1971[142] gemäß Art.100 Abs.1 GG wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot dem **Bundesver-**

---

[134] Abkommen vom 3.7.1979 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl.1982 II, S.153, in Kraft am 8.7.1982 (Bek. vom 23.6.1982), BGBl.1982 II, S.637.

[135] Abkommen vom 17.7.1981 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, BGBl.1982 II, S.801, in Kraft am 23.9.1983 (Bek. vom 27.9.1983), BGBl.1983 II, S.652.

[136] Abkommen vom 19.12.1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl.1982 II, S.1022, in Kraft am 17.11.1983 (Bek. vom 24.10.1983), BGBl.1983 II, S.692.

[137] Abkommen vom 3.12.1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungssteuern, BGBl.1982 II, S.846.

[138] Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.533.

[139] BT-Drs.9/1698. Das Gesetz wurde am 7.1.1983 verabschiedet, BGBl.1983 II, S.2, der Vertrag ist laut Bek. vom 30.5.1983 (BGBl.1983 II, S.427) am 15.6.1983 in Kraft getreten.

[140] Siehe oben Anm.138.

[141] Vgl. die Denkschrift zum Vertrag, BT-Drs.9/1698, S.13.

[142] BGBl.1972 II, S.1021.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**fassungsgericht vorzulegen**[143], wurde von der umstrittenen Besteuerung schweizerischer GmbH-Anteile abgesehen. Ebenso wurde in vergleichbaren Fällen verfahren. In der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Huonker vom 30.Juli 1982 auf eine schriftliche Anfrage heißt es[144]:

»Es besteht keine Veranlassung, die Anwendungsvorschriften bei Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich der Vermögensteuer generell zu überprüfen. Bei der hier in Rede stehenden Zuweisung der Vermögensbesteuerung schweizerischer GmbH-Anteile an die Bundesrepublik Deutschland handelte es sich um einen Ausnahmefall. Es wurde nämlich die von der heute allgemein üblichen Norm noch abweichende Regelung des alten deutsch-schweizerischen Abkommens von 1931/1959 insoweit angepaßt. Sie befindet sich jetzt in Einklang mit der allgemeinen deutschen Abkommenspolitik und dem OECD-Musterabkommen, wonach in den oben genannten Fällen der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.

In den Fällen der rückwirkenden Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen auf Jahre, die vor dem Inkrafttreten der Abkommen liegen, wird durch entsprechende Regelungen in den Zustimmungsgesetzen sichergestellt, daß sich die Rückwirkung nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen auswirkt«.

40.a) Am 15.Januar 1982 erging das **Zustimmungsgesetz** zu dem **Vertrag** vom 16.September 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und der **Portugiesischen Republik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**[145]. In einem zum Vertrag gehörenden Protokoll ist vorgesehen, daß im Falle extremer Zahlungsbilanzschwierigkeiten Portugals ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum der Transfer von Kapital eingeschränkt werden kann, wobei aber ein Mindesttransfer gewährleistet wird. In einem Briefwechsel wird klargestellt, daß günstigere Transferregelungen auf Grund eines künftigen EG-Beitritts Portugals vorgehen.

b) Am 9.April 1982 ist das Gesetz zu dem **Vertrag** vom 12.November 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und dem **Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**[146] in Kraft getreten. Der Vertrag entspricht den üblicherweise abgeschlossenen Abkommen dieser Art[147].

---

[143] Zu der Entscheidung siehe U. Wölker, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1982, ZaöRV Bd.44, S.109.

[144] BT-Drs.9/1904, S.6.

[145] BGBl.1982 II, S.56, in Kraft am 23.4.1982 (Bek. vom 5.5.1982), BGBl.1982 II, S.539.

[146] BGBl.1982 II,S.389, in Kraft am 3.11.1983 (Bek. vom 11.10.1983), BGBl.1983 II, S.723.

[147] Siehe dazu VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.363.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

c) Im Berichtszeitraum brachte die Bundesregierung weiterhin einen Gesetzentwurf zu einem entsprechenden **Abkommen** vom 6.Mai 1981 zwischen der **Bundesrepublik** und der **Volksrepublik Bangladesch** ein[148]. Das Abkommen bezieht zum Teil auch sog. Altinvestitionen ein, die vor der Unabhängigkeit Bangladeschs getätigt worden sind. In einem Briefwechsel zum Abkommen wird bestimmt, daß es bereits vom Tag seiner Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden ist.

41. Das Gesetz vom 19.März 1982 zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras sowie zum **Abkommen** vom 28.April 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und der **Arabischen Republik Ägypten** über die Regelung gewisser Fragen **betreffend deutsches Vermögen**[149] ist am 1. April 1982 in Kraft getreten[150]. Das Abkommen mit Ägypten[151] enthält – nach Teilregelungen aus den Jahren 1958 und 1962 – eine endgültige Abgeltung der deutschen Ansprüche aus der Beschlagnahme deutschen Vermögens während bzw. der Nationalisierung nach dem zweiten Weltkrieg. Die Entschädigungssumme von insgesamt 1,75 Millionen DM entspricht allerdings bei weitem nicht den tatsächlich eingetretenen Vermögensverlusten.

42. Auf die Frage, ob die Bundesregierung darauf hinwirken werde, daß an der **von der Tschechoslowakei den USA** für Enteignung privater Vermögen gewährten **Entschädigung** auch die nach 1945 entschädigungslos enteigneten **Deutschen in der Tschechoslowakei,** die in die USA ausgewandert sind, **beteiligt würden,** hat Staatsministerin Hamm-Brücher nach eingehender Prüfung durch die Bundesregierung am 18.März 1982 geantwortet[152]:

»Auszugehen ist von dem im Zusammenhang mit der Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Überleitungsvertrag in der Fassung vom 23.Oktober 1954, dessen 6.Teil in Artikel 3 Abs.1 die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, in Zukunft keine Einwendungen gegen Beschlagnahme-Maßnahmen zu erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind. Hinzukommt, daß die Entschädigungsregelung Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der USA und der ČSSR ist und auch insoweit einer Einwirkung

---

148 BT-Drs.10/57.

149 Das Abkommen ist laut Bek. vom 16.11.1982 (BGBl.1982 II, S.1041) am 5.5.1982 in Kraft getreten.

150 BGBl.1982 II, S.282.

151 Zu dem entsprechenden Abkommen mit Honduras vom 14.12.1978 (BGBl.1979 II, S.402) vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.613.

152 BT-Drs.9/1484, S.4.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

durch die Bundesregierung entzogen ist. Schließlich bleibt zu vermerken, daß die Mehrzahl der oben erwähnten Ausgewanderten zwischenzeitlich die US-Staatsbürgerschaft erworben haben und damit in der Lage sein dürften, ihre Anliegen gegenüber ihrer eigenen Regierung selbst vorzutragen.

Die Bundesregierung sieht somit davon ab, auf die von Ihnen erwähnte Beteiligung hinzuwirken«.

### *Diplomatischer Schutz*

43. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum mehrere Anfragen betreffend den **diplomatischen Schutz** von **Deutschen außerhalb des Bundesgebietes** beantwortet. Dabei ging es um:

- die Betreuung deutscher Staatsangehöriger in tschechoslowakischen Gefängnissen[153];
- angebliche Mißhandlungen von acht deutschen Staatsangehörigen durch die Polizeibehörden auf Kreta[154];
- den Fall des in der Türkei inhaftierten Deutschen Braun[155];
- den Schutz deutscher Staatsangehöriger in Uganda[156];
- die Betreuung von Gefangenen durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in Ost-Berlin[157].

### *Diplomatie und Konsularwesen*[158]

44. Am 1. März 1982 haben die **Bundesrepublik** und **Belize diplomatische Beziehungen auf Botschafterebene** aufgenommen[159].

45. Auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 24.Oktober 1979[160]

---

[153] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 11.3.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/91, S.5484Df.

[154] Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 2.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1949, S.3; vgl. auch die Antworten vom selben Tag, *ibid.*, S.3f.

[155] Antwort des Staatsministers Möllemann vom 3.12.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/134, S.8325A; zu den Möglichkeiten der Betreuung von deutschen Inhaftierten allgemein vgl. die Antwort des Staatsministers Cortérier vom 22.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2030, S.4.

[156] Antwort des Staatsministers Mertes auf zwei schriftliche Anfragen vom 11.11.1982, BT-Drs.9/2113, S.3f.

[157] Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 8.7.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1856, S.38; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kreutzmann vom 11.3.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/91, S.5497Df.

[158] Vgl. auch oben Nr.28.

[159] Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Bull.1982, S.224.

[160] Vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.616.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

eröffnete Bundespräsident Carstens auf seiner China-Reise in Schanghai das **erste Generalkonsulat der Bundesrepublik in der Volksrepublik China**[161].

46. Auf die Frage nach der **Behandlung enttarnter Spione aus dem Ostblock** hat Staatsminister Cortérier auf Art.9 des **Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen** von 1961 hingewiesen, der es ermöglicht, ein Mitglied des diplomatischen Personals jederzeit ohne Angabe von Gründen zur *persona non grata* zu erklären. Weiter heißt es[162]:

»Die Bundesregierung hat bisher – anders als befreundete westliche Länder – darauf verzichtet, erkannte ›legale Residenten‹ von Nachrichtendiensten der Ostblockstaaten formal zur ›persona non grata‹ zu erklären. Statt dessen ist in den letzten zehn Jahren in zehn Fällen enttarnten ›legalen Residenten‹ das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nahegelegt worden. Diese Form der Behandlung solcher Fälle hat sich als effektiv erwiesen. Alle zehn Personen haben umgehend das Land verlassen«.

47. Anläßlich der erst im nachhinein bekanntgewordenen Tatsache, daß 1979 iranische Staatsangehörige die Gelegenheit hatten, in ihrer Botschaft bzw. den Generalkonsulaten bei einem Referendum abzustimmen, und der Teilnahme norwegischer Staatsangehöriger an Regionalwahlen in ihrer Botschaft[163] hat das Auswärtige Amt an die in der Bundesrepublik akkreditierten diplomatischen Missionen eine **Rundnote** gesandt. Darin heißt es[164]:

»Die Durchführung von **Wahlen zu parlamentarischen Körperschaften oder von Gemeindewahlen** des Entsendestaats außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets ist **staatliche Tätigkeit,** die den **Rahmen** der üblichen diplomatischen oder konsularischen Tätigkeiten nach den beiden **Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen überschreitet.** Sollen Wahlen in dieser Art durch Auslandsvertretungen in den Empfangsstaaten durchgeführt werden, so **bedarf** es daher **der Zustimmung** derselben. Diese Grundsätze gelten selbstverständlich auch für die Durchführung von Referenden und für sonstige nach den Verfassungen oder Gesetzen der Entsendestaaten vorgesehenen Wahlen.

---

[161] SZ vom 16./17.10.1982, S.9.

[162] Antwort vom 27.5.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/103, S.6202B; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 22.3.1982 auf eine Kleine Anfrage zum Thema »Legale Residenturen«, BT-Drs.9/1485, sowie FAZ vom 26.3.1982, S.5.

[163] Antwort des Staatsministers Cortérier vom 19.5.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1700, S.1.

[164] Antwort des Staatsministers Cortérier vom 11.1.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1274, S.1f. – Hervorhebung vom Verf.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher Genehmigungen für die Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften bzw. von ausländischen Gemeindewahlen durch die hier akkreditierten Vertretungen ausländischer Staaten – mit Ausnahme des anders gelagerten Falls der Wahlen zum Europäischen Parlament durch Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – nicht erteilt. Auch ihrerseits hat die Bundesrepublik Deutschland bisher andere Staaten nicht um Zustimmung zur Durchführung von Wahlen der genannten Art durch ihre Auslandsvertretungen gebeten.

Das Auswärtige Amt bittet alle diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, sich entsprechend zu verhalten und auch die konsularischen Vertretungen ihrer Heimatstaaten entsprechend zu unterrichten. **Gegen die Durchführung der Briefwahl** oder die Beteiligung der fremden Missionen an den dazu erforderlichen Vorarbeiten bestehen dagegen seitens der Bundesrepublik Deutschland **keine Bedenken**«.

Zur **Begründung** führt die Antwort der Bundesregierung vom 16. Februar 1982 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion u. a. aus[165]:

»Nicht zuletzt angesichts der großen Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Bundesländern die Gestattung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften in den hier akkreditierten diplomatischen und konsularischen Vertretungen nicht für angezeigt; sie befürchtet, daß sie anderenfalls in innenpolitische Auseinandersetzungen der Heimatstaaten der hier lebenden Ausländer hereingezogen werden könnte und daß diese auf unserem Boden ausgetragen werden könnten«.

Weiter heißt es dort:

»Auf die Dauer wird sich die Frage einer EG-internen Regelung stellen. Die Bundesregierung sieht aber keine Möglichkeit, bei den in der Frage angesprochenen Fällen Ausnahmen zu machen. Da das deutsche Wahlrecht die Briefwahl vorsieht, können deutsche Wahlberechtigte, die sich vorübergehend im Ausland

---

[165] BT-Drs.9/1381, S.1 und 3; vgl. hierzu auch die Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 26.5.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1700, S.2; Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 5.4.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1567, S.1; FAZ vom 13.5.1982, S.7. Allgemein zur Frage des Mißbrauchs des Gastrechts durch gewaltsame Austragung politischer Gegensätze und zu den Möglichkeiten, solchen Vorfällen entgegenzutreten, vgl. die Antwort des Staatssekretärs Hartkopf vom 12.5.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-PlPr.9/99, S.5977Af.; vgl. dazu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spöri vom 3.2.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-PlPr.9/82, S.4885Cf., sowie FAZ vom 13.5.1982, S.4 (Auseinandersetzung von Jugoslawen); Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13.5.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1667, S.1 (iranische Staatsangehörige); Antwort des Staatsministers Cortérier vom 8.9.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1972, S.6f.



http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

aufhalten, ihre Stimme abgeben, ohne daß es dazu einer Inanspruchnahme von Auslandsvertretungen bedarf. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch andere Staaten, die ihre im Ausland lebenden Staatsangehörigen an nationalen Wahlen teilnehmen lassen wollen, ihr Wahlrecht entsprechend gestalten sollten. Damit wird auch erreicht, daß die Belange der öffentlichen Ordnung des Aufenthaltsstaates durch die Teilnahme an Wahlen zu parlamentarischen Körperschaften nicht beeinträchtigt werden«.

48. In der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kreutzmann vom 11.März 1982 auf eine Anfrage im Bundestag heißt es[166]:

»Nach den Art.21, 29 und 30 des **Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen,** das **zwischen der Bundesrepublik** Deutschland **und der Deutschen Demokratischen Republik** analog gilt, sind die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, die Mitglieder der Ständigen Vertretung und ihre Privatwohnungen unverletzlich. Soweit das Verhalten offizieller Stellen der DDR gegenüber unserer Ständigen Vertretung diesen und ähnlichen Regeln widerspricht, hat die Bundesregierung stets auf die Einhaltung dieser zwischenstaatlichen Verpflichtungen durch die DDR bestanden. Sie wird dies auch in Zukunft tun«.

49.a) Mit der Verhängung des Kriegsrechts in Polen wurden den **Mitgliedern ausländischer Botschaften** zahlreiche **Beschränkungen auferlegt,** etwa hinsichtlich der Bewegungsfreiheit, der Ausreise sowie des Telefon- und Fernschreibverkehrs. Die Beschränkungen wurden Anfang des Jahres 1982 teilweise wieder aufgehoben. Dazu heißt es in der ergänzenden Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 3.März 1982 auf eine parlamentarische Anfrage[167]:

»Die Bundesregierung hat sowohl beim polnischen Außenminister wie auch in Bonn gegenüber dem polnischen Geschäftsträger auf das Entschiedenste gegen die **Beschränkungen** protestiert, soweit diese als **unvereinbar mit den völkerrechtlichen Grundsätzen** zu betrachten sind. Entsprechend haben unsere Verbündeten reagiert. Die Lockerungen dürften nicht zuletzt aufgrund dieser Demarchen erfolgt sein«.

b) Als **Reaktion** auf die Verhängung des Kriegsrechts in Polen[168] wurden die seit langem bestehenden **Beschränkungen für sowjetische Diplomaten in der Bundesrepublik** wieder **strikter gehandhabt.** Auf die Frage, ob solche Restriktionen möglicherweise auf weitere Staaten ausgedehnt

---

166 BT-PlPr.9/91, S.5513A/B. – Hervorhebung vom Verf.

167 BT-PlPr.9/87, S.5252D; vgl. auch die Antwort derselben vom 11.3.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/91, S.5486B/D.

168 Vgl. dazu VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.347, sowie oben Nr.3 und 37.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

würden, hat Staatsministerin Hamm-Brücher am 11.März 1982 in der Fragestunde des Bundestages u. a. geantwortet[169]:

»Nach Art.26 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen gewährleistet der Empfangsstaat – vorbehaltlich seiner Gesetze und anderer Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist – allen Mitgliedern einer fremden diplomatischen Mission volle Bewegungs- und Reisefreiheit in seinem Hoheitsgebiet. Die **Bundesregierung hält sich** mit den obengenannten Ausnahmen – China und Sowjetunion – **auf Gegenseitigkeitsbasis an diese völkerrechtliche Verpflichtung.** Die Bundesregierung muß sich aber vorbehalten, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ausländischer Diplomaten anderer Staaten im Rahmen der Gegenseitigkeit dann in Erwägung zu ziehen, wenn ein Land die Bewegungs- und Reisefreiheit unserer eigenen Diplomaten unzulässig einschränkt«.

50. Zum Verhalten des türkischen Generalkonsuls Kiciman, der versucht hatte, auf das Programm einer Kulturwoche »Türkei in Köln« wegen der Beteiligung angeblich separatistischer und linksgerichteter Gruppen Einfluß zu nehmen, und sich bei Lehrern über Gründungen türkischer Vereine und Religionsstätten erkundigt hatte, heißt es in der Antwort der Bundesregierung[170]:

»1. Nach Artikel 5 Buchstabe a des **Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen** von 1963 gehört es zu den **konsularischen Aufgaben,** die **Interessen des Entsendestaats im Empfangsstaat** innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen **zu schützen. In diesem Recht** ist auch die **Befugnis** des Generalkonsuls **enthalten, zu Vorgängen, die sein Land betreffen, öffentlich Stellung zu beziehen.** Indem sich der türkische Generalkonsul zu einer Veranstaltung der Stadt Köln äußerte, welche die Darstellung seines Landes zum Gegenstand hatte, handelte er im Rahmen dieser konsularischen Aufgabe. Das dabei angeblich benutzte Vokabular möchte das Auswärtige Amt nicht kommentieren.

2. Es gehört zu den Aufgaben eines Generalkonsuls, sich im Rahmen der Gesetze über die eigenen Staatsangehörigen in seinem Konsularbezirk und über deren Vereinigungen zu informieren. Dies ergibt sich aus Artikel 5 Buchstaben a und e des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963, wonach es die Aufgabe des Konsuls ist, die Interessen der eigenen Staatsangehö-

---

[169] BT-PlPr.9/91, S.5482C; vgl. dazu auch die Ausführungen an derselben Stelle, *ibid.*, S.5482Dff.; Antwort derselben vom 12.3.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1484, S.3, sowie FAZ vom 12.2.1982, S.5.

[170] Antwort des Staatsministers Mertes vom 12.11.1982 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.9/128, S.7921D. – Hervorhebung vom Verf.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rigen zu schützen und ihnen Hilfe und Beistand zu leisten. **Wenn** der **türkische Generalkonsul** in Köln die **türkischen Lehrer um Informationen** über die in seinem Amtsbezirk gegründeten Vereine und Einrichtungen **bittet,** so liegt **darin** für sich **allein keine Überschreitung seiner konsularischen Zuständigkeiten«.**

51. Im Zusammenhang mit der diplomatischen Kontroverse um die Ausweisung von 86 Iranern, die Landsleute in einem Mainzer Studentenwohnheim überfallen hatten, haben die **iranische Botschaft** sowie die **Generalkonsulate** in der Bundesrepublik ihre **Tätigkeit vorübergehend eingestellt**[171]. Die Bundesregierung sah darin **keine Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen.** Die Botschaft der Bundesrepublik in Teheran nahm daher ihre Aufgaben wie gewohnt wahr[172]. Die Wiedereröffnung der iranischen Vertretungen war auf einen Brief des Bundesaußenministers Genscher hin erfolgt, der am 8.Juli 1982 in Teheran übergeben wurde. Darin hat dieser die negativen Auswirkungen der oben genannten Vorkommnisse auf das Verhältnis der beiden Staaten bedauert und nach Ansicht des Irans zudem die Respektierung der neuen Ordnung im Iran zugesichert[173].

### *Rechtshilfe und Auslieferung*

52. Am 1.Mai 1982 trat der **Vertrag** vom 18.November 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und der **Republik Österreich** über den **Verzicht** auf die **Beglaubigung** und über den **Austausch von Personenstandsurkunden** sowie über die **Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** in Kraft[174].

53. Am 25.Juni 1982 wurden die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen **Bestimmungen** über die **Hereinschaffung und Herausgabe von Gegenständen im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen** bekanntgemacht[175].

54. Am 23.Dezember 1982 wurde das **Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen** verabschiedet[176]. Gegenüber dem Entwurf der

---

[171] FAZ vom 2.7.1982, S.1, und vom 13.7.1982, S.3; vgl. auch FAZ vom 27.8.1982, S.3, und vom 15.10.1982, S.3.

[172] FAZ vom 5.7.1982, S.4.

[173] Vgl. AdG 1982, S.25787Df., sowie SZ vom 13.7.1982, S.1.

[174] BGBl.1981 II, S.1050; vgl. Bek. vom 18.2.1982, BGBl.1982 II, S.207; dazu wurden am 25.2.1982 bzw. 11.3.1982 Verbalnoten ausgetauscht, Bek. vom 16.4.1982, BGBl.1982 II, S.459. Vgl. auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.367.

[175] BAnz. Nr.126, S.1f.

[176] BGBl.1982 I, S.2071. Das Gesetz ist am 1.7.1983 in Kraft getreten.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Bundesregierung[177] wurden einige Änderungen vorgenommen, insbesondere § 76 des Entwurfes gestrichen, der die Bundesregierung ermächtigen sollte, zur Forderung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen[178].

55. Zur **Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Europarates** heißt es in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs de With vom 1. Juli 1982 auf eine schriftliche Anfrage[179]:

»Die Bundesregierung teilt den Wunsch nach einer noch engeren und wirkungsvolleren Zusammenarbeit der Staaten des Europarats bei der Terrorismusbekämpfung, wie er in der Präambel zur Empfehlung 941 (1982) (Drucksache 9/1668, Seite 18) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Ausdruck kommt. Sie begrüßt und unterstützt die in der Empfehlung enthaltenen Feststellungen und Schlußfolgerungen, insbesondere die Bemühungen um eine Vertiefung der Verständigung und Koordination der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und um eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus, der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 und vom 31. Oktober 1963 über diplomatische [und konsularische] Beziehungen und der VN-Diplomatenschutzkonvention vom 14. Dezember 1973«.

56. Zur **Auslieferungspraxis an die Türkei** heißt es in der Antwort des Staatssekretärs Erkel vom 23. April 1982 auf eine schriftliche Anfrage[180]:

»Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die türkische Regierung Straftaten zur Begründung von Auslieferungsersuchen vorschiebe, um politischer Gegner habhaft zu werden, liegen der Bundesregierung jedenfalls zur Zeit nicht vor.

---

177 Siehe zum Inhalt VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 369.

178 Zum Gesetz allgemein vgl. die Ausführungen von Bundesjustizminister Schmude am 11.3.1982 vor dem Bundestag, BT-PlPr. 9/91, S. 5452Df. – In einer Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 468/82) heißt es zu § 74 des Gesetzes: »Der Bundesrat ist der Auffassung, daß beim Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht die Pflege auswärtiger Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 GG, sondern die Rechtspflege im Vordergrund steht und daß damit die Verwaltungskompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liegt. Unter Berücksichtigung der wegen seiner humanitären Aspekte als eilbedürftig angesehenen Verabschiedung des Gesetzes hat er jedoch von der Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Änderung des § 74 abgesehen, da andernfalls die Gefahr bestünde, daß das Gesetz der Diskontinuität anheimfällt«. Der Bundesrat hat dem Gesetz trotzdem zugestimmt; vgl. auch die Erklärung des bayerischen Staatsministers Schmidhuber, BR-Pr. 518, S. 515f.

179 BT-Drs. 9/1821, S. 9.

180 BT-Drs. 9/1593; zu den Zahlenangaben über Auslieferungsverfahren an die Türkei siehe *ibid.*, S. 11; vgl. weiterhin die Antworten des Staatsministers Cortérier vom 8.9.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/1972, S. 6f. Zur Lage in der Türkei siehe auch Nr. 10, 37 und 38d.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Bundesregierung erwägt die Entscheidungen über den Auslieferungsverkehr mit der Türkei besonders gründlich und gewissenhaft. Sie beobachtet die Situation der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei genau. Bei der Prüfung, ob eine Auslieferung bewilligt werden kann, berücksichtigt die Bundesregierung nicht nur die Person des Verfolgten und die Art der ihm zur Last gelegten Tat, sondern auch die Verfahrenswirklichkeit und die Haftverhältnisse in dem ersuchenden Staat.

Soweit Verfolgten Straftaten zur Last gelegt werden, die in der Türkei mit der Todesstrafe bedroht sind, scheidet die Bewilligung einer Auslieferung durch die Bundesregierung von vornherein aus, falls die Türkei nicht zusichert, eine gegebenenfalls gegen den Verfolgten verhängte Todesstrafe nicht zu vollstrecken«.

57. Nachdem der Anfang August 1981 in die Bundesrepublik geflüchtete DDR-Grenzsoldat Höhne durch ein vom obersten Gericht der DDR bestätigtes Urteil des Militärobergerichts Leipzig wegen Mordes in Abwesenheit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, hat die **Generalstaatsanwaltschaft der DDR** erneut seine **Auslieferung gefordert.** Dieses Ersuchen hat der **Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Celle** jedoch am 23. September 1982 **wiederum abgelehnt**[181].

### *Umwelt- und Naturschutz*[182]

58. Die **zunehmende Bedeutung** des **Umwelt- und Naturschutzes** spiegelt sich in **zahlreicher werdenden nationalen und internationalen Aktivitäten** in diesem Bereich wider. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum mehrfach deutlich gemacht, daß eine **lediglich auf nationalen Maßnahmen basierende Politik nicht sinnvoll** ist[183].

---

[181] Vgl. FAZ vom 31.8.1982, S.5, und vom 19.11.1982, S.5; zur Begründung der ersten ablehnenden Entscheidung vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.370.

[182] Zur Verhütung der Meeresverschmutzung siehe oben Nr.18.

[183] Antwort der Bundesregierung vom 14.12.1982 auf eine Kleine Anfrage zur Fortentwicklung der Umweltpolitik, BT-Drs.9/2349, S.3; Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Warnke, BT-PlPr.9/125, S.7603D; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Tendenzen globaler Entwicklung, BT-Drs.9/1592. – Vgl. dazu auch die Erklärung von Bundesinnenminister Baum auf der UNEP-Sondertagung, die vom 10.–18.5.1982 in Nairobi stattfand, Bull. 1982, S.349. Die Tagung sollte die Bilanz der auf der Stockholmer UN-Tagung von 1972 beschlossenen Maßnahmen ziehen. Zum Abschluß wurde die sog. »Erklärung von Nairobi« verabschiedet, vgl. zum Inhalt AdG 1982, S.25621; zur Haltung der Bundesregierung hinsichtlich der Einbeziehung von Rüstungsproblemen in die Erklärung vgl. die Antworten des Staatsministers Cortérier vom 27.5.1982 und vom 22.6.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1722, S.1, und BT-Drs.9/1821, S.2. Vgl. auch die Erklärung des Bundesministers des Innern zu den Ergebnissen der Tagung, Bull.1982, S.427f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

59. Zur **Bedeutung des Umweltschutzes im Rahmen der Entwicklungspolitik** hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Warnke, am 28. Oktober 1982 im Bundestag ausgeführt[184]:

»Der **Schutz der natürlichen Umwelt** ist für die Bundesregierung neben ländlicher Entwicklung, neben Energieversorgung, neben Bildung und Ausbildung ein Schwerpunkt unserer Entwicklungspolitik. Ich möchte das an drei Beispielen konkretisieren.

Erstens. Alle umweltrelevanten Projekte der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden darauf hin geprüft, ob und welche Auswirkungen sie auf die Umwelt haben. Bei der Verwirklichung der Projekte werden schädliche Auswirkungen soweit wie möglich verringert oder vermieden. Diese **Umweltverträglichkeitsprüfungen deutscher Entwicklungshilfeprojekte** müssen und werden noch weiter verfeinert und ausgebaut werden.

Zweitens. Darüber hinaus zielen zahlreiche Projekte der Entwicklungshilfe unmittelbar auf die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt ab ...

Drittens. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß bei **Projekten der multilateralen Zusammenarbeit,** z. B. in der Weltbank, z. B. in der Europäischen Gemeinschaft, **Umweltauswirkungen** stärker berücksichtigt werden«.

60. Am 14. April 1982 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen** vom 20. Mai 1980 über die **Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis**[185]. Das Abkommen konkretisiert das bereits im Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959[186] enthaltene Ziel der Erhaltung und des Schutzes der lebenden Meeresschätze. Die Grundsätze des Antarktis-Vertrages gelten auch für dieses Übereinkommen. Zu Gebietsansprüchen in der Antarktis wird nicht Stellung genommen. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik am 23. Mai 1982 in Kraft getreten[187].

61. Das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen** vom 13. November 1979 **über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** ist am 3. April 1982 in Kraft getreten[188]. Die Besonderheit dieser Überein-

---

[184] BT-PlPr. 9/126, S. 7604; vgl. dazu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 23.6.1982 auf eine schriftliche Anfrage betreffend die Beteiligung deutscher Firmen an der Abholzung tropischer Regenwälder in Brasilien, BT-Drs. 1808, S. 39f., sowie die Antwort der Bundesregierung vom 19.7.1982 auf eine Kleine Anfrage zur deutschen Umwelt-Entwicklungshilfe nach der UN-Umweltkonferenz, BT-Drs. 9/1858.

[185] BGBl. 1982 II, S. 420.

[186] BGBl. 1978 II, S. 1517; vgl VRPr. 1978, ZaöRV Bd. 40, S. 370f.

[187] Bek. vom 15.10.1982, BGBl. 1982 II, S. 962.

[188] Gesetz vom 29.3.1982, BGBl. 1982 II, S. 373; das Abkommen ist für die Bundesrepublik am 16.3.1983 in Kraft getreten, Bek. vom 25.7.1983, BGBl. 1983 II, S. 548; vgl. auch

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

kunft besteht darin, daß sich erstmals auch Ostblockstaaten an einem internationalen Umweltschutzübereinkommen beteiligen[189].

62. Zu den **deutsch-tschechoslowakischen Gesprächen über Grenzfragen** am 23. und 24. November 1982 in Prag teilte das Bundesministerium des Innern u. a. mit[190]:

»Die Erklärungen des Grenzbevollmächtigten der ČSSR zu dem die Bevölkerung im nordost-bayerischen Raum besonders belästigenden Umweltproblem des ›**Katzendreckgestanks**‹ können als **erheblicher Fortschritt** gewertet werden. Danach wird die ČSSR geeignete technische Maßnahmen ergreifen, um bis 1985 diese aus tschechoslowakischen Industriegebieten herrührende Geruchsbelästigung, von der auch die tschechoslowakische Bevölkerung betroffen ist, zu beseitigen. Dafür sind in der Haushaltsplanung der ČSSR zweckgebundene finanzielle Mittel ausgewiesen.

Als weiterer Schritt zur Verbesserung der lufthygienischen Situation sollen **Meßergebnisse** über die Schwefeldioxyd-Belastung **ausgetauscht** werden. Ferner sind **Vorarbeiten** für einen koordinierten **Smog-Alarmplan** für den **Grenzbereich** eingeleitet worden«.

63. Am 28. September 1982 haben sich die Bundesrepublik und die DDR über **Maßnahmen zum Schutz der Berliner Gewässer** geeinigt. Zu diesem Zweck hat sich die DDR verpflichtet, in den Kläranlagen Falkenberg, Münchehofe und Nord jeweils eine dritte Reinigungsstufe zu bauen. Die DDR garantiert eine bestimmte Wasserqualität. Die Ergebnisse von Kontrollmessungen sollen den Berliner Entwässerungswerken monatlich mitgeteilt werden. Die Bundesrepublik beteiligt sich an den Kosten der Baumaßnahmen mit 68 Millionen DM[191].

---

VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 628, sowie die Erklärung von Staatssekretär Hartkopf, BR-Pr. 509, S. 57f.

[189] Dies dürfte sich auch dadurch erklären, daß das Abkommen auf eine Initiative der KSZE zurückgeht; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 2.2.1982 auf eine Kleine Anfrage zur drohenden Verschlechterung der Luftqualität in Berlin (West) durch Kraftwerksbau in der DDR, BT-Drs. 9/1331, S. 5. – Zur Bedeutung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen der Luftqualität vgl. weiterhin die Antwort der Bundesregierung vom 13.4.1982 auf eine Kleine Anfrage zu grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen aus DDR und ČSSR, BT-Drs. 9/1569, und die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 18.11.1982 und vom 17.12.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/2189, S. 2, und BT-Drs. 9/2373, S. 12f.; vgl. auch den Zweiten Immissionsschutzbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 9/1458, insbes. S. 39ff.

[190] Bull. 1982, S. 1124. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. dazu auch die Angaben in Anm. 189 sowie die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 10.11.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs. 9/2113, S. 5f.

[191] Siehe die Mitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, Bull. 1982, S. 814; die Mitteilung enthält in Anlage 1 ein Schreiben des Ministeriums für

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Über Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in Elbe, Werra und Röden konnte im Berichtszeitraum erneut keine Einigung erzielt werden[192]. Die Bundesregierung hat aber wiederholt darauf hingewiesen, daß sie **auch gegenüber der DDR von der Geltung des Verursacherprinzips im Umweltschutz ausgehe**[193]. In der Aussprache zur Großen Anfrage zum Schutz unserer Gewässer und Küsten hat der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler betont, daß die Bundesregierung auf längere Sicht ein **Gesamtumweltschutzabkommen mit der DDR anstrebe**[194].

64. Auf die Frage, ob die Bundesregierung in die Neufassung des **Pflanzenschutzgesetzes** ein **Exportverbot** für in der Bundesrepublik **verbotene** oder **nicht zugelassene Pestizide** aufnehmen werde, hat der Parlamentarische Staatssekretär Gallus wie folgt geantwortet[195]:

---

Umweltschutz und Wasserwirtschaft der DDR sowie in Anlage 2 eine Mitteilung des Leiters der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik an den Staatssekretär im Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der DDR; vgl. auch die Erklärung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen vom 28.9.1982 zur Einigung, *ibid.*, S.815f.

192 Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.549f., sowie die Erklärung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen über die Expertengespräche mit der DDR über Gewässerschutz, Bull.1982, S.738.

193 Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 14.12.1982 auf eine Kleine Anfrage zur Verbesserung des Gewässerschutzes, BT-Drs.9/2348, S.6; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 12.11.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/128, S.7922B; G. Zieger (Die Folgevereinbarungen zum Grundlagenvertrag, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament Nr.40/82, S.29) bezweifelt, ob die DDR diese Verantwortlichkeit gegenüber der Bundesrepublik in der gebotenen Weise zur Kenntnis nehme, weil das neue Wassergesetz der DDR vom 2.7.1982 (GBl.1982 I, S.467) zwar Grundsätze mit Sanktionen für die Reinhaltung der Gewässer einführe, die Werra aber (im Gegensatz zu Elbe, Saale, Oder u.a.) in dem Katalog der pflegebedürftigen Gewässer fehle; zum Problem der ebenfalls stark verschmutzten Röden vgl. die Antworten des Staatssekretärs Fröhlich vom 19.2.1982 und vom 23.2.1982 auf schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1388, S.3, und BT-Drs.9/1436, S.5f., sowie FAZ vom 8.12.1982, S.4. – Zur Verschmutzung des Rheins und diesbezüglichen Aktivitäten der Bundesregierung vgl. die Antwort des Staatssekretärs Hartkopf vom 18.5.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1700, S.4ff.; Antwort der Bundesregierung vom 24.2.1982 auf eine Große Anfrage zum Schutz unserer Gewässer und Küsten, BT-Drs.9/1384, S.26f.; Frankreich hat gegenüber den Niederlanden schriftlich eine Ratifizierung des Chloridabkommens zugesichert, SZ vom 6.12.1982, S.5; vgl. dazu auch U. Beyerlin, Klagebefugnis von Ausländern gegen grenzüberschreitende Umweltbelastungen. Anmerkung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Straßburg vom 27.Juli 1983 im Rechtsstreit zwischen der Provinz Nord-Holland u.a. und der Französischen Republik, oben S.336ff.

194 BT-PlPr.9/97, S.5842D.

195 Auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/137, S.8564A/B; im November 1982 fand in Paris eine Sitzung der OECD-Chemikalien-Gruppe auf hochrangiger Ebene statt, vgl. die Erklärung vom 15.11.1982 des Staatssekretärs Hartkopf auf diesem Treffen, Bull.1982, S.1042, sowie die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8.12.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/135, S.8336B/D.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Die Bundesregierung hält ein generelles Ausfuhrverbot für Pflanzenschutzmittel, die hier nicht benötigt werden und deshalb nicht zugelassen sind oder deren Anwendung unter den Gegebenheiten der Bundesrepublik verboten ist, auch aus entwicklungspolitischen Gründen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht für angemessen, um den notwendigen Schutz der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten zu erreichen ...

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im internationalen Bereich (FAO, UNEP, OECD) für die Erarbeitung eines CODE OF CONDUCT ein, der den berechtigten Schutzinteressen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und nicht nur Pflanzenschutzmittel, sondern Chemikalien allgemein umfassen soll«.

65. Am 10. August 1982 wurde in Bonn zwischen der **Bundesrepublik** und der **Schweiz** eine **Vereinbarung** über die **gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen** unterzeichnet[196]. Durch die Vereinbarung wird der bisher informelle Kontakt zwischen den Behörden beider Länder formalisiert. Vorgesehen ist insbesondere eine umfassende und rechtzeitige Information und Konsultation der anderen Partei. Das Abkommen ist für die deutsche Seite wegen der drei in Betrieb, im Bau bzw. in der Planung befindlichen schweizerischen Kernkraftwerke sowie der von der Schweiz im Grenzgebiet vorgenommenen Standorterkundung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle von großer Bedeutung[197].

Die Behörden der Bundesrepublik und Frankreichs haben **Absprachen** über einen **erweiterten Informationsaustausch** bei Vorkommnissen im elsässischen **Kernkraftwerk Fessenheim** getroffen. Danach unterrichtet die französische Seite die Bundesrepublik auch über solche Ereignisse, die keine radiologischen Auswirkungen haben, aber bei der Bevölkerung im Grenzgebiet Besorgnis auslösen können[198].

66. In einer **Vereinbarung** zwischen dem schweizerischen **Kanton Thurgau** und dem **Land Baden-Württemberg** haben sich beide Seiten auf eine **Beschränkung** der auf mittelalterliche Privilegien und eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien aus den Jahren 1953/54[199]

---

[196] AdG 1982, S. 25861 B; die Vereinbarung ist laut Bek. vom 14.11.1983 (BGBl. 1983 II, S. 734) am 13.9.1983 in Kraft getreten.

[197] Umwelt Nr. 92 (1982), S. 45 f.

[198] SZ vom 17.9.1982, S. 5; zu Vereinbarungen über Umweltauflagen für das Kernkraftwerk Cattenom vgl. FAZ vom 6.4.1982, S. 7, sowie VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 549.

[199] Siehe dazu Vogeljagdordnung (Verordnung der Landesregierung) für das Gebiet der gemeinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und Rhein vom 21.6.1954, GBl. Ba.-Wü. 1954, S. 99.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zurückgehenden **Jagdrechte im Ermatinger Becken** (Bodensee) geeinigt. Die Vereinbarung soll nach zwei Jahren auf Grund der Ergebnisse eines begleitenden Forschungsprojekts überprüft werden[200].

67. Die Bundesregierung brachte im Berichtszeitraum den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Übereinkommen vom 18.Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken **(Umweltkriegsübereinkommen)** ein[201]. Das Abkommen geht auf eine Initiative der USA und der UdSSR zurück und wurde im Rahmen der UN ausgearbeitet. Es verbietet absichtlich ausgelöste Naturereignisse größeren Ausmaßes als Mittel militärischen Zwanges. Dem Übereinkommen sind vier »Absprachen« *(understandings)* beigegeben, die einzelne Artikel erläutern. Sie sind nicht Bestandteil des Übereinkommens, aber für seine Auslegung maßgeblich[202].

### *Zusammenarbeit der Staaten*

68. Am 29.September 1982 schloß die Bundesrepublik mit **Guinea-Bissau** ein **Abkommen über technische Zusammenarbeit**[203].

69.a) Über **finanzielle Zusammenarbeit** schloß die Bundesrepublik 1982 mit folgenden Staaten Abkommen[204]: Ägypten, Bangladesch, Birma, Botswana, Brasilien, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Republik Korea, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Nepal, Niger, Obervolta, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

---

[200] Stuttgarter Zeitung vom 26.11.1982, S.8; vgl. auch FAZ vom 26.11.1982, S.10. Zu den Bemühungen zur Erhaltung des im deutsch-französischen Grenzgebiet gelegenen Naturschutzgebiets Taubergießen vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/91, S.5512B, sowie die Antwort vom 20.1.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1292, S.21f.

[201] BR-Drs.195/82; das Gesetz ist inzwischen verabschiedet (BGBl.1983 II, S.125), das Abkommen laut Bek. vom 14.7.1983 (BGBl.1983 II, S.564) für die Bundesrepublik am 24.5.1983 in Kraft getreten.

[202] Vgl. die Denkschrift zum Vertrag, BR-Drs.195/82, S.12.

[203] In Kraft am 14.3.1983 (Bek. vom 14.8.1983), BGBl.1983 II, S.556.

[204] Nachweise im Sachverzeichnis zum BGBl.1982 II, Stichwort »Finanzielle Zusammenarbeit«.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

b) Mit **Indien** wurde am 7.Mai 1982 eine **Vereinbarung über Finanzhilfe** getroffen, die am selben Tage in Kraft getreten ist[205].

70.a) Am 29. Juli 1982 ist das Gesetz vom 21.Juli 1982 zu dem **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 25.Juni 1979 **über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit** in Kraft getreten[206]. Das Übereinkommen ersetzt das ILO-Abkommen Nr.32 von 1932 und paßt den Arbeitsschutz der Hafenarbeiter den grundlegenden technischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte an. Der Zweck des Übereinkommens ist daher in erster Linie, die nationalen Sicherheitsvorschriften auf ein weltweit anerkanntes Mindestmaß anzuheben.

In der Bundesrepublik werden die Ziele des Übereinkommens bereits durch das geltende Recht und die ständige Praxis gewährleistet.

b) Die Bundesregierung hat am 27.August 1982 den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 30.November 1979 **über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer** eingebracht[207]. Das Übereinkommen tritt an die Stelle des Revidierten Abkommens vom 13. Februar 1961 über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer[208]. Dieses Abkommen entsprach nicht mehr dem geltenden EG-Recht und dem (von der Bundesrepublik noch nicht ratifizierten) Abkommen des Europarates über die soziale Sicherheit. Vertragsstaaten sind, ebenso wie bei dem früheren Abkommen, neben der Bundesrepublik: Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz.

Das Übereinkommen soll sicherstellen, daß die geschützten Personen bei einem Wechsel des Wohnortes innerhalb der Vertragsstaaten bzw. bei einem Wechsel der jeweils auf sie anzuwendenden Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit keine Nachteile erleiden. In dem Abkommen konnte die Bundesrepublik erstmals die deutsche Forderung nach einer Kindergeldregelung durchsetzen, die auf dem Wohnlandprinzip beruht. Die Vertragsstaaten können zwischen diesem Grundsatz und dem Beschäftigungslandprinzip wählen[209].

c) Zwei **Zusatzvereinbarungen** vom 29.August 1980 **zum Abkommen** vom 22.Dezember 1966 zwischen der **Bundesrepublik und der Republik Österreich über soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung zur Durch-

---

205 Bek. vom 1.6.1982, BGBl.1982 II, S.572.

206 BGBl.1982 II, S.694; das Abkommen ist für die Bundesrepublik am 17.12.1982 (Bek. vom 11.1.1983) in Kraft getreten, BGBl.1983 II, S.56.

207 BR-Drs.316/82; die Zustimmung ist durch Gesetz vom 19.9.1983 (BGBl.1983 II, S.593) erteilt worden.

208 BGBl.1969 II, S.1357, 1412.

209 Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BR-Drs.316/82, S.33.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

führung dieses Abkommens sind am 1.Juli 1982 in Kraft getreten[210]. Durch die zwei zusätzlichen Vereinbarungen werden das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung der Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts angepaßt. Zugleich wird den bei der Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

d) Am 8.November 1982 erging eine **Verordnung** des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung **zu dem Regierungsabkommen** zwischen der **Bundesrepublik** und den **Niederlanden** vom 15.Februar 1982 **über die Durchführung des Art.20 der Verordnung (EWG) Nr.1408/71** bei Familienangehörigen von Grenzgängern[211]. Das Abkommen paßt die Bestimmungen des Art.20 der EWG-Verordnung über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung an Familienangehörige von Grenzgängern den besonderen Verhältnissen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet an. Art.20 ermächtigt die Mitgliedstaaten zum Abschluß solcher abweichenden Vereinbarungen. Nach dem Abkommen wird die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Sachleistungen grundsätzlich von dem Träger erteilt, der die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

e) Am 25.Februar 1982 ergingen **Verordnungen** zu dem **Regierungsabkommen** vom 26.Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik und Frankreich **über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen,** welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt wurden[212], und zu dem **Regierungsabkommen** zwischen diesen Staaten **über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der** verwaltungsmäßigen und ärztlichen **Kontrolle** im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und 574/72[213].

71. Im Januar 1982 hat die Bundesrepublik als siebter Staat das **Überein-**

---

[210] Bek. vom 20.7.1982, BGBl.1982 II, S.748; das Gesetz datiert vom 14.4.1982 (BGBl.1982 II, S.414); mit dem Gesetz wird dem Dritten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22.12.1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10.4.1969 (BGBl.1969 II, S.1233, 1260) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29.3.1974 (BGBl.1975 II, S.253) sowie der Dritten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22.12.1966 zur Durchführung des Hauptabkommens in der Fassung der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10.4.1969 (BGBl.1969 II, S.1233, 1258, 1260, 1269) und der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 29.3.1974 (BGBl.1975 II, S.253, 260) zugestimmt. – Zum Inhalt zweiseitiger Abkommen über soziale Sicherheit vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.545f.

[211] BGBl.1982 II, S.958; das Abkommen ist laut Bek. vom 21.12.1982 (BGBl.1982 II, S.1203) am 10.1.1983 in Kraft getreten.

[212] BGBl.1982 II, S.200; das Abkommen ist laut Bek. vom 1.8.1983 (BGBl.1983 II, S.544) am 30.6.1983 in Kraft getreten.

[213] BGBl.1982 II, S.198; das Abkommen ist laut Bek. vom 1.8.1983 (BGBl.1983 II, S.543) am 30.6.1983 in Kraft getreten.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**kommen von 1979** vom 27.April 1979 **über den Such- und Rettungsdienst auf See** ratifiziert[214]. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, an den Küsten Rettungsdienste zu unterhalten, und regelt das Verfahren in Seenotfällen. Die Konvention tritt ein Jahr nach dem Beitritt des 15. Staates in Kraft[215].

72. Am 30.November 1982 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **deutsch-belgischen Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**[216]. Das Abkommen entspricht weitgehend den gleichartigen Verträgen mit Frankreich vom 3.Februar 1977 und mit Luxemburg vom 2.März 1978[217]. Es stellt die bisherige Praxis der Hilfeleistung auf eine rechtliche Grundlage.

73. Am 30.November 1982 erging das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 9.Dezember 1980 zwischen der **Bundesrepublik** und dem **Königreich der Niederlande über die gemeinsame Information und Beratung der Schiffahrt in der Emsmündung** durch Landradar- und Revierfunkanlagen[218]. Die in Art.1 des Vertrages enthaltene Definition der Emsmündung ist von besonderer Bedeutung, weil sie eine andere, vom Ems-Dollart-Vertrag vom 8.April 1960[219] abweichende Begrenzung der Emsmündung für die Zwecke dieses Vertrages vornimmt.

74.a) Auf eine Anfrage im Bundestag hat der Parlamentarische Staatssekretär Köhler am 2.Dezember 1982 geantwortet[220]: »... die **Entwick-**

---

214 BGBl.1982 II, S.485 (Bek. vom 19.4.1982).

215 Vgl. FAZ vom 27.1.1982, S.8.

216 BGBl.1982 II, S.1006; das Gesetz ist am 5.12.1982 in Kraft getreten.

217 BGBl.1980 II, S.33, und BGBl.1981 II, S.445; vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.543, und VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.378.

218 BGBl.1982 II, S.1015; das Gesetz ist am 5.12.1982 in Kraft getreten.

219 BGBl.1963 II, S.458, 602. Zum Stand des Dollart-Hafen-Projekts vgl. die Antwort des Staatsministers Cortérier vom 10.3.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1467, S.1.

220 BT-PlPr.9/133, S.8232B. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. dazu auch die Ausführungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 14.12.1982 im Bundestag, BT-PlPr.9/138, S.8673B, sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Köhler vom 3.12.1982 auf Anfragen im Bundestag, BT-PlPr.9/134, S.8322A/D.

Eine Übertragung des Ost-West-Konflikts auf die Dritte Welt lehnt die Bundesregierung ab, vgl. die Rede des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 14.12.1982 vor dem Bundestag, BT-PlPr.9/138, S.8673B, sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Köhler vom 3.12.1982 auf Anfragen im Bundestag, BT-PlPr.9/134, S.8321D und S.8322Df.; diese Auffassung hat die Bundesregierung auch früher bei mehreren Anlässen vertreten, vgl. etwa die Antwort der Bundesregierung vom 27.4.1982 auf eine Kleine Anfrage zur Entwicklungspolitik des Ostblocks, BT-Drs.9/1603, S.11, sowie Bundesminister Offergeld in einem Vortrag vom 28.5.1982, Bull.1982, S.472. – Vgl. auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.372f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**lungspolitik** ist als Friedenspolitik **wesentlicher Bestandteil der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik.** Sie muß daher auch Bündnisinteressen berücksichtigen«.

b) Im Zusammenhang mit der **Leistung von Entwicklungshilfe an Nicaragua** heißt es in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 24. März 1982 auf eine Anfrage im Bundestag[221]:

> »Er [der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit] hat in allen seinen Gesprächen mit Regierung, Opposition und Kirche deutlich gemacht, daß Grundlage der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen Nicaragua und der Bundesrepublik die von der nicaraguanischen Regierung selbst definierten Ziele Demokratie, gemischte Wirtschaft und Blockfreiheit sind. Der Minister hat sich für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dieser Grundlage ausgesprochen«.

Nach dem Ende der zweieinhalbjährigen Militärdiktatur hat die Bundesrepublik die **Entwicklungshilfe** für **Bolivien wieder aufgenommen.** Bundesminister Warnke begründete dies damit, daß Länder, die sich um eine demokratische Entwicklung bemühten, unterstützt werden sollten[222]. Im Berichtszeitraum wurde dagegen die Entwicklungshilfe für **El Salvador nicht wieder aufgenommen**[223].

c) Das **Land Rheinland-Pfalz** und die **Republik Ruanda** haben im Juni 1982 einen **Partnerschaftsvertrag** geschlossen. Die Vereinbarung kam durch einen Briefwechsel zustande, der mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Auswärtigen Amt abgestimmt worden war. Das Abkommen will Verbände und Kirchen, aber auch Einzelpersonen dazu ermuntern, Entwicklungshilfe für Ruanda zu leisten und direkte Beziehungen zu Einrichtungen in Ruanda aufzunehmen. Für das Jahr 1982 hat Rheinland-Pfalz zu diesem Zweck eine Million DM bereitgestellt[224].

75. Vom 26. Juli bis zum 5. August 1982 fand in Mexico-City die **UNESCO-Weltkulturkonferenz** statt. In ihrer Eingangserklärung führte Staatsministerin Hamm-Brücher zur **deutschen Kulturpolitik** folgendes aus[225]:

---

221 BT-PlPr. 9/93, S. 5580 C. Zur Bedeutung der Menschenrechte in der Entwicklungspolitik vgl. oben Nr. 34 sowie die Äußerungen des Bundesministers Warnke, Stuttgarter Zeitung vom 27.10.1982, S. 2; zur Lage in Nicaragua siehe Nr. 37 und die Antwort des Staatsministers Mertes vom 22.10.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/2070, S. 2.

222 FAZ vom 28.12.1982, S. 2.

223 SZ vom 7.12.1982, S. 7.

224 SZ vom 24.6.1982, S. 6, und AdG 1982, S. 25763 A.

225 Bull. 1982, S. 676.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Die Leitlinien und Ziele der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland, wie sie im letzten Jahrzehnt entwickelt worden sind, stehen in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UNESCO. Unserer Kulturpolitik liegt ein erweiterter Kulturbegriff zugrunde, der alle geistigen Werte und einen umfassenden Austausch zwischen Personen und Gruppen über die Grenzen hinweg miteinschließt ...

Die auswärtige Kulturpolitik meines Landes ist auch ein wichtiger Bestandteil unserer Dritten-Welt-Politik, indem sie einen spezifischen Beitrag zum fairen Interessenausgleich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, des sozialen Fortschritts und der kulturellen Eigenständigkeit der Partnerländer leistet«.

Die **Bundesrepublik** brachte auf der Konferenz einen **Resolutionsentwurf** zur **Förderung des freien Personenaustauschs über die Grenzen im Kulturbereich** ein[226]. Zur Bewertung des Konferenzverlaufs und der Abschlußerklärung heißt es in einer Antwort der Staatsministerin vom 26. November 1982 auf zwei parlamentarische Anfragen[227]:

»Mit Befriedigung hat die Bundesregierung ferner festgestellt, daß ihr eigener Resolutionsentwurf über die grenzüberschreitende freie Zusammenarbeit von Personen ohne wesentliche Änderungen im Konsens angenommen wurde.

Die Bundesregierung wertet die ›Erklärung von Mexiko‹ als ein Dokument, das eine weitgehende Verständigung zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern über die Notwendigkeit einer engeren kulturellen Zusammenarbeit zum Ausdruck bringt.

Von mehreren Entwicklungsländern wurde auf der Konferenz der **Wunsch nach Rückgabe wichtiger Kulturgüter** aus den Museen von West und Ost an ihre Ursprungsorte vorgebracht. Die Bundesregierung prüft, wie, ohne die unbestreitbaren Rechte der jetzigen Eigentümer der Güter zu verletzen, diesen Wünschen entsprochen werden kann«.

76. a) Die **Bundesrepublik** und die **Volksrepublik China** haben am 9. Dezember 1982 eine **Vereinbarung** über **Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Funknavigationssystemen für die Zivilluftfahrt** geschlossen[228].

---

226 Vgl. dazu die Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Bull. 1982, S. 691.

227 BT-PlPr. 9/131, S. 8165 A/B. – Hervorhebung vom Verf. – Vgl. dazu auch die Ausführungen der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 27.5.1982 anläßlich der Aussprache im Bundestag über den Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu den kulturellen Beziehungen mit den USA (BT-Drs. 9/1498) und der Fraktionen der SPD und FDP zur Intensivierung der deutsch-amerikanischen Kulturbeziehungen (BT-Drs. 9/1665).

228 Die Vereinbarung ist laut Bek. vom 3.1.1983 (BGBl. 1983 II, S. 29) am selben Tag in Kraft getreten; siehe dazu auch die Mitteilung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, Bull. 1982, S. 1139; vgl. auch die Ansprache des Bundespräsidenten Carstens

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

b) Am 8. August 1982 wurde eine **Kooperationsvereinbarung mit den Vereinigten Staaten** zur **Förderung des deutschen Projekts eines Röntgensatelliten** (ROSAT) unterzeichnet. Mit Hilfe des Satelliten soll eine umfassende Himmelsdurchmusterung vorgenommen werden[229].

c) Auf eine Anfrage im Bundestag betreffend die **Gebühren für deutsche Studenten an schweizerischen Universitäten** hat der Parlamentarische Staatssekretär Kuhlwein am 23. Juni 1982 ausgeführt[230]:

»Die Bundesregierung ist in dieser Frage bereits im November 1981 auf diplomatischem Wege bei den entsprechenden Stellen in der Schweiz unter Hinweis darauf, daß Schweizer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland Gebührenfreiheit genießen, vorstellig geworden ... Die Rechtsauffassung der Bundesregierung ist, daß generell nach internationalen Gepflogenheiten und nach den Grundsätzen des Europarates zur Förderung der Mobilität von Studenten – und zum Europarat gehört neben einer Reihe anderer Länder ja auch die Schweiz – Gegenseitigkeit verbürgt sein müßte«.

d) Am 19. März 1982 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (Gesetz zur **Pharmazeutischen Inspektions-Convention** – PIC) im Bundesrat eingebracht[231]. Das Abkommen, das derzeit für 14 Staaten (darunter auch Ostblockländer) in Kraft ist, hat für die Bundesrepublik als wichtiger Exporteur und Importeur von Arzneimitteln besondere Bedeutung. Durch die gegenseitige Anerkennung von Inspektionen wird die Tätigkeit ausländischer Überwachungsbeamter in deutschen Herstellerbetrieben, die bisher vor dem Export häufig notwendig war, vermieden. Das Übereinkommen stellt zudem den Austausch von Informationen über Arzneimittelrisiken sicher[232].

---

vom 11.10.1982, nach welcher noch während seines Aufenthaltes in China ein Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit abgeschlossen werden sollte, Bull. 1982, S. 907.

229 Vgl. die Rede von Staatssekretär Haunschild vom 10.8.1982 auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums in Wien, Bull. 1982, S. 689; siehe dazu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 6.4.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs. 9/1567, S. 29.

230 BT-PlPr. 9/107, S. 6485.

231 BR-Drs. 109/82; die Zustimmung erfolgte mit Gesetz vom 10.3.1983, BGBl. 1983 II, S. 158, das Übereinkommen ist laut Bek. vom 20.7.1983 (BGBl. 1983 II, S. 547) für die Bundesrepublik am 18.9.1983 in Kraft getreten.

232 Zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raketentechnologie vgl. die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Probst vom 9.11.1982 auf schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/2105, S. 35f.; zur Zusammenarbeit mit Frankreich auf dem Gebiet der Reaktortechnologie vgl. die Ausführungen des Bundesmini-



http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

77. Im Rahmen der **deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunksatelliten**[233] haben der Bundesminister für Forschung und Technologie und der Wissenschaftsminister Frankreichs am 13. Juli 1982 den **industriellen Hauptvertrag** für die beiden geplanten gemeinsamen Fernsehsatelliten **unterzeichnet**[234].

78. Zu dem im September 1982 zwischen dem **Deutschen Jugendring** und der **FDJ der DDR** vereinbarten gegenseitigen **Jugendaustausch** äußerte sich der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, in einer Erklärung u. a. wie folgt[235]:

»Zum erstenmal seit Bestehen der beiden deutschen Staaten ist es damit möglich geworden, einen gegenseitigen Jugendaustausch – zunächst in bescheidenem Rahmen – auch für nicht-organisierte Jugendliche zu verwirklichen. Die Tatsache, daß jetzt Jugendliche aus der DDR zu touristischen Zwecken in die Bundesrepublik reisen können, bedeutet einen weiteren erfolgreichen Schritt in der Gestaltung der innerdeutschen Beziehungen. Hierzu gehört nicht zuletzt, daß für Jugendliche bei der Reise in die DDR kein Mindestumtausch erhoben wird«.

79. Nach der **Entscheidung** des Rates der grenznahen **niederländischen Gemeinde Enschede,** den **Verkauf** sog. **"Soft Drugs" freizugeben,** hat die Bundesregierung Demarchen bei der niederländischen Regierung und beim Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt unternommen. Auf zwei Anfragen im Bundestag hat die Parlamentarische Staatssekretärin Krawatzki am 28. Oktober 1982 geantwortet[236]:

»Der Vertreter der Bundesregierung in der Pompidou-Gruppe – europäische Zusammenarbeit bei der Rauschgiftbekämpfung – hat bereits am 21. Oktober 1982 dem niederländischen Vertreter Fragen zu diesem Vorgang überreicht und in einer Erklärung vom 22. Oktober 1982 während der Sitzung dieser Gruppe u. a. betont, daß Maßnahmen zur Rauschgiftbekämpfung in einem Mitgliedstaat nicht durch Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates unterlaufen werden dürfen ...

---

sters für Forschung und Technologie in der Fragestunde des Bundestages vom 24.11.1982, S.7964Dff.

233 Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Frankreich vom 29.4.1980 (BGBl.1981 II, S.49); vgl. dazu VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.545.

234 FAZ vom 14.7.1982, S.2; vgl. dazu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 10.3.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/90, S.5434C/Df.; zur Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit im Kommunikationswesen vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 3.8.1982 auf eine Kleine Anfrage zum Stand und zur zukünftigen Zielsetzung der Förderung von Information und Dokumentation, BT-Drs.9/1896, S.4f.

235 AdG 1982, S.25983A; vgl. auch SZ vom 21.9.1982, S.5.

236 BT-PlPr.9/125, S.7636B; vgl. auch die Antwort derselben vom 12.11.1982, BT-PlPr.9/128, S.7914D.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Bundesregierung wird das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt in Wien darauf hinweisen, daß der Verkauf von Cannabis-Produkten in Enschede (Niederlande) gegen Verpflichtungen verstößt, die die Niederlande mit der Ratifizierung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe eingegangen sind, und daß diese Verstöße sich auch gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland richten.

Die Bundesregierung wird außerdem die niederländische Regierung bitten, diese Verletzungen internationalen Rechts in ihrem Lande unverzüglich einzustellen«.

Nachdem tatsächlich zahlreiche deutsche Jugendliche Drogen im Jugendzentrum in Enschede erworben hatten, wurde im November 1982 der Verkauf an Ausländer eingestellt[237].

*Internationaler Handel und Verkehr*

80. Nach schwierigen Verhandlungen, in denen vor allem die Bundesrepublik auf eine Beschränkung der in Aussicht genommenen Embargoliste gedrängt hatte, verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 10. März 1982 zwei Verordnungen zur **Begrenzung der Einfuhren von Waren aus der Sowjetunion in die Gemeinschaft** sowie zur vorübergehenden Aussetzung dieser Maßnahmen im Hinblick auf Griechenland[238]. Als Reaktion auf die Ereignisse in Polen[239] umfaßt die Liste etwa 60 Waren, deren Einfuhr um 25 bzw. 50 % vermindert werden soll[240].

81. Im Juni 1982 **dehnten** die **USA** das im Dezember 1981 verhängte **Embargo für Öl- und Gasausrüstungen gegen die UdSSR weiter aus.** Es umfaßte nunmehr auch amerikanische Tochtergesellschaften im Ausland und amerikanische Lizenzverträge mit ausländischen Firmen. Zur Durch-

---

[237] FAZ vom 12.11.1982, S.10.

[238] Verordnung (EWG) Nr.596/82 und Nr.597/82 vom 15.3.1982, ABl.EG Nr.L72 vom 16.3.1982, S.15 und 19; vgl. Bull.EG 3-1982, Ziff.2.2.52, und FAZ vom 11.3.1983, S.13. Siehe auch Runderlaß Außenwirtschaft Nr.10/82 vom 18.3.1982, BAnz. Nr.56, S.2, und Nr.11/82 vom 1.4.1982, BAnz. Nr.68, S.2, sowie die Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 31.3.1982, BAnz. Nr.68, S.1. Die Einfuhrbeschränkung ist durch Verordnung (EWG) Nr.3482/82 des Rates vom 23.12.1982 (ABl.EG Nr.L365, S.49) mit Wirkung vom 1.1.1983 bis zum 31.12.1983 verlängert worden; vgl. den Runderlaß Außenwirtschaft Nr.37/82 vom 28.12.1982, BAnz. Nr.244, S.4.

[239] Vgl. oben Nr.3 und 37.

[240] Näher zum Ganzen W. Meng, Die Kompetenz der EWG zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Drittländer, ZaöRV Bd.42, S.780ff., insbes. S.784ff. Zur Rechtsgrundlage solcher Sanktionen vgl. die Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 11.5.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1657, S.2.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

setzung der Maßnahmen standen den US-Behörden eine Reihe von Sanktionen zur Verfügung, die bis zur Vermögensbeschlagnahme und Festnahme in Amerika reisender Unternehmensangehöriger reichen[241].

Die Bundesregierung hat bei zahlreichen Gelegenheiten betont, daß sie für die **Erfüllung bestehender Verträge** eintrete, und auch die beteiligten Firmen zu einer Vertragserfüllung ermuntert[242]. Eine Rechtsgrundlage, den Firmen ein Eingehen auf das Embargo zu untersagen, wie sie etwa in Großbritannien besteht, gebe es für die Bundesregierung allerdings nicht[243]. In der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 10.September 1982 auf eine schriftliche Anfrage heißt es zum Embargo[244]:

»Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes wegen der US-Sanktionen. Nach ihrer Auffassung sind die **amerikanischen Beschränkungen** der Ausfuhr von Ausrüstungsgütern und Technologien für den Erdgas- und Erdölbereich für im Territorium der Bundesrepublik Deutschland ansässige und nach deutschem Recht gegründete Unternehmen **insoweit völkerrechtlich unzulässig,** als sie **unmittelbare Ausfuhrverbote** gegenüber diesen Unternehmen **aussprechen und zu ihrer Durchsetzung Zwangsmaßnahmen vorsehen.** Der Außenwirtschaftsverkehr dieser Unternehmen ist, wie auch § 1 Abs.1 AWG deutlich macht, grundsätzlich frei«.

Die Europäische Gemeinschaft hat zunächst versucht, die Aufhebung des Embargos durch direkte Verhandlungen zu erreichen. Am 15.Juli 1982 übergaben die Mitglieder der Kommission, Haferkamp und Graf Davignon, der amerikanischen Regierung eine Protestnote, deren Formulierung die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der EG in Brüssel

---

241 FAZ vom 21.6.1982, S.9; AdG 1982, S.25717Cf.

242 Vgl. etwa FAZ vom 14.1.1982, S.1, vom 1.7.1982, S.11, und SZ vom 26.8.1982, S.1f.; Rede des Staatsministers Cortérier vor der Carl-Schurz-Gesellschaft vom 8.9.1982 in Bremen, Bull.1982, S.770. In der Antwort des Staatsministers Cortérier vom 25.3.1982 auf eine Anfrage im Bundestag heißt es u. a.: »Hiervon unabhängig hält die Bundesregierung ebenso wie alle ihre Vorgängerinnen die Handhabung **kommerzieller Auslandsgeschäfte** deutscher Unternehmen als Instrument der politischen Einflußnahme gegenüber anderen Staaten, in welchem Teil der Welt auch immer, für ungeeignet«.

243 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 9.7.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1856, S.16.

244 BT-Drs.9/1989, S.11. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. auch die Antwort desselben vom 14.10.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2037, S.13: »Gemeinsam mit den anderen betroffenen europäischen Ländern und der Europäischen Gemeinschaft sind wir der Auffassung, daß der US-amerikanische Anspruch auf extraterritoriale Geltung ihrer Verwaltungsakte keinen rechtlichen Bestand hat. Er ist für uns nicht akzeptabel«. – In einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz vor der Rechtbank Den Haag wurde der Boykott als völkerrechtswidrig angesehen, vgl. den Abdruck der Entscheidung in ILM 1983, S.66ff.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zugestimmt hatten. Am 12. August unternahm die EG eine unter den Mitgliedstaaten abgestimmte Demarche beim amerikanischen Außenministerium. In einem »Kommentar« zu den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Maßnahmen werden diese als mit dem Völkerrecht und mit dem US-Verfassungsrecht unvereinbar bezeichnet[245].

Im Zusammenhang mit der Einigung der Vereinigten Staaten und der EG im Stahlkonflikt[246] hob das US-Handelsministerium am 16. November 1982 die Sanktionen formell auf[247].

82. Im April 1982 wurde die **COCOM-Liste erweitert**[248]. In der Antwort der Bundesregierung vom 9. August 1982 auf eine Kleine Anfrage heißt es zu dieser Einrichtung[249]:

> »Das COCOM-System hat sich in der Zeit seines dreißigjährigen Bestehens gut bewährt. Die Bundesregierung hält daher in Übereinstimmung mit ihren westlichen Partnern auch weiterhin das COCOM für das geeignete Gremium und die dort entwickelte Embargopolitik für das geeignete Mittel, um dem unerwünschten Erwerb strategisch bedeutsamer Güter und Technologien durch die WP-[Warschauer Pakt]-Staaten entgegenzuwirken. An der Verbesserung der COCOM-Maßnahmen arbeitet die Bundesregierung laufend mit«.

83. Am 10. Juni 1982 hat das **US-Handelsministerium** eine **vorläufige Entscheidung über die Erhebung von Ausgleichszöllen auf subventionierte Stahlerzeugnisse** getroffen. Stahlimporteure waren danach mit sofortiger Wirkung verpflichtet, den Gegenwert der geschätzten Subven-

---

245 Vgl. Bull.EG 7/8-1982, Ziff.2.2.53; FAZ vom 16.7.1982, S.1f., und FAZ vom 6.8.1982, S.1f.; vgl. auch die Antwort des Staatssekretärs Lautenschläger vom 23.8.1982 auf eine schriftliche Anfrage (mit einer Übersetzung der Ziff.11 des EG-»Kommentars«), BT-Drs.9/1939, S.2f.; siehe dazu auch die Erklärung der Außenminister der EG auf der Ratstagung vom 21./22.6.1982, Bull.EG 6-1982, Ziff.2.2.44, S.81f.

246 Vgl. AdG 1982, S.26132Af.; die USA und die EG haben danach ein Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen, das für die EG bis 1985 eine Beschränkung der Stahlimportquote von bisher 6,3 auf 5,7% vorsieht; die Rechtsakte zu dieser Vereinbarung sind im ABl.EG Nr.L307 vom 1.11.1982 veröffentlicht. – Siehe zum Stahlkonflikt sogleich Nr.83.

247 Siehe AdG 1982, S.26135; vgl. auch FAZ vom 15.11.1982, S.1f.; zu dem europäisch-amerikanischen »Übereinkommen«, das zur Aufhebung führte, vgl. AdG 1982, S.26135, sowie FAZ vom 11.11.1982, S.1; danach haben sich die Verbündeten u.a. darauf geeinigt, Kredite an den Ostblock nicht mehr zu subventionieren und Angebote anderer Verbündeter nicht durch günstigere Konditionen zu unterlaufen; zu diesem Problem vgl. auch FAZ vom 26.4.1982, S.13, sowie die Antwort der Bundesregierung vom 12.5.1982 auf eine Kleine Anfrage zu Schäden und Risiken für den Bundeshaushalt durch Bürgschaften für Kredite an Ostblockländer, BT-Drs.9/1650.

248 SZ vom 20.4.1982, S.23.

249 BT-Drs.9/1907, S.4; vgl. dazu auch die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner in der Fragestunde des Bundestages vom 11.3.1982 und vom 15.9.1982, BT-PlPr.9/91, S.5495Df., und BT-PlPr.9/113, S.6903Df.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tion in bar oder Wertpapieren zu hinterlegen[250]. Dazu heißt es in einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 9. Juli 1982 auf eine schriftliche Anfrage[251]:

»Die Begründung der US-Regierung für ihre Entscheidung steht nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der EG-Mitgliedstaaten nicht im Einklang mit den Bestimmungen des GATT, wenngleich nach dem GATT Ausgleichszölle zulässig sind, wenn die Industrie im Einfuhrland durch subventionierte Lieferungen ernsthaft geschädigt wird. Außerdem wird auch davon ausgegangen, daß die Entscheidung nicht mit dem OECD-Konsens über Stahlmarktfragen vereinbar ist. Deshalb wollen die EG und ihre Mitgliedstaaten die US-Entscheidungen im GATT und in der OECD aufgreifen«.

Zu dem **Stahlabkommen** zwischen den USA und der EG[252] hat das **Bundeskabinett** am 20. Oktober 1982 folgenden **Beschluß gefaßt**[253]:

»1. Das Bundeskabinett stimmt den zwischen der EGK und den USA ausgehandelten Abkommen über Massenstahl und legierte Stähle unter der Voraussetzung zu, daß

a) vor einer Mitteilung an die US-Seite die EGK eine Lastenteilung der begrenzten Exporte in die USA festsetzt, die die Zustimmung von EUROFER und damit der deutschen Stahlindustrie erhält

b) vor einer Mitteilung an die US-Seite die Gemeinschaft Einigkeit darüber erzielt, daß eine Ausweitung des Abkommens auf andere Produkte in Anwendung der Konsultationsklausel an einen einstimmigen Beschluß des Rates gebunden wird.

2. Das Bundeskabinett stimmt dem zwischen der EGK und der USA ausgehandelten Briefwechsel zu Röhren unter der Voraussetzung zu, daß der EG-internen Interpretation, wonach die Durchführung der Konsultationen deren Ergebnis nicht präjudiziert, d. h. die Gemeinschaft nicht zu Maßnahmen verpflichtet wird, seitens der USA zugestimmt wird.

3. Die Bundesregierung stellt im übrigen fest, daß die in dem Briefwechsel über Röhren vorgesehene Exportzielmenge für die Jahre 1983 bis 1985 (5,9 Prozent) von der deutschen Stahl-Rohr-Industrie nicht akzeptiert wird«.

84. a) Mit Wirkung vom 16. April 1982 hat die **Europäische Gemeinschaft** als Reaktion auf die Besetzung der Falkland-Inseln durch **Argenti-**

---

250 Vgl. AdG 1982, S. 25755 f.

251 BT-Drs. 9/1856, S. 11; vgl. auch Bull. EG 6-1983, Ziff. 2.2.42, sowie die auf der Ratstagung der Außenminister vom 21. und 22.6.1982 verabschiedete Erklärung, *ibid.*, Ziff. 2.2.44.

252 Vgl. oben Nr. 81 am Ende.

253 Bull. 1982, S. 893.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**nien**[254] ein **Import-Embargo** gegen dieses Land verhängt[255]. Das Embargo bezieht sich nur auf den Abschluß neuer Import-Verträge, so daß die Abwicklung der Altkontrakte möglich bleibt. Die zunächst auf vier Wochen befristete Maßnahme wurde am 18.Mai 1982 um eine Woche und dann für unbestimmte Zeit verlängert[256], durch Beschluß der Außenminister der EG vom 21.Juni 1982 gegen den Widerstand Großbritanniens und auf Drängen der Bundesrepublik, Frankreichs und der Niederlande jedoch aufgehoben[257]. Die Maßnahmen wurden auf Art.113 EWG-Vertrag gestützt. Vor allem Dänemark hatte bezweifelt, ob ein Vorgehen auf EG-Ebene überhaupt zulässig sei[258].

b) Die Bundesregierung hat am 7.April 1982 beschlossen, den **Export von Kriegswaffen, Munition und anderen Rüstungsgütern nach Argentinien nicht mehr zu genehmigen.** In einer Erklärung vom selben Tage heißt es[259]: »Die Bundesregierung wird deutsche Waffenlieferungen an ein Land verhindern, das sich eines völkerrechtswidrigen Gewaltakts schuldig macht und die Befolgung des Beschlusses des Sicherheitsrats verweigert«. In der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 21.April 1982 auf eine schriftliche Anfrage heißt es[260]: »Die Bundesregierung bewertet die Besetzung der Falklandinseln durch Argentinien als friedenstörende Handlung im Sinne des § 6 Abs.3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes«. Auf die Frage, warum seit 1974 trotz der Spannungen zwischen Argentinien und Großbritannien Genehmigungen für Waffenliefe-

---

254 Siehe dazu oben Nr.11.

255 Verordnung (EWG) Nr.877/82 des Rates vom 16.4.1982, ABl.EG Nr.L102 vom 16.4.1982, S.1, und Beschluß Nr.82/221/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 16.4.1982, ABl.EG Nr.L102 vom 16.4.1982, S.3; vgl. auch Runderlaß Außenwirtschaft Nr.14/82 vom 16.4.1982, BAnz. Nr.72, S.1, sowie Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 3.5.1982, BAnz. Nr.85, S.1.

256 Verordnung (EWG) Nr.1176/82 des Rates vom 18.5.1982, ABl.EG Nr.L136 vom 18.5.1982, S.1; Beschluß Nr.82/320/EGKS vom 18.5.1982, ABl.EG Nr.L136 vom 18.5.1982, S.2, und Verordnung (EWG) Nr.1254/82 des Rates vom 24.5.1982, ABl.EG Nr.L146 vom 25.5.1982, S.1; Beschluß Nr.82/324/EGKS vom 24.5.1982, ABl.EG Nr.L146 vom 25.5.1982, S.2.

257 Verordnung (EWG) Nr.1577/82 des Rates vom 21.6.1982, ABl.EG Nr.L 177 vom 22.6.1982, S.1; Beschluß Nr.82/413/EGKS vom 21.6.1982, ABl.EG Nr.L177 vom 22.6.1982, S.2; vgl. auch Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 25.6.1982, BAnz. Nr.115, S.1.

258 Eingehend dazu Meng (Anm.240), S.789ff.

259 Bull.1982, S.282; vgl. auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 21.4.1982 auf mehrere schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1593, S.16f.

260 *Ibid.*, S.16.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rungen an Argentinien erteilt worden seien, hat die Bundesregierung auf die seit 1965 auf der Grundlage von zwei UN-Resolutionen stattfindenden Verhandlungen zwischen beiden Staaten hingewiesen. »Unter diesen Umständen war Argentinien nicht als Spannungsgebiet anzusehen«[261].

Nachdem die Aufhebung des Embargos durch die EG den Stopp der Waffenlieferungen zunächst unberührt lassen sollte, haben Frankreich im August und die Bundesrepublik im September 1982 die Waffenlieferungen an Argentinien wieder aufgenommen[262].

c) Als Reaktion auf das EG-Embargo hat **Argentinien Importe aus EG-Ländern einer Genehmigungspflicht unterworfen** und Firmen aus EG-Staaten von Ausschreibungen der öffentlichen Hand ausgeschlossen[263]. Das **deutsch-argentinische Luftverkehrsabkommen** wurde mit Wirkung zum 1. Juli 1982 **gekündigt.** Die Kündigung wurde mit der Haltung der Bundesrepublik bei dem Boykott der EG gegenüber Argentinien begründet[264]. Eine Kündigung erfolgte auch gegenüber Frankreich und den Niederlanden.

Trotz der Aufhebung des EG-Boykotts wurden die Maßnahmen Argentiniens aufrechterhalten.

85. Nach mehr als einjähriger Debatte hat die Bundesregierung am 28. April 1982 **Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern** beschlossen[265]. Diese Bestimmungen ersetzen die Grundsätze vom 16. Juni 1971. Sie waren nach einer Ausweitung des Rüstungsexports in die Entwicklungsländer zunehmend kritisiert worden und auch als Grundlage für die Entscheidung über ein saudi-

---

[261] Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 26.4.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1618, S.1; vgl. hierzu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner auf Anfragen im Bundestag, BT-PlPr.9/101, S.6128Cf., und BT-PlPr.9/128, S.7910Df.

[262] FAZ vom 11.8.1982, S.1, und SZ vom 27.9.1982, S.1. Die im Zusammenhang mit der Falkland-Krise in einer BBC-Sendung erhobenen Vorwürfe in Bezug auf die deutsch-argentinische Nuklearzusammenarbeit hat die Bundesregierung zurückgewiesen, vgl. die Antworten der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 27.4.1982 und des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 12.5.1982 auf schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1618, S.3ff., und BT-Drs.9/1657, S.32ff., sowie die Ausführungen des Staatsministers Cortérier in der Fragestunde des Bundestages vom 29.4.1982, BT-PlPr.9/97, S.5845Dff.

[263] FAZ vom 28.4.1982, S.13.

[264] FAZ vom 11.6.1982, S.3, und vom 1.7.1982, S.3.

[265] Text in Bull.1982, S.309ff., und AdG 1982, S.25569Bff.; vgl. auch FAZ vom 4.5.1982, S.2; die Bundesregierung Kohl hat betont, an den neuen Grundsätzen festhalten zu wollen, vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28.10.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2070, S.10f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

arabisches Ersuchen auf Lieferung von Panzerfahrzeugen als nicht mehr geeignet erschienen[266].

Die Grundsätze lassen eine Waffenlieferung an NATO-Länder zu, verlangen aber die Glaubhaftmachung des Endverbleibs im NATO-Bereich (Ziff.1 und 2). Sie streben an, daß Kriegswaffen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung aus dem NATO-Vertragsgebiet verbracht werden dürfen (Ziff.2 Abs.2). Kooperationen mit NATO-Partnern sollen soweit wie möglich verwirklicht werden (Ziff.3), vor Kooperationsübereinkommen ist aber jeweils ein Konsultationsverfahren zu vereinbaren, in welchem die Bundesrepublik Einwendungen geltend machen kann (Ziff.5). Laut Ziff.8 bleibt der Export von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern in Länder außerhalb der NATO eingeschränkt. Er »wird nicht genehmigt, es sei denn, daß auf Grund besonderer politischer Erwägungen Ausnahmen allgemeiner Art festgelegt werden oder im Einzelfall vitale Interessen der Bundesrepublik für eine ausnahmsweise Genehmigung sprechen. Vitale Interessen sind außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen« (Ziff.9). Gemäß Ziff.12 kommt eine Genehmigung nicht in Betracht, wenn die innere Lage eines betreffenden Landes entgegensteht. Damit wurde der bisher verwendete Begriff des »Spannungsgebietes« nicht wieder aufgenommen. Nach Ziff.13 darf die Lieferung allerdings nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen. Lieferungen an Länder, bei denen eine Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus. Zudem muß »hinreichende Sicherheit bestehen, daß die Rüstungsgüter nur zur Verteidigung ... bestimmt sind«. Ziff.14 macht für alle Fälle eine amtliche Endverbleibserklärung zur Voraussetzung einer Genehmigung. Exporte in Ostblockstaaten sind weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen (Ziff.15).

Zum **Charakter der Grundsätze** heißt es in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28.Mai 1982 auf eine Anfrage im Bundestag[267]:

---

266 Der Anteil des Rüstungsexports an andere als NATO-Länder (meist Entwicklungsländer) betrug in den letzten Jahren fast 50%, vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Würzen vom 2.6.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1722, S.5f.; vgl. dazu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/94, S.5628C/D.

267 BT-PlPr.9/104, S.6307A.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Für die Bundesregierung oder den Bundessicherheitsrat sind die Grundsätze politische Leitlinien, von denen sie Ausnahmen zulassen können. Die Grundsätze haben – im Gegensatz zum Kriegswaffenkontrollgesetz – insoweit keinen Normcharakter«.

Derselbe hat auf eine schriftliche Anfrage bestätigt, daß unter den Begriff der »inneren Lage« in Ziff.12 der Grundsätze auch die Menschenrechtssituation im Empfängerland fällt. »Die Genehmigungsbehörden haben schon bisher Menschenrechtsverletzungen im Empfängerland im Rahmen der Schutzzwecke von Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz in die Entscheidung über Rüstungsexporte einbezogen«[268]. Die Bundesregierung hat sich erneut dafür ausgesprochen, ein Berichtssystem zur Offenlegung von Rüstungsexporten bei den Vereinten Nationen einzurichten[269]. Sie hat im Verlauf des Jahres 1982 mehrfach zu (behaupteten) Waffenlieferungen an Staaten bzw. Befreiungsorganisationen Stellung genommen[270].

Wie aus den Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner in der Fragestunde des Bundestages vom 13.Mai 1982 zu entnehmen ist, wurden für Kriegswaffenexporte auch Hermes-Export-Bürgschaften gewährt[271].

86. Am 21.März 1982 trat das **Luftverkehrsabkommen** mit **Mauritius**[272], am 19.November 1982 das Luftverkehrsabkommen mit **Kenia** in Kraft[273]. Im Berichtszeitraum traten **Zustimmungsgesetze** zu entsprechenden Abkommen mit den **Seschellen**[274], der **Republik Elfenbeinküste**[275] sowie **Italien**[276] in Kraft. Zu Luftverkehrsabkommen mit **Sri**

---

268 Antwort vom 18.6.1982, BT-Drs.9/1808, S.14f.

269 Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 9.7.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1870, S.4; so auch schon Bundesaußenminister Genscher in seiner Rede vor der 36.Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23.9.1981, Bull.1981, S.739, siehe VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.395.

270 Vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28.5.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/104, S.6305C (Libyen); Antwort desselben vom 3.9.1982 auf drei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1972, S.16f. (PLO, Naher Osten); Antwort des Staatsministers Möllemann vom 9.11.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/2105, S.2f. (südliches Afrika).

271 BT-PlPr.9/100, S.6028Cf. und 6033Df.

272 Abkommen vom 26.2.1974, BGBl.1982 II, S.50, Bek. vom 24.6.1982, BGBl.1982 II, S.638.

273 Vom 24.7.1979, BGBl.1982 II, S.121, Bek. vom 24.1.1983, BGBl.1983 II, S.108.

274 Vom 27.2.1981, Gesetz vom 6.7.1982, BGBl.1982 II, S.656, in Kraft am 8.1.1983 (Bek. vom 13.1.1983), BGBl.1983 II, S.56.

275 Vom 3.10.1978, Gesetz vom 6.7.1982, BGBl.1982 II, S.649, in Kraft am 7.8.1983 (Bek. vom 25.7.1983), BGBl.1983 II, S.542.

276 Vom 28.1.1977, Gesetz vom 6.7.1982, BGBl.1982 II, S.642.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**Lanka**[277] und **Zaire**[278] wurden **Gesetzentwürfe** eingebracht. Alle Übereinkommen entsprechen den allgemein üblichen Vereinbarungen dieser Art[279].

87. Wegen wiederholter **Verstöße** gegen vereinbarte **Tarifbestimmungen** hat das Bundesverkehrsministerium der Luftverkehrsgesellschaft Lineas Aereas Paraguayas zum 1.November 1982 eine von zwei wöchentlichen Verbindungen zwischen Frankfurt und Asunción gestrichen. Damit ging die Bundesregierung erstmals mit drastischen Maßnahmen gegen die Verkehrspraktiken auf dem »grauen« Verkehrsmarkt vor. Bereits im Sommer hatte das Verkehrsministerium Gesellschaften in Malaysia und auf den Philippinen sowie die sowjetische Gesellschaft Aeroflot auf die Einhaltung der genehmigten Tarife hingewiesen[280].

88. Nach Auffassung der Bundesregierung sind **bilaterale Schiffahrtsverträge mit Vorrechten für nationale Linien mit** dem **EWG-Vertrag vereinbar**[281].

89. Am 6.Dezember 1982 schlossen die **Bundesrepublik** und **Frankreich** ein **Abkommen** über den **Bau einer Straßenbrücke über den Rhein** zwischen Sasbach und Marckolsheim[282].

90. Das **Abkommen** vom 12.Februar 1981 zwischen der **Bundesrepublik** und **Ungarn** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen** im internationalen Verkehr ist am 6.November 1982 in Kraft getreten[283].

*Internationale Organisationen*

91.a) Die **Bundesrepublik** hat **gegen** eine von der 37.UN-Generalversammlung am 21.Oktober 1982 mit 121 zu 3 Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommene **Resolution** votiert, in der der Internationale Währungsfonds aufgefordert wird, **Südafrika** einen geplanten **Kredit** wegen seiner Apartheidpolitik und der fortdauernden Herrschaft über Namibia **zu verweigern**[284].

---

277 Vom 24.7.1973, Gesetz vom 31.1.1983, BGBl.1983 II, S.41. Das Abkommen wird von Sri Lanka seit dem 1.9.1979 vorläufig angewendet.

278 Vom 14.6.1976, Gesetz vom 31.1.1983, BGBl.1983 II, S.48.

279 Vgl. dazu etwa VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.355, insbes. Anm.47.

280 SZ vom 10.11.1982, S.9.

281 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne in der Fragestunde des Bundestages vom 29.9.1982, BT-PlPr.9/116, S.7088D.

282 SZ vom 9.12.1982, S.52.

283 Bek. vom 29.6.1982, BGBl.1982 II, S.640; vgl. dazu die Verordnung vom 23.3.1982, BGBl.1982 II, S.291.

284 Vgl. AdG 1982, S.26168B, und Neue Zürcher Zeitung vom 23.10.1982, S.15.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

b) Nachdem die **Haushaltsmittel** für den Beitrag der Bundesrepublik zur **FAO** für das Jahr 1982 vom Haushaltsausschuß **zunächst gesperrt** worden waren, wurden sie am 26. November 1982 freigegeben. Die Sperre, die auch für das Jahr 1983 erneuert wurde, war auf Grund von Kritik an der Haushaltsführung der Organisation und der Weigerung ergangen, sich einer unabhängigen Kontrolle zu unterwerfen[285].

c) Im Einklang mit der Resolution 1988 (LX) des UN-Wirtschafts- und Sozialrates hat die Bundesrepublik einen **Bericht** vom 2. Februar 1982 über die **Verwirklichung der Art. 13–15** des **UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vorgelegt[286].

d) In der Antwort auf eine schriftliche Anfrage hat die Bundesregierung ihre **Ablehnung** des Vorschlages der **Errichtung einer »Internationalen Bank für industrielle Entwicklung«** deutlich gemacht. Der Vorschlag geht auf eine Initiative des UNIDO-Sekretariats zurück. Der Rat der UNIDO hat bei seinen Sitzungen im Mai 1981 und Mai 1982 eine Entscheidung darüber vertagt[287].

92. Nachdem die Ziele des EUROCONTROL-Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 nur teilweise erreicht werden konnten, weil einige der Vertragsstaaten trotz Ratifikation des Übereinkommens nicht auf eine nationale Flugsicherung verzichteten, einigten sich die Staaten auf ein **Protokoll** vom 12. Februar 1981 **zur Änderung des Übereinkommens**[288].

---

285 FAZ vom 27.11.1982, S.14, und vom 23.11.1982, S.14.

286 UN Doc. E/1982/3/Add.14 vom 24.2.1982; vgl. auch den siebten Bericht der Bundesrepublik gemäß Art. 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, UN Doc. CERD/C/91/Add.30 vom 21.10.1982.

287 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 9.6.1982, BT-Drs. 9/1736, S.34.

288 Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen eingebracht, BR-Drs. 332/82. Der Bundesrat hat in einem Beschluß vom 8.10.1982, BR-Drs. 332/82 (Beschluß) u. a. folgende Stellungnahme abgegeben: »Angesichts der zunehmenden Verflechtung der europäischen Flugverkehrsströme und der ständig wachsenden Dichte im westeuropäischen Luftraum drängt sich die Notwendigkeit einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Flugverkehrs auf. Um so unverständlicher ist es daher, daß das zur Ratifikation vorgelegte Änderungsübereinkommen einen Verzicht auf die grenzüberschreitende Flugverkehrskontrolle enthält ...

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und die Verhandlungen über EUROCONTROL wieder aufzunehmen mit dem Ziel, eine Lösung zu finden, die nicht auf eine Renationalisierung der Flugverkehrskontrolle hinausläuft, sondern dem Gedanken der europäischen Integration Rechnung trägt«. Vgl. zum Ganzen auch T. Stein, Einführung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1981, ZaöRV Bd. 42, S. 596 ff., sowie VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 569 ff.

Die Agentur der Organisation hat am 17.12.1981, am 22.7.1982 und am 23.11.1982 Beschlüsse gefaßt, die am 1.4.1982 (Bek. vom 4.3.1982, BGBl. 1982 II, S.272), am 1.10.1982

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Danach wird EUROCONTROL keine Flugverkehrskontrollen im oberen Luftraum der Vertragsstaaten mehr ausüben. In einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 5.August 1982 auf eine schriftliche Anfrage heißt es zu dem Protokoll u. a.[289]:

»Das Änderungsprotokoll enthält folgende Kernpunkte für die zukünftige Aufgabenstellung EUROCONTROLS, für die sich auch die Bundesregierung eingesetzt hat:

- Festlegung gemeinsamer langfristiger Ziele für die Flugsicherung, Koordination der nationalen Pläne und Aufstellung eines gemeinsamen mittelfristigen Plans;
- gemeinsame Weiterentwicklung des Flugsicherungssystems, einschließlich gemeinsamer Untersuchungen, Versuche und Erprobungen;
- Koordination der Ausbildung von Flugsicherungspersonal und gemeinsame Fortbildung von Flugsicherungsfachleuten;
- gemeinsame Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Flugsicherung;
- zentrale Aufgaben in der Regelung der Flugverkehrsflüsse in Europa«.

Das Protokoll läßt jedoch die Möglichkeit der Einigung einzelner Mitgliedstaaten bzw. Gruppen von Mitgliedstaaten über eine gemeinsame Durchführung von Flugsicherungsaufgaben für ihre Lufträume zu. Eine solche Einigung kam am 23.November 1982 auf der Sitzung der Ständigen Kommission für die Organisation zustande. Die **Bundesrepublik** und die **Benelux-Staaten** vereinbarten eine **gemeinsame Überwachung des Luftraums** der Benelux-Staaten und des nördlichen Teils der Bundesrepublik[290].

### *Europäische Gemeinschaften*[291]

93. In der Antwort vom 26.März 1982 auf eine Kleine Anfrage zur Struktur der Regierungstätigkeit im Bereich der Europapolitik heißt es zur

---

(Bek. vom 20.8.1982, BGBl.1982 II, S.787) bzw. am 1.4.1983 (Bek. vom 2.3.1983, BGBl.1983 II, S.196) in Kraft getreten sind.

289 BT-Drs.9/1916, S.36.

290 Vgl. FAZ vom 20.11.1982, S.1, und SZ vom 24.11.1982, S.8; zu Bestrebungen, im Rahmen der EG eine integrierte europäische Flugsicherung zu schaffen, heißt es in der Antwort des Staatssekretärs Rehm vom 1.7.1982 auf eine schriftliche Anfrage (BT-Drs.9/1844, S.29): »Die Einbeziehung der Aufgaben EUROCONTROL's in den EWG-Vertrag hat keine Aussicht auf einstimmige Zustimmung bei den sieben EUROCONTROL-Staaten. Die Folge eines solchen Vorgehens wäre im übrigen die Auflösung der selbständigen internationalen Organisation ›EUROCONTROL‹. Hierzu besteht aus sachlichen Gründen keine Notwendigkeit«.

291 Zur Handelspolitik der EG vgl. Nr.80, 81, 83, 84a; vgl. weiterhin Nr.88.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts im Gesetzgebungsverfahren** und zur **Beteiligung der Bundesländer**[292]:

»Die nationale Gesetzgebung – Bund- und Ländergesetze – hat sich an dem Europäischen Gemeinschaftsrecht auszurichten. Auf Bundesebene werden Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung zugleich daraufhin überprüft, ob sie mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen. Auf zahlreichen Gebieten besteht außerdem ein gemeinschaftsrechtliches Notifizierungsverfahren bei der Kommission, z. B. bei der Beihilfepolitik ...

Die Bundesregierung unterrichtet die Bundesländer über Vorhaben der EG nach dem in der GGO [Gemeinsame Geschäftsordnung] II § 85a festgelegten Verfahren (Übermittlung der EG-Vorlagen an den Länderbeobachter). Der Länderbeobachter ist außerdem an den Koordinierungssitzungen zur Vorbereitung der Ratstagungen beteiligt«.

Nach der Darstellung der Grundsätze der Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat führt die Antwort zur Frage der parlamentarischen Kontrollmöglichkeit aus[293]:

»Eine **ausreichende parlamentarische Kontrolle,** die über die Wahrung einzelstaatlicher Interessen hinausgeht, dürfte **nur durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments zu gewährleisten** sein. Die Bundesregierung hat sich hierfür stets ausgesprochen. Soweit dies ohne Änderung der europäischen Verträge möglich ist, enthält die Initiative der Bundesregierung für die Schaffung einer europäischen Akte hierzu konkrete Vorschläge«.

94.a) Im Berichtszeitraum sind erstmals seit längerer Zeit bedeutende **Ratsentscheidungen** wieder **durch Mehrheitsbeschluß** gefallen[294]. Zu diesem Problem, das auch ein Kernanliegen der 1981 vom deutschen und vom italienischen Außenminister gemeinsam vorgeschlagenen **Europäischen Akte**[295] bildet, hat sich Staatsminister Mertes am 30. November 1982 in einer Rede zu Perspektiven und Schwerpunkten der deutschen Präsidentschaft in der EG und der EPZ wie folgt geäußert[296]:

---

[292] BT-Drs. 9/1520, S. 5; siehe dazu auch VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 577 ff.

[293] *Ibid.*, S. 4. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. dazu auch die Beschlußempfehlung des Bundesratssausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vom 23.2.1982, in der eine Entschließung des EP mit dem Ziel, bessere Beziehungen zwischen EP und den Gesetzgebungsorganen der Mitgliedstaaten zu entwickeln (BR-Drs. 331/81), begrüßt wird, BR-Drs. 331/1/81.

[294] Siehe dazu sogleich Nr. 96.

[295] Vgl. dazu VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 386 ff., sowie die Entschließung des EP zum Entwurf der Akte, BT-Drs. 9/2052.

[296] Bull. 1982, S. 1112; ähnlich auch Bundesaußenminister Genscher in einer Rede vom 17.4.1982, Bull. 1982, S. 281, und vor dem EP am 14.10.1982 in einer Rede betreffend die Initiative zur Fortentwicklung der EG zur Europäischen Union, Bull. 1982, S. 880. Dort

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Umstritten ist nach wie vor unser Vorschlag, einen Schritt vom Luxemburger Dissens weg in Richtung auf die Anwendung der vertraglichen Abstimmungsregeln zu tun. Im Vorfeld der Süderweiterung der Gemeinschaft kommt der Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit des Rates besondere Bedeutung zu. Die vor uns stehenden Probleme können nur von einer handlungsfähigen Gemeinschaft gelöst werden, die nicht durch eine übertriebene Konsenspraxis in Immobilität verharrt, die gleichbedeutend mit Rückschritt wäre«.

b) Zur Stellung des Europäischen Parlaments heißt es dort[297]:

»Umstritten sind auch noch Teile des dem Europäischen Parlament gewidmeten Kapitels. Wir versuchen, das Parlament in 6 Bereichen deutlich besser zu stellen, ohne die Grenzen der Verträge zu sprengen. Es handelt sich namentlich um die Anhörung des Parlaments vor Beitritten und wichtigen Außenverträgen; seine Beteiligung vor Bestellung eines neuen Kommissionspräsidenten: Eine Investiturdebatte beim Amtsantritt einer neuen Kommission und um Verbesserungen im Konzertierungsverfahren zwischen Rat und Parlament über Vorschläge der Kommission; um einen erweiterten Anwendungsbereich dieses Verfahrens...

Mit unseren Forderungen bezwecken wir, dem Parlament, das sich mehr und mehr zum Motor der Integration gemacht hat, die zur Erfüllung seiner Aufgaben unerläßlichen Befugnisse zu verschaffen«.

c) Zur Einbeziehung von Sicherheits- und Verteidigungsfragen in die Politik der Gemeinschaften hat Staatssekretär von Staden auf eine schriftliche Frage am 9. August 1982 u. a. geantwortet[298]:

---

heißt es: »Erstens: Für die Handlungsfähigkeit ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Vertragsbestimmungen über das Beschlußverfahren grundsätzlich auch angewandt werden.

Zweitens: Auch wo Einstimmigkeit erforderlich ist, kann die Beschlußfassung durch Stimmenthaltung erleichtert werden. Dies kommt im Alltag des Ministerrats, nicht im Rampenlicht, häufig vor, aber es ist gut, es in der Akte noch einmal zum Ausdruck zu bringen. Umstritten sind die Voraussetzungen, unter denen ein Mitgliedstaat vitale Interessen geltend macht.

Sie kennen die divergierenden Haltungen hierzu. In einem Parlament, in dem ja täglich und ganz selbstverständlich mit Mehrheit abgestimmt wird, bin ich der Zustimmung gewiß, wenn ich sage: Es muß wieder mehr von den Mehrheitsregeln der Verträge Gebrauch gemacht werden! Sie sind ohnehin auf solche Fälle beschränkt, von denen Väter der Verträge annehmen mußten, daß sie fundamentale Interessen der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen«. Zu den Aktivitäten der Bundesregierung zur Durchsetzung der Europäischen Akte vgl. auch die Ausführungen des Staatsministers Möllemann in der Fragestunde des Bundestages vom 28.10.1982, BT-PlPr.9/125, S.7558Bf.

[297] Bull.1982, S.1112; vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung vom 13.7.1982 auf eine Kleine Anfrage zur Einführung eines Konzertierungsverfahrens zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat unter aktiver Mitwirkung der Kommission, BT-Drs.9/1852.

[298] BT-Drs.9/1916, S.2; in seiner Erklärung anläßlich des 25.Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge hat Bundeskanzler Schmidt am 25.3.1982 die Europäische Politische Zusammenarbeit positiv beurteilt, Bull.1982, S.217; zu den Zielen der Europäi-

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von den Zehn angestrebte Europäische Union, wie sie sich die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1972 zum Ziel gesetzt haben, auch eine sicherheitspolitische Kooperation einschließen sollte ...

Im ›Bericht über die Europäische Politische Zusammenarbeit‹ (dem sogenannten Londoner Bericht) haben die Außenminister der Zehn am 13.Oktober 1981 zum ersten Mal in einem offiziellen Dokument festgestellt, daß auch Fragen der Sicherheit Gegenstand der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sind. Der diesbezügliche Text des Londoner Berichts lautet wie folgt:

›Hinsichtlich des Wirkungsbereichs der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lage der Mitgliedstaaten sind sich die Außenminister darin einig, das flexible und pragmatische Vorgehen beizubehalten, das es ermöglicht hat, in der Politischen Zusammenarbeit bestimmte wichtige Fragen zu erörtern, die die politischen Aspekte der Sicherheit berühren‹.

Einen weiteren Fortschritt auf diesem Gebiet erwartet die Bundesregierung von der Verabschiedung der deutsch-italienischen Initiative für eine EUROPÄISCHE AKTE, einer gemeinsamen Erklärung von hohem politischen Rang, die als ein konkreter Schritt auf dem Weg zur Europäischen Union konzipiert ist ...

Unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht dabei schon heute Einigkeit, daß die Politische Zusammenarbeit auch die politischen und bestimmte wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit umfassen soll. Militärische bzw. verteidigungspolitische Aspekte bleiben Sache des Nordatlantischen Bündnisses«.

95. Am 18.Mai 1982 einigte sich der **EG-Ministerrat** über die Anhebung der Agrarpreise. Die **Entscheidung** kam erstmals seit dem Luxemburger Dissens vom 29.Januar 1966 **mit Mehrheit** und nicht einstimmig zustande. Dänemark, Griechenland und Großbritannien nahmen an der Verabschiedung nicht teil, weil sie aus prinzipiellen Gründen die Anwendung des Abstimmungsverfahrens des Art.43 EWG-Vertrag ablehnen[299].

96. Am 24.Mai 1982 einigten sich die EG-Außenminister über die Gewährung einer **Rückerstattung an Großbritannien** für das **Haushaltsjahr 1982.** Die Bundesrepublik erreichte dabei, daß sie nicht entsprechend

---

schen Akte in Bezug auf die EPZ vgl. die Rede von Bundesaußenminister Genscher vor dem EP vom 14.10.1982, Bull. 1982, S.879; zu den Beziehungen Norwegens zur EPZ siehe dessen Rede vom 15.3.1982 anläßlich eines Abendessens für den norwegischen Außenminister, Bull. 1982, S.237. Vgl. auch E. Stein, European Political Cooperation (EPC) as a Component of the European Foreign Affairs System, ZaöRV Bd.43, S.49ff.

[299] AdG 1982, S.25634f.; Bull.EG 5-1982, Ziff.1.1.3; FAZ vom 21.5.1982, S.7; siehe dazu auch oben Nr.94a.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

dem Haushaltsschlüssel zur Rückerstattung beitragen mußte[300]. Das Europäische Parlament lehnte einen entsprechenden Nachtragshaushalt in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1982 allerdings mit 258 von 337 abgegebenen Stimmen ab[301].

97. Nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. Juli 1981[302] festgestellt hat, daß die Eingangsabgabenbefreiungen, die in der Bundesrepublik für Einkäufe unverzollter oder unversteuerter Waren auf sog. **Butterschiffen** gewährt werden, **gemeinschaftsrechtswidrig** sind, ließ die Bundesregierung zunächst die von der Kommission gesetzte Frist zur Abschaffung dieser Vergünstigungen verstreichen. Die Kommission beschloß daraufhin im März 1982, ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik einzuleiten[303]. Durch Verordnung vom 28. September 1982 und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 hat die Bundesregierung ihren Beschluß vom 25. August 1982 umgesetzt, den Verkauf von Agrarprodukten auf Butterfahrten zu untersagen[304].

98. Zur Frage, ob das **deutsche Reinheitsgebot bei Bier** ein gegen den EWG-Vertrag verstoßendes **Handelshemmnis** darstellt, heißt es in der Antwort des Staatssekretärs Fülgraff vom 7. Juli 1982 auf eine schriftliche Anfrage[305]:

»Die Bundesregierung hat bei zahlreichen Gelegenheiten, insbesondere in Antworten auf Anfragen im Deutschen Bundestag, in ihren beiden Berichten vor dem Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestags am 28. Oktober 1981 (Protokoll Nr. 25) und am 16. März 1982 (Protokoll Nr. 36) sowie in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der EG vom Mai 1982 zum Ausdruck gebracht, daß das deutsche Reinheitsgebot für Bier nach ihrer Auffassung nicht gegen den EWG-Vertrag verstößt und aus gesundheitspolitischen Gründen aufrechterhalten werden muß. Mit dieser Hal-

---

300 Bull.EG 5-1982, Ziff. 1.1.4 und 2.3.11; AdG 1982, S. 25635; vgl. auch FAZ vom 26.5.1982, S. 13, und vom 28.10.1982, S. 1.

301 Bull.EG 12-1982, Ziff. 1.1.1–1.1.4; vgl. auch FAZ vom 17.12.1982, S. 5.

302 Rs. 158/80 (*Rewe*), Slg. 1981, S. 1805.

303 Bull.EG 3-1982, Ziff. 2.1.22; durch Urteil vom 14.2.1984, Rs. 325/82 (*Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland*) ist eine Vertragsverletzung festgestellt worden; vgl. auch EuGH, Urteil vom 14.2.1984, Rs. 278/72 (*Rewe*) (noch nicht veröffentlicht).

304 BGBl. 1982 I, S. 1378; vgl. dazu auch die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Häfele in der Fragestunde des Bundestages vom 24.11.1982, BT-PlPr. 9/129, S. 7960 Df., sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser in der Fragestunde des Bundestags vom 3.3.1982, BT-PlPr. 9/87, S. 5244 Dff.

305 BT-Drs. 9/1856, S. 21. – Zur Haltung der Bundesregierung betreffend den grenzüberschreitenden Reiseverkehr vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 12.8.1982 auf zwei schriftliche Anfragen, BT-Drs. 9/1929, S. 5f.



http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tung wird die Bundesregierung auch weiterhin allen Versuchen aus Brüssel entgegentreten, das deutsche Reinheitsgebot für Bier als Handelshemmnis abzustempeln«.

99. Bundesregierung und Bundesrat haben ihre grundsätzliche **Unterstützung einer gemeinsamen Umweltpolitik der EG** zum Ausdruck gebracht[306]. In einer Stellungnahme des Bundesrates zum Kommissionsentwurf eines Aktionsprogramms der EG für den Umweltschutz (1982–1986) heißt es jedoch[307]:

»Der Bundesrat hält im übrigen an seiner mehrfach geäußerten Auffassung fest, daß die EG durch die Gemeinschaftsverträge keine umfassende Kompetenz für den Umweltschutz erhalten hat«.

100. Am 16.April 1982 leitete die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zum **Kooperationsabkommen zwischen der EWG** und **Jugoslawien** und zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der EGKS einerseits und Jugoslawien andererseits zu[308]. Am 17.September 1982 brachte sie den Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 9.Oktober 1978 über den **Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland** zum **Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen** ein[309].

101. Das **Gesetz** zur **Durchführung der Dritten Richtlinie** des Rates der Europäischen Gemeinschaften **zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts**[310] vom 25.Oktober 1982 trat am 1.Januar 1983 in Kraft[311]. Die Richtlinie erforderte – im Gegensatz zur Ersten und Zweiten gesellschaftsrechtlichen EWG-Richtlinie – erhebliche Änderungen des deutschen Rechts. Insbesondere werden die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften besser geschützt.

102. Am 1.September 1982 trat das **Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes**[312] in Kraft[313]. Es enthält umfangreiche Änderungen, die auf Grund mehrerer EWG-Verordnungen sowie der Rechtsprechung des EuGH erforderlich geworden waren. Gleichzeitig mit dem Erlaß des

---

306 Vgl. die Erklärung von Staatssekretär Hartkopf zur Umweltpolitik der EG vom 5.3.1982, BR-Pr.509, S.59C/D.

307 Vom 5.3.1982, BR-Drs.548/81 (Beschluß), S.4.

308 BR-Drs.146/82.

309 BR-Drs.373/82.

310 Richtlinie 78/885/EWG vom 9.10.1978, ABl.EG Nr.L295 vom 20.10.1978, S.36.

311 BGBl. 1982 I, S.1425; vgl. auch die Regierungsvorlage BR-Drs.344/81 = BT-Drs.9/1065.

312 Vom 14.7.1971, BGBl.1971 I, S.893 (mit Änderungen).

313 Gesetz vom 27.8.1982, BGBl.1982 I, S.1177.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Änderungsgesetzes wurde auch eine Neufassung des Weingesetzes bekanntgemacht[314].

103. Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (**Bilanzrichtlinie-Gesetz**) wurde von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat sich in einer Stellungnahme vom 30. April 1982 kritisch dazu geäußert[315].

104. Anläßlich der Feier zum 25jährigen Jubiläum der Römischen Verträge am 29. März 1982 haben die Außenminister der EG-Mitgliedstaaten in Brüssel ein **Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung** unterzeichnet. Die Stiftung soll die gegenseitige Verständigung zwischen den europäischen Völkern fördern und eine bessere Kenntnis des kulturellen Erbes in seinem vielfältigen Reichtum verbreiten helfen. Sie soll 40 Mitglieder haben und in Paris ihren Sitz nehmen. Für die ersten drei Jahre stehen ihr ca. 10 Millionen DM zur Verfügung[316].

### *Friedenssicherung und Bündnisse*

105. Am 9. April 1982 trat das Zustimmungsgesetz zu dem **Protokoll** vom 10. Dezember 1981 **zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Spaniens** in Kraft[317]. Der Beitritt ist mit dem Inkrafttreten des Protokolls am 29. Mai 1982 wirksam geworden[318].

106. Im Dokument der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantikpakts über die integrierte Verteidigung des Bündnisses, das am 10. Juni 1982 auf der NATO-Gipfelkonferenz in Bonn verabschiedet wurde, heißt es zu den **Aktivitäten außerhalb des NATO-Gebietes**[319]:

»Indem wir feststellen, daß Entwicklungen außerhalb des NATO-Gebiets unsere lebenswichtigen Interessen bedrohen können, haben wir erneut die Not-

---

314 BGBl. 1982 I, S. 1196.

315 BR-Drs. 61/82 und BR-Drs. 61/82 (Beschluß); vgl. dazu auch die Erklärung von Bundesjustizminister Schmude vom 30.4.1982, BR-Pr. 511, S. 171 f.

316 Dazu näher Bull. EG 3-1982, Ziff. 1.2.1 ff.

317 Gesetz vom 2.4.1982, BGBl. 1982 II, S. 399; vgl. dazu auch VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 391, sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.1982, BR-Drs. 31/82 (Beschluß).

318 Bek. vom 20.7.1982, BGBl. 1982 II, S. 749.

319 Bull. 1982, S. 496; vgl. dazu auch die Kommuniqués der Ministertagung des Verteidigungs-Planungsausschusses über seine Tagung vom 6. und 7.5.1982, Bull. 1982, S. 339 f. (Nr. 8), und über die Tagung vom 1. und 2.12.1982, Bull. 1982, S. 1120 (Nr. 8). – Vgl. zum Ganzen auch die Antwort der Bundesregierung vom 14.6.1982 auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 9/1739.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

wendigkeit bekräftigt, uns zu konsultieren, um zur gemeinsamen Beurteilung und zur Identifizierung gemeinsamer Ziele zu kommen und dabei die Auswirkungen auf die Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses sowie die nationalen Interessen der Mitgliedländer in vollem Umfang zu berücksichtigen. In dem Bewußtsein, daß die von ihnen in dieser Hinsicht verfolgte Politik eine nationale Entscheidung darstellt, haben wir vereinbart, gemeinsam in den dafür geeigneten NATO-Gremien die Erfordernisse zu prüfen, die sich für die Verteidigung des NATO-Gebiets möglicherweise daraus ergeben, daß einzelne Mitgliedstaaten Dislozierungen außerhalb dieses Gebiets vornehmen. Schritte, die im Lichte solcher Konsultationen von einzelnen Bündnispartnern zur Erleichterung möglicher militärischer Dislozierungen außerhalb des NATO-Gebiets getroffen werden, können einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit des Westens leisten«.

107.a) Die Bundesregierung hat bei zahlreichen Gelegenheiten betont, daß sie zu beiden Teilen des **NATO-Doppelbeschlusses** vom 12.Dezember 1979 stehe[320]. Eine **Erhöhung der** im Doppelbeschluß **vorgesehenen Anzahl** der Pershing II und Marschflugkörper **lehnte sie** jedoch entschieden **ab**[321]. Die Bundesregierung unterstützt zudem die Haltung der USA, die Mittelstreckenraketen Frankreichs und Großbritanniens nicht in die Genfer Abrüstungsverhandlungen über Mittelstreckenwaffen (INF) einzubeziehen[322].

Als Ziel der **Genfer Verhandlungen** hat die Bundesregierung wiederholt die sog. Null-Lösung, d.h. den beiderseitigen Verzicht auf landgestützte Mittelstreckenwaffen bezeichnet[323]. In der Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 5.August 1982 auf eine schriftliche Anfrage heißt es darüber hinaus[324]:

---

320 Vgl. etwa die Regierungserklärung vom 13.10.1982, BT-PlPr.9/121, S.7221B; Erklärung der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik vom 24.11.1982, Bull.1982, S.1062 (Nr.9); siehe hierzu auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.580f.

321 Vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 28.10.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/125, S.17633B; AdG 1982, S.26128A; FAZ vom 11.11.1982, S.1f.

322 Vgl. die Ausführungen des Staatsministers Möllemann in der Fragestunde des Bundestages vom 9.12.1982, BT-PlPr.9/136, S.8424A.

323 Antwort des Staatsministers Möllemann vom 3.12.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/134, S.8323C/D; vgl. auch die Ausführungen desselben in der Fragestunde des Bundestages vom 9.12.1982, BT-PlPr.9/136, S.8421A, sowie die Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung über Aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik, Bull.1982, S.234 (Nr.10).

324 BT-Drs.9/1916, S.3; so auch die Feststellungen des Bundeskabinetts zum Stand der INF-Verhandlungen in Genf, Bull.1982, S.203.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»Angesichts der Reichweite und Mobilität sowjetischer Mittelstreckenraketen vertreten die Bündnispartner im übrigen die Auffassung, daß es nicht genügt, die in Europa stationierten Mittelstreckenwaffen zu begrenzen. Erforderlich sind vielmehr Vereinbarungen, die auch die Systeme einbeziehen, welche von jenseits des Urals Europa bedrohen können«.

Unter Hinweis auf das Kommuniqué der Sondersitzung der Außen- und Verteidigungsminister der NATO vom 12.Dezember 1979 hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß der NATO-Rat dafür zuständig sei, den Modernisierungsbedarf der NATO im Licht der Verhandlungsergebnisse der INF-Gespräche zu prüfen[325].

b) Obwohl die geplanten **Standorte der** bei einem Scheitern der Genfer Verhandlungen über eine Begrenzung der Raketenrüstung zu installierenden **Mittelstreckenraketen** durch Presseberichte bekanntgeworden sind[326], hat die Bundesregierung die Haltung ihrer Vorgängerinnen in dieser Frage bestätigt[327]:

»Alle bisherigen Bundesregierungen haben Standorte nuklearer Waffensysteme in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich bekanntgegeben. Auch diese Bundesregierung hat – auch hier im Deutschen Bundestag – wiederholt bekräftigt, daß sie diese Praxis beibehalten wird. Dies gilt auch für die möglichen Standorte von PERSHING II und Cruise Missile, falls die NATO wegen der Nichtbeseitigung vorhandener uns bedrohender sowjetischer Mittelstreckenraketen gezwungen wird, diese wegen des Scheiterns der angestrebten Nullösung bei den Genfer Abrüstungsgesprächen zu stationieren«.

108. Am 29.September 1982 wurden in Bonn ein **deutsch-amerikanisches Verwaltungsabkommen** über die **Durchführung der Baumaßnahmen für und durch** die in der Bundesrepublik stationierten **US-Streitkräfte** unterzeichnet. Am selben Tage wurden ein Unterzeichnungsprotokoll hierzu unterschrieben sowie Briefe der Vertragsparteien ausgetauscht. Abkommen, Unterzeichnungsprotokoll und Briefwechsel traten am 1.Oktober 1982 in Kraft[328].

---

[325] Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 8.10.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2037, S.2. – Zu den Genfer INF-Verhandlungen vgl. weiterhin die Antworten des Staatsministers Cortérier vom 29.3.1982 auf mehrere schriftliche Anfragen, BT-Drs.9/1554, S.2ff., sowie die Feststellungen des Bundeskabinetts zum Stand der INF-Verhandlungen, Bull.1982, S.203.

[326] SZ vom 9.11.1982, S.1, und vom 3.12.1982, S.7.

[327] Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 2.12.1982, BT-PlPr.9/133, S.8257B; vgl. auch die Antwort desselben vom 2.12.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2231, S.14.

[328] Bek. vom 1.10.1982, BGBl.1982 II, S.893; der Text des Abkommens, Protokolls und des Briefwechsels ist abgedruckt in BGBl.1982 II, S.894ff.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

109. Anläßlich zweier Unfälle beim **Transport von US-Raketen** nahm die Bundesregierung zum **anwendbaren Recht** Stellung:

»Nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter besteht keine Meldepflicht für Raketen- oder Giftgastransporte der US-Armee. Für Straßentransporte der US-Armee mit truppeneigenen Fahrzeugen gilt § 15 der Gefahrgutverordnung Straße vom 23. September 1979«[329].

»Im Einklang mit den Bestimmungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut überwachen die US-Streitkräfte ihre Fahrzeuge in eigener Zuständigkeit. Dabei entsprechen die im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr erlassenen US-internen Vorschriften im wesentlichen den deutschen; ...«[330].

110. a) Auf schriftliche Anfragen von Abgeordneten zur Lagerung von Giftgasen in der Bundesrepublik antwortete Staatssekretär Leister am 17. und am 27. August 1982 wortgleich[331]:

»Die US-Streitkräfte lagern zum Zweck der Abschreckung begrenzte Mengen chemischer Kampfstoffe auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Lagerung dieser Waffen steht im Einklang mit den Verträgen, die die Anwesenheit amerikanischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland regeln. Der Bundesregierung ist bekannt, wo und in welchem Umfang diese Waffen gelagert werden. Angaben hierüber unterliegen jedoch strenger Geheimhaltung«.

b) In der Fragestunde des Bundestages vom 30. September 1982 konkretisierte die Bundesregierung diese Angaben folgendermaßen[332]:

»Die Lagerung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Deutschland-Vertrag und dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954. In beiden Verträgen ist dem weiteren Verbleib verbündeter Streitkräfte einschließlich ihrer Bewaffnung zugestimmt worden.

Im Bündnis besteht Einigkeit darüber, daß die Stationierung neuartiger, nicht konventioneller Waffensysteme in Übereinstimmung mit den Verteidigungsplänen der NATO und im Einvernehmen mit den direkt beteiligten Staaten festge-

---

329 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schulte vom 12.11.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr. 9/128, S. 7917 D.

330 Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 29.11.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs. 9/2231, S. 16.

331 BT-Drs. 9/1929, S. 14; BT-Drs. 9/1949, S. 31 f.; ein Transport chemischer Waffen finde nicht statt, eine Gefährdung der Bevölkerung sei daher ausgeschlossen, *ibid.*, S. 32; ähnlich auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Penner vom 25.6.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr. 9/109, S. 6689 C/D, und des Staatsministers Möllemann vom 11.10.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs. 9/2037, S. 4.

332 BT-PlPr. 9/117, S. 7139 A; ähnlich auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs de With vom 23.6.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr. 9/107, S. 6545 C/D.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

legt wird. Die Bundesregierung wird ordnungsgemäß und kontinuierlich unterrichtet«.

Zur Möglichkeit eines Abzuges chemischer Kampfstoffe antwortete Staatssekretär Cortérier[333]:

»Was die hier schon lagernden Kampfstoffe angeht, so gibt es die vertraglichen Grundlagen dafür, die ich genannt habe. Die müßten dann geändert werden, wenn ein solcher Abzug angestrebt würde«.

c) Infolge von drei Verfassungsbeschwerden[334] ist das Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Verfassungs- und Völkerrechtsmäßigkeit der Lagerung und Stationierung von Massenvernichtungswaffen in der Bundesrepublik befaßt. Dazu nahm die Bundesregierung folgende Stellung ein[335]:

»Mit der Frage sind offenbar Nuklear- und chemische Waffen gemeint. Soweit in der Bundesrepublik Deutschland ausländische Waffen, auch der genannten Art, stationiert sind, verstößt diese Stationierung weder gegen eine Regel des Völkerrechts noch gegen die Verfassung«.

111. Am 3.August 1982 erging das Gesetz zu der **Vereinbarung** vom 18.Mai 1981 zur **Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen** vom 3.August 1959 **zu dem Abkommen** zwischen den Parteien des NATO-Vertrages **über die Rechtsstellung ihrer Truppen** hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen[336]. Die Vereinbarung trat am 8.August 1982 in Kraft[337].

112. Die Bundesregierung hat es **abgelehnt,** sich an der **Finanzierung** einer **Verlegung amerikanischer Truppen innerhalb des Bundesgebietes zu beteiligen.** Sie hat darauf hingewiesen, daß eine solche Beteiligung über die sich aus dem NATO-Truppenstatut sowie den Zusatzvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen hinausgehen würde[338].

113. Am 15.April 1982 unterzeichneten Bundesaußenminister Genscher und US-Botschafter Burns in Bonn ein Regierungsabkommen über die Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg

---

333 BT-PlPr.9/117, S.7139A.

334 Aktenzeichen 2 BvR 624/83, 2 BvR 1080/83 und 2 BvR 2029/83.

335 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Möllemann vom 11.10.1982, BT-Drs.9/2037, S.3.

336 Gesetz vom 12.5.1982, BGBl.1982 II, S.530; zum Zusatzabkommen vgl. das Gesetz vom 18.8.1961, BGBl.1961 II, S.1183, 1218; es wurde durch Abkommen vom 21.10.1971 (BGBl.1973 II, S.1021) geändert.

337 Bek. vom 1.9.1982, BGBl.1982 II, S.838.

338 FAZ vom 7.8.1982, S.4; vgl. auch FAZ vom 15.11.1982, S.2.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

**(War Time Host Nation Support Agreement)**[339]. Nach den Bestimmungen des Abkommens wollen die USA in einem solchen Fall ihre in der Bundesrepublik stationierten Truppen innerhalb kürzester Frist mehr als verdoppeln. Die Bundesrepublik bildet ihrerseits etwa 93000 Reservisten aus, welche die amerikanischen Streitkräfte u. a. bei Transport, Versorgung und Logistik unterstützen sollen. Ein gemeinsamer Ausschuß überwacht diese Ausbildung. Die Kosten für die notwendigen Investitionen (bis 1987 ca. 570 Millionen US $) sowie die Betriebskosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen übernommen.

114. Im Berichtszeitraum fanden die 26., 27. und 28. Runde der Wiener Verhandlungen über eine beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierung **(MBFR)** statt[340]. Am 8. Juli 1982 brachte die Bundesrepublik im Namen der westlichen Teilnehmer den Entwurf eines umfassenden Abrüstungsabkommens ein. Dazu heißt es in der Antwort des Staatsministers Möllemann vom 8. November 1982 auf eine schriftliche Anfrage[341]:

> »Mit seinem neuen Entwurf für ein MBFR-Abkommen, über den sich die beteiligten Bündnispartner anläßlich des NATO-Gipfels in Bonn am 9./10. Juni 1982 geeinigt hatten, erklärt sich der Westen bereit, die gesamte Verhandlungsmaterie für alle Teilnehmer in einem einzigen umfassenden Vertragswerk zu regeln und damit einem wesentlichen Anliegen der Sowjetunion Rechnung zu tragen. Wesentliches neues Element ist die Bereitschaft aller westlichen Teilnehmer, sich von Anfang an in Übereinstimmung mit dem Kollektivitätsprinzip auf substantielle Reduzierungen festzulegen, die in mehreren zeitlich festgelegten Implementierungs- und Verifizierungsetappen zur Herstellung übereinstimmender Höchststärken bei 700000 Mann für Landstreitkräfte und bei 900000 Mann für Land- und Luftstreitkräfte zusammen führen sollen«.

115. Das **KSZE-Folgetreffen** in Madrid wurde vom 9. Februar – 12. März

---

[339] In der Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 8.6.1982 auf mehrere schriftliche Anfragen heißt es zu dem Abkommen (BT-Drs. 9/1736, S. 3): »Nach dem Wortlaut des Abkommens (BGBl. 1982 II S. 450) bezieht es sich auf den Nordatlantik-Vertrag vom 4. April 1949 und somit nur auf das in diesem Vertrag erfaßte geographische Gebiet.

Nach Artikel 1 des Abkommens wird für den Fall einer Krise oder eines Kriegs der Beginn der Heranführung von Verstärkungstruppen in Konsultationen zwischen beiden Regierungen und der NATO festgelegt. Von einer Automatik des Hereinziehens der Bundesrepublik Deutschland in kriegerische Konflikte außerhalb des NATO-Vertragsbereichs kann schon deshalb keine Rede sein«.

Vgl. dazu auch die Rede des Bundesaußenministers Genscher anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens, Bull. 1982, S. 278f. – Vgl. auch oben Nr. 106.

[340] Vgl. dazu die Presseerklärungen der westlichen Teilnehmer, Bull. 1982, S. 282 und 671, sowie Bull. 1983, S. 5.

[341] BT-Drs. 9/2105, S. 3; vgl. auch AdG 1982, S. 25775 A.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sowie vom 9.November–19.Dezember 1982 fortgesetzt[342]. Vor dem Plenum der Konferenz prangerte Bundesaußenminister Genscher in einer Rede vor allem die Einführung des Kriegsrechts in Polen an[343].

116. In einer Erklärung der Bundesrepublik vor dem Ersten Ausschuß der 37.Generalversammlung der Vereinten Nationen heißt es u. a.[344]:

»Ausgangspunkt aller Überlegungen muß das in Artikel II,4 der VN-Charta verankerte Gewaltverbot sein. Über seine zentrale Bedeutung darf es keinen Streit geben. Der wichtigste Anwendungsfall ist die Verhinderung des Krieges. Das gilt für seine schrecklichste Erscheinungsform, den Nuklearkrieg, aber es gilt ebenso für alle anderen Formen des Krieges. Es wäre eine unerträgliche Verkürzung, das Problem der Nuklearkriegsverhütung aus dem Gesamtzusammenhang herauszulösen. Wer das Vertritt, muß sich fragen lassen, ob es etwa weniger verwerflich sein soll, einen konventionellen Krieg zu beginnen. Durch konventionelle Waffen bedrohtes Leben verdient den gleichen Schutz wie das durch Kernwaffen bedrohte ... Wer sich verpflichtet, eine spezielle Waffenart nicht als erster einzusetzen, will sich den Einsatz anderer Waffen offensichtlich vorbehalten. Das ist das Konzept einer Macht, die sich mit diesen anderen Waffen überlegen fühlt. Von der unterlegenen Seite kann niemand Beifall für dieses Konzept erwarten ...

Der Verzicht auf den Ersteinsatz von Nuklearwaffen genügt also nicht, um seinen behaupteten Zweck zu erfüllen. Was wir brauchen, ist die strenge Einhaltung des umfassenden Gewaltverbots der VN-Charta nach der keine Waffen eingesetzt werden dürfen, es sei denn zur Selbstverteidigung gegen einen Angriff«.

Die Bundesregierung hat auch bei anderen Gelegenheiten einen **Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen abgelehnt,** dabei jedoch auf die Bonner Erklärung der NATO-Gipfelkonferenz hingewiesen[345].

---

342 Siehe dazu die Erklärung von Bundesaußenminister Genscher zur Vertagung des KSZE-Folgetreffens vom 12.3.1982, Bull.1982, S.199, und die Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Bull.1982, S.1186; vgl. auch AdG 1982, S.25400A.

343 Bull.1982, S.107ff.; vgl. zur Entwicklung in Polen oben Nr.3 und 37 sowie VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.347.

344 Abgegeben durch den Botschafter van Well am 27.10.1982, Bull.1982, S.954. – Zu Fragen der Abrüstung vgl. auch den Bericht der Bundesregierung vom 30.6.1982 zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1982, BT-Drs.9/1819; vgl. weiterhin Bundesminister Wörner und Staatsminister Möllemann in der Bundestagsdebatte vom 10.12.1982, BT-PlPr.9/137, S.8505Cff. und 8515Dff.

345 Vgl. FAZ vom 18.5.1982, S.2, und vom 18.6.1982, S.2, und SZ vom 24.6.1982, S.5. In der Bonner Erklärung heißt es in Nr.5(a) u. a. (Bull.1982, S.581): »Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn als Antwort auf einen Angriff«.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

*Krieg und Neutralität*[346]

117. Am 21.Mai 1982 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 10.April 1972 **über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen** eingebracht[347]. Die Bundesrepublik hat bereits im Jahre 1954 auf die Herstellung von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen verzichtet. In einer Presseerklärung der Bundesregierung, die am Tag der Unterzeichnung des Abkommens veröffentlicht wurde, heißt es[348]:

»Die Bundesregierung erklärt, daß sie auch im Bereich chemischer Waffen solche Kampfstoffe, auf deren Herstellung sie bereits verzichtet hat, darüber hinaus weder entwickeln, noch erwerben, noch unter eigener Kontrolle lagern wird. Dies entspricht der schon bisher von der Bundesrepublik Deutschland eingenommenen Haltung«.

Das Übereinkommen wurde im Rahmen der UN ausgearbeitet. Die Frage des Verbots chemischer Waffen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten (vgl. unten). Die Anwendung biologischer Waffen ist im Genfer Protokoll vom 17.Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstikkenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege geregelt. Es ist vom Deutschen Reich 1929 ratifiziert worden[349].

Das Übereinkommen enthält in Art.I ein umfassendes Verbot, die erfaßten Stoffe und Waffen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zurückzubehalten. Art.II enthält das Gebot, diese Waffen zu vernichten oder einem friedlichen Zweck zuzuführen. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, diese Stoffe und Waffen nicht weiterzugeben (Art.III) sowie innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb oder die Zurückbehaltung der Stoffe bzw. Waffen zu verbieten bzw. zu verhindern (Art.IV). An Stelle einer internationalen Kontrolle der

---

346 Zum Umweltkriegsübereinkommen vgl. oben Nr.67.

347 BR-Drs.196/82; die Zustimmung erfolgte durch Gesetz vom 21.2.1983, BGBl.1983 II, S.132; das Abkommen ist durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in London und Washington für die Bundesrepublik am 7.4.1983 in Kraft getreten (Bek. vom 19.5.1983, BGBl.1983 II, S.436).

348 Anlage 1 zur Denkschrift, BR-Drs.196/82, S.15; vgl. auch VRPr.1971/72, ZaöRV Bd.34, S.543.

349 RGBl.1929 II, S.173.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Vertragseinhaltung sieht Art. VI lediglich die Möglichkeit einer Beschwerde beim UN-Sicherheitsrat im Falle des begründeten Verdachts einer Vertragsverletzung vor[350]. Nach Art. IX sind die Vertragsstaaten verpflichtet, auf ein Verbot auch der C-Waffen hinzuwirken.

118. Nach der Entscheidung der US-Regierung, ihren seit 1969 durchgeführten einseitigen Beschluß, keine chemischen Waffen mehr zu produzieren, rückgängig zu machen[351], wurde im Bundestag die Frage gestellt, ob auch die Vorräte an **chemischen Kampfstoffen in der Bundesrepublik modernisiert** werden sollten. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß US-Präsident Reagan erklärt habe, es bestünden **keine Pläne** zur Lagerung dieser Kampfmittel außerhalb der USA[352].

Zur **Bedeutung** solcher Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik im Rahmen der NATO-Strategie, der **Zustimmungspflichtigkeit** und **Völkerrechtsmäßigkeit ihres Einsatzes** hat die Bundesregierung auf Anfragen im Bundestag ausgeführt:

»Solange die Verhandlungen über ein vollständiges überprüfbares C-Waffenverbot nicht zum Erfolg geführt haben, muß das Bündnis in der Lage sein, zur glaubwürdigen Abschreckungsfähigkeit über geeignete Mittel zu verfügen«[353].

»Sollte es dennoch zu einem völkerrechtswidrigen **Einsatz von chemischen Waffen** durch die Sowjetunion kommen, würde eine eventuelle Reaktion im Bündnis beraten werden, wobei der Bundesrepublik Deutschland als Stationierungsland besonderes Gewicht zukäme«[354].

»Ein ›chemischer Rückschlag‹ durch NATO-Streitkräfte auf und von deutschem Territorium ist aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich in Beantwortung eines völkerrechtswidrigen C-Waffeneinsatzes durch den WP [Warschauer Pakt] und nur in Form der völkerrechtlich definierten Repressalie vorstellbar.

So ist u. a.

– eine Ankündigung erforderlich,

---

350 In seiner Stellungnahme vom 2.7.1982 (BT-Drs. 9/1951, Anlage 2) bat der Bundesrat die Bundesregierung, möglichst unverzüglich auf eine Regelung zu drängen, durch die sich die Staaten zu einer wirksamen Kontrolle der bereits geltenden B-Waffenverbote verpflichten.

351 Vgl. FAZ vom 17.2.1982, S. 4.

352 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 2.12.1982, BT-PlPr. 9/133, S. 8241 A, und des Staatsministers Möllemann vom 3.12.1982, BT-PlPr. 9/134, S. 8324 A. – Zur Rechtsgrundlage einer Lagerung auf deutschem Boden vgl. oben Nr. 110.

353 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 2.12.1982, BT-PlPr. 9/133, S. 8241 B.

354 Antwort des Staatsministers Cortérier vom 30.9.1982, BT-PlPr. 9/117, S. 7140 A/B.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

– das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten und
– eine Begrenzung der Dauer gefordert.

Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß die Repressalie ihre Wirkung ausschließlich gegen den Rechtsverletzer entfaltet.

Dies bedeutet, daß im dicht besiedelten Mitteleuropa ein den Regeln des Völkerrechts entsprechender Einsatz nur in Ausnahmefällen möglich ist. Damit ist aus militärisch-operativer Sicht der Wert einer Repressalie in der Bundesrepublik Deutschland gering einzuschätzen«[355].

In seiner Rede vor der 37. UN-Generalversammlung hat Staatsminister Wischnewski am 30. September 1982 das **Ziel** der Bundesregierung unterstrichen, ein **vollständiges vertragliches Verbot aller chemischen Waffen** durchzusetzen, und auf die jahrelangen entsprechenden Bemühungen der Bundesrepublik hingewiesen[356]. Fortschritte in dieser Frage sind bisher vor allem daran gescheitert, daß sich die UdSSR weigert, eine Kontrolle des Verbots an Ort und Stelle zuzulassen[357].

119. Die **Bundesrepublik unterstützt** die **Bemühungen** um den **Abschluß** eines **Vertrages über ein umfassendes Verbot von Kernsprengungen** (CTB)[358].

*Deutschlands Rechtslage*[359]

120. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum bei zahlreichen Anlässen betont, daß sie auf einen Zustand des Friedens in Europa hinwir-

---

355 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Penner vom 30.4.1982, BT-PlPr.9/98, S.5933B. Vgl. auch Nr.110c.

356 Bull.1982, S.832f. Vgl. dazu auch den Bericht der Bundesregierung vom 2.7.1982 zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1982, BT-Drs.9/1819, insbes. S.16f.; Antwort der Staatsministerin Hamm-Brücher vom 7.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1972, S.2f., und des Staatsministers Möllemann vom 11.11.1982, BT-Drs.9/2113, S.4f.; Rede von Bundeskanzler Schmidt vom 14.6.1982 vor der Zweiten Sondergeneralversammlung der UN für Abrüstung, Bull.1982, S.537ff., insbes. S.540f.; Erklärung von Bundesaußenminister Genscher vom 7.6.1982, Bull.1982, S.478, und des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik bei den UN, van Well, vom 27.10.1982, Bull.1982, S.953ff., insbes. S.956; vgl. auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.393f. Die Bundesrepublik hat zum Verbot chemischer Waffen im Abrüstungsausschuß Arbeitspapiere vorgelegt, UN Docs. CD/265 vom 24.3.1982 sowie CD/326 vom 6.9.1982.

Eine gemeinsame Abrüstungsinitiative der beiden deutschen Staaten, um die sich Bundesaußenminister Genscher bemüht hatte, kam nicht zustande, vgl. AdG 1982, S.25629B.

357 FAZ vom 17.2.1982, S.4.

358 Siehe den Abrüstungsbericht der Bundesregierung (Anm.356), S.17, und die Antwort des Staatsministers Cortérier vom 19.1.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1292, S.4; vgl. dazu auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.589f. – Zur Frage des Ersteinsatzes von Kernwaffen siehe oben Nr.116.

359 Zum Deutschland-Vertrag und zum Aufenthaltsvertrag siehe oben Nr.110b.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ken wolle, in dem das **deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt**[360]. In der Ansprache über den Bundeshaushalt 1983 hat Bundeskanzler Kohl am 14. Dezember 1982 ausgeführt[361]:

»Unsere Deutschlandpolitik verfolgt zwei grundlegende Ziele, die zugleich Aufforderung zum politischen Handeln sind:

- die deutsche Teilung auf friedlichem Weg durch einen Prozeß der Verständigung und in Freiheit zu überwinden und
- die Folgen der Teilung für die Menschen in Deutschland erträglicher zu gestalten«.

121. Zu dem **Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik** (Grenzgesetz) vom 25. März 1982 hat der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, am 11. Juni 1982 in einer Rede zur Lage und zum Stand der Deutschlandpolitik erklärt[362]:

»Es enthält unter anderem Bestimmungen über das Grenzregime der DDR, die

---

[360] Vgl. etwa die Rede des Staatsministers Wischnewski vom 30.9.1982 vor der 37. UN-Generalversammlung, Bull. 1982, S. 832f.; Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Barzel, Zur Deutschlandpolitik der neuen Bundesregierung, Bull. 1982, S. 1013; Erklärung der Bundesregierung zum zehnten Jahrestag des Grundlagenvertrages vom 21.12.1982, Bull. 1982, S. 1181. Vgl. auch VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 590, und VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 396.

[361] Bull. 1982, S. 1166; Vertreter der Regierung Kohl haben verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung zu den übernommenen Verpflichtungen stehen werde, vgl. z. B. die Regierungserklärung des Bundeskanzlers Kohl vom 13.10.1982, BT-PlPr. 9/121, S. 7227D; Erklärung der Bundesregierung zum zehnten Jahrestag des Grundlagenvertrages vom 21.12.1982, Bull. 1982, S. 1181. – Vgl. dazu auch die Erklärung der DDR »Zehn Jahre Grundlagenvertrag«, Außenpolitische Korrespondenz 1982, S. 423f., und die Reaktion auf die Regierungserklärung des Bundeskanzlers durch den DDR-Staatsratsvorsitzenden Honecker in einem Interview mit der Amtlichen Nachrichtenagentur ADN vom 14.10.1982, Außenpolitische Korrespondenz 1982, S. 339. – Vgl. zum Ganzen auch VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 395f.

[362] Bull. 1982, S. 532; Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzgesetz) vom 25.3.1982, GBl. DDR 1982 I, S. 197, sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz, *ibid.*, S. 203; siehe hierzu auch die Rede des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Neumann, zur Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer, Außenpolitische Korrespondenz 1982, S. 101f.; vgl. auch die auf Grund von § 40 des Grenzgesetzes ergangene Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR (Grenzordnung) vom 25.3.1982, GBl. DDR 1982 I, S. 208, sowie oben Nr. 16.

Ebenfalls am 25.3.1982 ergingen das Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik (Wehrdienstgesetz) sowie weitere Vorschriften für diesen Bereich (GBl. DDR 1982 I, S. 221ff.). Diese Regelungen schreiben – gegen die seit langem vorgebrachten Proteste insbesondere der Kirchen in der DDR – eine weitgehende Militarisierung in der DDR gesetzlich fest, vgl. FAZ vom 26.3.1982, S. 1f. Die Bundesregierung hat dies in ungewöhnlich scharfer Form kritisiert, SZ vom 27.3.1982, S. 1. – Siehe zum Ganzen auch AdG 1982, S. 25456Dff. (mit Textauszügen aus beiden Gesetzen).

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

mit wenigen Ausnahmen bereits in früheren, zum Teil unveröffentlichten Vorschriften geregelt waren. Dazu gehören auch Vorschriften über den Schußwaffengebrauch der Grenztruppen der DDR.

Die DDR hat ihre Regelung des Schußwaffengebrauchs den Bestimmungen formal angeglichen, die in der Bundesrepublik Deutschland und anderen freiheitlichen Ländern gelten. Dabei darf allerdings nicht außer acht bleiben, daß das in der DDR bestehende Grenzregime in erster Linie dazu dient, durch Anwendung von Gewalt die Freizügigkeit zu unterbinden und eigene Bürger daran zu hindern, die DDR zu verlassen. Nur wenige Tage später zeigte sich das wieder in grausamer Konsequenz, als ein Flüchtling bei Bad Sooden-Allendorf vermutlich erschossen wurde, während er versuchte, den Metallgitterzaun zu überwinden«.

122.a) Durch eine **Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR** vom 15.Februar 1982[363] wurde der Katalog der »dringenden Familienangelegenheiten«, in denen DDR-Bewohnern »die Ausreise ... nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) genehmigt werden« kann, erweitert.

b) Auf Grund der Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 18.Juni 1982[364] erließ die DDR eine **Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik** vom 21.Juni 1982, die am 1.Juli 1982 in Kraft trat[365]. Darin wird den DDR-Bewohnern, die vor dem 1.Januar 1981 die DDR illegal verlassen haben, die DDR-Staatsbürgerschaft aberkannt. Bei Abkömmlingen verändert sich die Staatsbürgerschaft entsprechend, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben (§ 1). Dieser Personenkreis wird gemäß § 2 in der DDR nicht wegen »Republikflucht« strafrechtlich verfolgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind DDR-Bürger, denen Fahnenflucht vorgeworfen wird.

Die Vorschriften sind für Zehntausende von DDR-Flüchtlingen von

---

363 GBl.DDR 1982 I, S.187; gemäß § 4 treten gleichzeitig die Anordnung vom 17.10.1972 (GBl.DDR 1972 II, S.653) und die Anordnung Nr.2 vom 14.6.1973 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl.DDR 1973 I, S.269) außer Kraft; zu Zahlenangaben über Reisegenehmigungen vgl. AdG 1982, S.25321 A; siehe auch die Mitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, Bull.1982, S.191, sowie die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede in der Fragestunde des Bundestages vom 23.6.1982, BT-PlPr.9/107, S.6483 B f. – Zur selben Zeit gab die DDR auch eine Erhöhung der Zollfreigrenzen im Reise- und Besucherverkehr bekannt, vgl. FAZ vom 24.2.1982, S.1.

364 Bull.1982, S.546ff.; siehe dazu auch Nr.123.

365 GBl.DDR 1982 I, S.418; eine ähnliche Regelung gilt seit Oktober 1972 für alle DDR-Flüchtlinge, welche die DDR vor dem 1.1.1972 verlassen haben.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Bedeutung, die bisher von dieser als ihre Staatsbürger in Anspruch genommen wurden und mit Strafverfolgung rechnen mußten. Die Entscheidung über die Einreise dieser Personen unterliegt allerdings dem Ermessen der DDR-Behörden[366].

c) Im Berichtszeitraum **verweigerte die DDR** einer **zunehmenden Zahl** von Personen **die Einreise**[367]. Erneut kam es auch zur Einreiseverweigerung für Journalisten, insbesondere Korrespondenten, die über Synoden der evangelischen Kirche in der DDR berichten wollten[368]. Zur Rechtmäßigkeit von Einreiseverboten nahm die Bundesregierung folgende Haltung ein[369]:

»Nach internationalem Recht und internationaler Staatenpraxis entscheidet jeder Staat souverän darüber, ob er Bürgern anderer Staaten die Einreise erlaubt oder nicht. Dieses Recht nimmt auch die DDR für sich in Anspruch ...

Wenn sich aus diesen Vereinbarungen und Zusagen auch keine Verpflichtung der DDR ableiten läßt, in jedem Einzelfall eine Genehmigung zur Einreise in die DDR zu erteilen, so stehen doch Einreiseverweigerungen im innerdeutschen Reiseverkehr im Widerspruch zur Zielsetzung und zu den oben genannten Grundsätzen des Verkehrsvertrags. Sie entsprechen auch nicht der im Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.Dezember 1972 von beiden Staaten in Aussicht genommenen ›Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten‹, die ›zu entwickeln und zu fördern‹ ist (Artikel 7)«.

123. Im Rahmen der Vereinbarungen vom 18.Juni 1982 wurde festgelegt, daß der **zinslose Überziehungskredit** (Swing), den die Bundesrepublik der DDR im Rahmen des innerdeutschen Handels gewährt, vom

---

366 Vgl. die Erklärung von Bundesminister Franke vom 21.6.1982 zu den Vereinbarungen, Bull.1982, S.545f., und FAZ vom 30.6.1982, S.4.

367 Vgl. die Ausführungen des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, Franke, in der Bundestagsdebatte vom 9.9.1982, BT-PlPr.9/111, S.6811B, und die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 30.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/2013, S.20.

368 Siehe dazu die Antwort des Staatssekretärs Becker vom 8.2.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1359, S.1, und des Parlamentarischen Staatssekretärs Kreutzmann vom 11.3.1982 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PlPr.9/91, S.5513B/D. Proteste der Bundesregierung hatten in keinem Fall Erfolg. – Vgl. zu dieser Frage auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.592, und VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.396.

369 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 15.9.1982 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.9/1989, S.23.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

1. Januar 1983 an schrittweise von 850 Millionen auf 600 Millionen Verrechnungseinheiten zum 1. Januar 1986 **verringert** wird[370].

124. Auf die Frage, warum die **»Treuhandstelle für Interzonenhandel«** in **»Treuhandstelle für Industrie und Handel«** nicht in »Treuhandstelle für innerdeutschen Handel« **umbenannt** worden sei, hat Staatssekretär von Würzen am 21. Januar 1982 geantwortet[371]:

»Die Änderung der Bezeichnung ›Treuhandstelle für den Interzonenhandel‹ trägt der Tatsache Rechnung, daß der innerdeutsche Handel mit der Bezeichnung ›Interzonenhandel‹ nicht mehr korrekt beschrieben ist. Bei der veränderten Bezeichnung der Treuhandstelle legte die Bundesregierung einmal Wert darauf, den Aufgabenbereich dieser Stelle sachgemäß zu umschreiben; das geschieht durch die Worte Treuhandstelle für Industrie und Handel. Da die Treuhandstelle aber nicht nur Verhandlungsorgan unserer Seite mit der DDR in Handels- und Wirtschaftsfragen ist, sondern in dieser Eigenschaft auch Vereinbarungen mit der anderen Seite abschließt, erschien es andererseits zweckmäßig, Bezeichnungen zu wählen, die Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit vermeiden. Die DDR hat bekanntlich den Begriff ›innerdeutsch‹ schon im Grundlagenvertrag nicht akzeptiert. Dies gehört zu den unterschiedlichen Rechtsauffassungen in grundsätzlichen Fragen, die – wie schon bei Abschluß des Grundlagenvertrags – auch heute nicht gelöst werden können«.

125. a) Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum mehrfach den Beitrag des **Viermächte-Abkommens** vom 3. September 1971 zur Stabilität Berlins hervorgehoben und als Ziel weiterhin seine »strikte Einhaltung und volle Anwendung« bezeichnet[372].

---

[370] Bull. 1982, S. 546 f.; Vierte Ergänzung der Bekanntmachung der für den innerdeutschen Handel geltenden Vereinbarungen vom 21.6.1982, BAnz. Nr. 113, S. 1; vgl. auch VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 397; zur Inanspruchnahme des Swing durch die DDR siehe die Antwort der Bundesregierung vom 26.2.1982 auf eine Kleine Anfrage zu Zahlungen an die DDR, BT-Drs. 9/1391, S. 4. – Zu den Vereinbarungen gehört weiterhin der Austausch zweier Ausstellungen, die ab Mitte September 1982 in Ost-Berlin, Karl-Marx-Stadt und Magdeburg bzw. in Hamburg gezeigt werden sollten; vgl. dazu die Eröffnungsansprachen, Bull. 1982, S. 1055 und 1057; zur Vereinbarung der beiden Seiten über einen Jugendaustausch siehe oben Nr. 78.

[371] BT-Drs. 9/1292, S. 20; ebenso Staatssekretär Schlecht in der Fragestunde des Bundestages vom 4.2.1982, BT-PlPr. 9/83, S. 4932 B/C.

[372] Rede von Bundeskanzler Kohl vom 29.10.1982 anläßlich des Besuchs der britischen Premierministerin Thatcher in Berlin, Bull. 1982, S. 942, und vom 10.12.1982 anläßlich der Berliner Wirtschaftskonferenz, Bull. 1982, S. 1155; vgl. auch die Erklärung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, Franke, vom 3.6.1982 anläßlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens des Berlin-Abkommens, Bull. 1982, S. 462. Siehe auch Nr. 16 des Kommuniqués der Ministertagung des Nordatlantikrats vom 9. und 10.12.1982, Bull. 1982, S. 1143. – Vgl. weiterhin die Erklärung der DDR »Zehn Jahre Vierseitiges Abkommen über Westberlin«, Außenpolitische Korrespondenz 1982, S. 191 f.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

b) Anläßlich der **Besuche** von **US-Präsident Reagan** und der **britischen Premierministerin Thatcher** hat die **UdSSR** eine **Verletzung** des Viermächte-Abkommens **reklamiert**[373].

126. In einem Nahrungsmittelhilfe-Abkommen vom 30.Juli 1982 hat Mosambik erstmals eine **Einbeziehung von Berlin (West)** akzeptiert[374]. Im Oktober 1982 haben Angola und Mosambik ihre Weigerung, an den Lomé-Verhandlungen teilzunehmen, aufgegeben. Sie hatten dies mit der Einbeziehung von Berlin (West) in das Abkommen begründet[375].

Das **Umweltkriegsübereinkommen** vom 18.Mai 1977 gilt auch für Berlin (West). Dies wurde in einem Notenaustausch der Bundesrepublik mit den Westmächten klargestellt[376].

127. Am 1.Oktober 1982 ist das **Wassergesetz der DDR** vom 2.Juli 1982 in Kraft getreten[377]. In § 6 Abs.2 des Gesetzes heißt es:

»Hinsichtlich Berlin (West) ist das Ministerium für Verkehrswesen zuständig für alle die Wasserstraßen betreffenden Fragen einschließlich der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht«[378].

Dazu hat der Parlamentarische Staatssekretär Wrede in der Antwort vom 30.Juli 1982 auf eine schriftliche Anfrage ausgeführt[379]:

»Der DDR steht keine Legislativbefugnis in bezug auf die ehemaligen Reichswasserstraßen in Berlin (West) zu. Die von den zuständigen Sektorenkommandanten einzelnen DDR-Organen, wie Schleusenmeistern, zugestandenen

---

373 FAZ vom 22.3.1982, S.1, und vom 1.11.1982, S.2.

374 AdG 1982, S.25822A.

375 *Ibid.*, Anm.1, und FAZ vom 8.10.1982, S.1.

376 Vgl. die Anlage 2 zur Denkschrift zum Vertrag, BR-Drs.196/82, S.16ff., sowie VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.649. Zum Übereinkommen siehe oben Nr.67. – Im Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der DDR und Laos, der am 22.9.1982 in Ost-Berlin unterzeichnet wurde, heißt es in Art.8 (Außenpolitische Korrespondenz 1982, S.314): »Die Hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3.September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird«.

377 GBl.DDR 1982 I, S.467; vgl. auch die dazu ergangenen drei Durchführungsverordnungen vom selben Tage, *ibid.*, S.477, 485 und 487.

378 Vgl. auch die Anlage zu § 6 Abs.1 des Gesetzes, in der alle Wasserstraßen aufgeführt sind, *ibid.*, S.476.

379 BT-Drs.9/1904, S.27; vgl. auch FAZ vom 3.7.1982, S.5; danach ist die DDR auf Grund eines Abkommens zwischen der britischen und der sowjetischen Besatzungsmacht aus dem Jahre 1951 nur zum technischen Betrieb der in Berlin (West) gelegenen Schleusen berechtigt, weil der Schleusenbetrieb unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse des brandenburgischen Wasserstraßennetzes nach übergeordneten Gesichtspunkten erfolgen muß. Zu Auseinandersetzungen um die Ausübung von Hoheitsrechten im Gewässerbereich vgl. AdG 1982, S.26002A.



http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Befugnisse sind rein betrieblicher Art. Jeder Schritt der DDR, der dieser Sachlage nicht Rechnung trägt, hat keine rechtliche Grundlage.

Die Bundesregierung sieht in § 6 des neuen Wassergesetzes der DDR den erneuten Versuch, in Anknüpfung an die bereits im bisherigen Wassergesetz der DDR enthaltene Regelung, die Befugnisse der DDR unzulässig auszudehnen und ist in Konsultationen mit den Drei Mächten über geeignete Schritte, diesen Versuch zurückzuweisen, eingetreten«.

Mit einer ähnlichen Begründung haben die Drei Westmächte am 31. August 1982 bei der sowjetischen Botschaft in Ost-Berlin gegen das Gesetz protestiert[380].

128. Durch eine **Änderung der Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht**[381] hat die DDR die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht für Besucher aus Berlin (West) auf drei statt bisher zwei Tage erweitert.

129. a) Durch Anordnung vom 29. Januar 1982 hat die **Alliierte Kommandantur Berlin** die **Liste der Gebiete über Baubeschränkungen** im Bereich von Flughafen-Navigationsanlagen **geändert**[382].

b) In der Anordnung vom 28. April 1982 wird die **Ausdehnung** des **Abkommens zwischen der Bundesrepublik und der ESA** vom 25./29. Januar 1979 über die Anwendung des Art. 20 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation auf Berlin genehmigt[383].

c) **Kundgebungen** und **Parteitage** der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands **(NPD)** werden in zwei Anordnungen vom 23. März und vom 22. Oktober 1982 für den Zeitraum vom 1. April 1982 bis zum 31. Mai 1983 **untersagt**[384].

Abgeschlossen am 31. März 1984 Hans-Heinrich Lindemann

---

380 *Ibid.*

381 Anordnung Nr. 7 vom 15.2.1982, GBl. DDR 1982 I, S. 514.

382 GVBl. Berlin (West) 1982, S. 471.

383 *Ibid.*, S. 952; vgl. zu dem Abkommen VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 538.

384 GVBl. Berlin (West) 1982, S. 680 und 1968.

http://www.zaoerv.de
© 1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht